

Journal für Generationengerechtigkeit



Thema:
**Institutionen für
Zukunftsverantwortung**

Inhaltsverzeichnis

Thema: Institutionen für Zukunftsverantwortung

Editorial 3

Wie die Rechte zukünftiger Generationen auf europäischer Ebene geschützt werden können
von Dr. Maja Göpel and Malte Arbelger 4

Straftaten gegen zukünftige Generationen:
Die Implementierung intergenerationaler
Gerechtigkeit durch Internationales Strafrecht
von Sébastien Jodoin 11

Der parlamentarische Kommissar für
künftige Generationen Ungarns und sein Einfluss
von Dr. Éva Tóth Ambrusné 20

Rezensionen

Ulrich Grober: Die Entdeckung der Nachhaltigkeit.
Kulturgeschichte eines Begriffs 27
Rezensiert von Jörg Tremmel

Kathleen Dean Moore / Michael P. Nelson:
Moral Ground. Ethical Action for a Planet in Peril 29
Rezensiert von Franziska Plümmer

Richard P. Hiskes: The Human Right to a Green Future –
Environmental Rights and Intergenerational Justice 31
Rezensiert von Joseph Burke

David Willetts: The Pinch. How the baby boomers
took their children's future – and why they should
give it back 33
Rezensiert von Raphaelle Schwarzberg

Manuel J. Hartung / Cosima Schmitt:
Die netten Jahre sind vorbei. Schöner leben
in der Dauerkrise 35
Rezensiert von Wolfgang Gründinger

Call for Papers

Call for Papers: 3. Demografie-Preis für
Nachwuchswissenschaftler 36

Die Gutachter dieser Ausgabe

(in alphabetischer Reihenfolge):

Prof. Tracy Bach

ist Professorin für Jura am Vermont Law School Environmental Law Center und am University of Iowa Center for Human Rights, USA. 2010/2011 verbringt sie als Fulbright-Stipendiatin ein Jahr im Senegal.

Prof. Dr. Andrew Dobson

ist Professor für Politikwissenschaft an der Keele University, UK. Er gehört dort der School of Politics, International Relations and the Environment (SPIRE), und dem Research Institute for Law, Politics and Justice an.

R. Andreas Kraemer

ist Direktor des Ecologic Instituts in Berlin und Visiting Assistant Professor an der Duke University im Rahmen des ‚Duke in Berlin‘-Programms.

Shlomo Giora Shoham

war der erste Commissioner for Future Generations in Israel. Er ist Dozent an den Jura-Fakultäten der Universitäten von Tel Aviv und Bar Ilan, Israel.

Prof. Michael Wallack

ist Associate Professor am Department of Political Science an der Memorial University of Newfoundland, Kanada.

Prof. Dr. Burns H. Weston

ist der Direktor der Climate Legacy Initiative, einem Gemeinschaftsprojekt des Vermont Law School Environmental Law Center und des University of Iowa Center for Human Rights. Als Bessie Dutton Murray Distinguished Professor leitete er das Center for Human Rights der Universität Iowa bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1999.

Impressum

Herausgeber:

Prof. Dr. Dr. Jörg Tremmel - Juniorprofessor
Institut für Politikwissenschaft
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Eberhard Karls Universität Tübingen
Tel.: +49(0)7071-2975296
Email: joerg.tremmel@uni-tuebingen.de

Chefredakteur: Jörg Tremmel

Redaktion: Verena Farhadian, Hans-Ulrich Kramer

Layout: Angela Schmidt, OblaDesign

Druck: LokayDruck, Königsberger Str. 3, 64354 Reinheim

Das Journal für Generationengerechtigkeit (JfGG) erscheint halbjährlich und publiziert Artikel, nachdem sie ein Peer-Review Verfahren durchlaufen haben. Das Editorial-Board setzt sich aus 50 internationalen Experten zusammen, die aus zehn verschiedenen Ländern stammen und neun Disziplinen repräsentieren. Der Einzelpreis pro Heft beträgt 30 Euro. Die in das Heft eingestreuten Zitate wurden von der Redaktion ausgewählt, nicht von den Autoren.

Im Sinne einer geschlechtsneutralen Sprache wird im Heft die männliche und die weibliche Wortform abgewechselt.

Dieses Heft widmet sich ‚Institutionen für Zukunftsverantwortung‘ – sowohl den bestehenden als auch denen, die es geben müsste, um die Gegenwartspräferenz der Demokratie spürbar zu mildern. Demokratien tendieren dazu, die Gegenwart der Zukunft vorzuziehen. Wahlvolk und gewählte Politiker streben Vorteile an, die möglichst kurzfristig anfallen sollen. Die Kosten dafür werden gerne in die Zukunft verlagert. Der Rhythmus der Demokratie richtet sich nach Wahlperioden, also nach Zeiträumen von 4 oder 5 Jahren.

Demokratie, so wie sie bisher erdacht und umgesetzt wurde, hat das Problem der Gegenwartsfixierung weitgehend ignoriert. Die wichtigsten Demokratiebegündungstheorien, die liberale, die pluralistische sowie die partizipatorische, bieten keine Lösungen an für den ‚presentism‘ unseres Staatswesens. Es besteht also nicht nur ein Umsetzungsdefizit, sondern auch ein theoretisches Defizit innerhalb der Subdisziplin der Politikwissenschaft, die gemeinhin als ‚Politische Theorie‘ bezeichnet wird.

Das Problem wird sich nicht durch kosmetische Reformen beheben lassen. Die jahrhundertalte Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative, wie sie von Montesquieu 1748 entworfen wurde, ist heute nicht mehr zeitgemäß. Eine neue institutionelle Ebene, welche die Interessen künftiger Generationen in heutige Entscheidungsprozesse einbringt, ist nötig, um die politischen Systeme zukunftsorientiert zu machen. Der heutige Demos kann im 21. Jahrhundert die Lebensbedingungen zukünftiger Generationen weit stärker beeinträchtigen als in früheren Zeiten. Dies könnte es rechtfertigen, das 1762 von Rousseau postulierte Prinzip der Volkssouveränität davon abhängig zu machen, dass dadurch nicht die Freiheit eines zukünftigen Demos zu stark eingeschränkt wird.

Überlegen wir einmal, was sich ändern würde, wenn in einer Demokratie die Interessenskonflikte nicht mehr wie heute durch die Mehrheit der Wahlberechtigten, sondern durch die Mehrheit der Betroffenen entschieden würden. Ohne Zweifel wären die Mehrheitsverhältnisse bei wichtigen politischen Entscheidungen anders. Als Beispiel dafür mag die Energiepolitik dienen: Die

von den heutigen Generationen betriebene Form der Energiegewinnung – mit dem Schwerpunkt auf fossilen Energieträgern – ermöglicht derzeit einen hohen Lebensstandard, nimmt aber dafür gravierende Nachteile in der mittelfristigen Zukunft von fünfzig bis hundert Jahren in Kauf. Selbst wenn nur diejenigen künftigen Individuen, die in den nächsten 200 Jahren geboren werden, bei der nächsten Bundestagswahl über die heutige Energiepolitik mit abstimmen könnten, würden alle Parteien einen viel schnelleren Übergang zu erneuerbaren Energien in ihre Parteiprogramme schreiben.

Aber das Problem ist keineswegs auf den ökologischen Bereich beschränkt. Lange vor dem Aufkommen der modernen Umweltbewegung galt übermäßige Staatsverschuldung als Paradebeispiel für den sorglosen Umgang mit der Zukunft. Schon 1816 diskutierte Thomas Jefferson Lösungsvorschläge für dieses Problem. Mangelnde Investitionen in Bildung oder ausbleibende Anpassungen von umlagefinanzierten Sozialversicherungssystemen sind weitere Beispiele für Zukunftsvergessenheit.

Künftige Generationen können heute nicht wählen, sie können nicht am Willensbildungsprozess partizipieren, sie sitzen nicht in Talkshows und schreiben keine Zeitungsartikel. Es gibt also eine Repräsentationslücke. Diese gestaltet sich anders als bei früheren Fällen fehlender Repräsentation, etwa die der Frauen vor Einführung des Frauenwahlrechts. Künftige Generationen können grundsätzlich nur advokatorisch, also über Dritte, repräsentiert werden. Wie könnte dies in der Praxis aussehen?

Der Artikel *Wie die Rechte zukünftiger Generationen auf europäischer Ebene geschützt werden können* von Maja Göpel und Malte Arhelger (World Future Council, Brüssel) listet akribisch auf, wann und wo bisher in der europäischen Gesetzgebung auf künftige Generationen Bezug genommen wurde. Sodann vergleichen die Autoren einige bestehende Institutionen für mehr Generationengerechtigkeit nach spezifischen Kriterien. Göpel/Arhelger schlagen abschließend einen ‚Kommissar für künftige Generationen‘ nach ungarischem Vorbild auf europäischer Ebene vor.

Im zweiten Artikel, verfasst von Sébastien Jodoin (Centre for International Sustainable Development Law, Montreal), steht eine juristische Innovation im Mittelpunkt. In *Straftaten gegen zukünftige Generationen: Die Implementierung intergenerationaler Gerechtigkeit durch Internationales Strafrecht* plädiert Jodoin für die Einführung des neuen Straftatbestandes der ‚Verbrechen gegen künftige Generationen‘. Der Internationale Strafgerichtshof soll in die Lage versetzt werden, solche Straftaten zu verfolgen (ebenso wie heute schon die ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘). Jodoin führt exakt aus, wie das Statut von Rom dafür ergänzt werden müsste.

Den ersten Teil des Heftes komplettiert ein Hintergrundartikel von Éva Tóth Ambrusné, in dem die ungarische Autorin die Arbeitsweise und den Einfluss des parlamentarischen Kommissars für künftige Generationen in Ungarn beschreibt. Der erst vor kurzem installierte Kommissar ist mit starken Kompetenzen ausgestattet, um die Interessen künftiger Generationen zu schützen. Das ungarische Modell gilt daher Wissenschaftlern und NGOs als Inspiration für landesspezifische Lösungen.

Im zweiten Teil dieses Heftes finden Sie die Rezensionen der Bücher *Die Entdeckung der Nachhaltigkeit. Kulturgeschichte eines Begriffs* von Ulrich Grober; *Moral Ground. Ethical Action for a Planet in Peril* von Kathleen Dean Moore und Michael P. Nelson; *The Human Right to a Green Future – Environmental Rights and Intergenerational Justice* von Richard P. Hiskes; *The Pinch. How the baby boomers took their children's future – and why they should give it back* von David Willetts sowie *Die netten Jahre sind vorbei* von Manuel J. Hartung und Cosima Schmitt.

Viel Spaß beim Lesen!

Jörg Tremmel,
Institut für Politikwissenschaft,
Eberhard Karls
Universität Tübingen



Wie die Rechte zukünftiger Generationen auf europäischer Ebene geschützt werden können

von Dr. Maja Göpel und Malte Arhelger

Zusammenfassung: Zukünftige Generationen sind zukünftige Bürger mit Rechten. Deshalb sollten Rechtssysteme diese durch geeignete Institutionen schützen. Im Fall der EU findet sich in grundlegenden Gesetzestexten ein expliziter Bezug auf intergenerationelle Gerechtigkeit, aber paradoxerweise existiert keine Institution, um diese abzusichern. Dies ist insofern problematisch, als dass repräsentative Demokratien auf kurzfristige Erfolge und Interessen von heutigen Wählerinnen ausgerichtet sind. Leicht werden Zukunftsbelange als politisch unbequem aufgeschoben. Wir argumentieren deshalb dafür, dass verantwortliche Politik diesem strukturellen Problem aktiv begegnen sollte und schlagen ein zeitliches Checks-and-Balances-System vor. Anhand eines Vergleichs vorhandener politischer Instrumente und der Analyse ihres effektiven Einflusses auf den Gesetzgebungsprozess schlagen wir die Schaffung eines europäischen Bürgervertreters vor, der sich explizit und aktiv für die Rechte zukünftiger Generationen einsetzt. Im Ausblick schließen wir einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen in dieser Richtung an.¹

Die Rechte zukünftiger Generationen

In der philosophischen Debatte ist nach wie vor unklar, wie die normativen Konzepte ‚Verpflichtung‘, ‚Rechte‘ oder ‚Schaden‘ zu interpretieren sind, wenn man sie im Kontext der Intergenerationalität verwendet. Das liegt hauptsächlich daran, dass künftige Menschen noch nicht existieren und folglich ihre Anzahl, Identität und Interessen unbe-

Es war nie das Volk, das sich über die Universalität von Menschenrechten beschwerte, noch war es das Volk, welches Menschenrechte als etwas vom Westen oder Norden Aufgedrängtes betrachtete. Es waren vielmehr ihre Führer, die dies taten.

/ Kofi Annan /

stimmt sind.² Obwohl es keine kohärente ethische Theorie dazu gibt, schreiben die meisten Menschen dem Leben zukünftiger Generationen moralische Relevanz zu. Der Diskurs hierüber geht deshalb typischerweise von Rechten aus. Wenn universelle

Menschenrechte für alle gelten, warum sollten zukünftige Generationen davon ausgeschlossen sein? Warum sollte dies dann nicht auch Pflichten für gegenwärtige Generationen mit sich bringen?

Es scheint daher angebracht, zukünftige Menschen als Träger von Rechten zu betrachten - auch wenn es keine klare Bestimmung gibt, was dies für gegenwärtige Menschen praktisch und rechtlich impliziert.³

In diesem Aufsatz geht es nicht darum, *was* genau man künftigen Generationen zu hinterlassen hat, sondern darum, *wie* Möglichkeiten und Chancen auf eine ähnliche Wahlfreiheit bei der Bildung von Gesellschaften gesichert werden können. Wir sind der Ansicht, dass die gegenwärtige Generation verpflichtet ist, Entwicklungen zu verhindern und Trends aufzuhalten, die diese Möglichkeiten und Chancen gefährden, wie etwa der Verlust an Biodiversität, Klimawandel, Raubbau an Ressourcen, Fortbestehen und Verschlimmerung von extremer Armut und Ungleichheit, um nur einige zu nennen. Politische Institutionen spielen durch ihre Regulationsfähigkeit eine bedeutende Rolle in der Ausübung der entsprechenden Verantwortlichkeiten. Mit Blick auf die zunehmende legislative Bedeutung der Europäischen Union untersucht dieser Aufsatz, wie europäische Institutionen den Schutz künftiger Generationen verbessern könnten. Er schließt mit der Empfehlung zur Schaffung einer neuen Körperschaft mit ausdrücklichem Mandat für diesen Zweck.

Zukünftige Generationen in der europäischen Gesetzgebung

Die Prämisse für die folgenden Vergleiche und Analysen ist, dass sich aus der europäischen Politik der letzten Dekaden ein Imperativ für die institutionelle Repräsentation künftiger Generationen ableiten lässt. Wir substantieren diese Prämisse durch einen kurzen historischen Abriss zum Status künftiger Generationen in internationalen Verträgen und Konventionen.

Grundsätzlich ist es wichtig, zwischen explizitem und implizitem Bezug auf künftige

Generationen zu unterscheiden. Zu den impliziten Formulierungen zählen ‚Erbschaft‘, insofern dies einschließt, dass etwas an eine Nachkommenschaft weitergegeben wird sowie das Prinzip der ‚nachhaltigen Entwicklung‘, wie im *Brundtland Report* von 1987 definiert: „Entwicklung, die den Bedürfnissen der Gegenwart genügt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu beeinträchtigen, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.“⁴ Der Bezug auf künftige Generationen im europäischen Kontext reicht von explizit und nicht-bindend bis implizit und bindend, und erhält in der europäischen Gesetzgebung einen immer prominenteren Platz.

Zukünftige Generationen und europäische Umweltpolitik

Die Erklärungen und Empfehlungen der UN-Konferenz von 1972 in Stockholm stellen den Beginn einer institutionalisierten Umweltpolitik dar. Der Begriff ‚zukünftige Generationen‘ findet sich nicht nur an prominenter Stelle in der Präambel, sondern auch in den Prinzipien 1 und 2.⁵ Der Wortlaut der Abschlusserklärung hatte Einfluss auf die ersten Formulierungen innerhalb einer europäischen Umweltpolitik. Im europäischen Kontext werden zukünftige Generationen zum ersten Mal im Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft [*Programme of Action of the European Communities on the Environment*] von 1973 erwähnt. Die Europäische Gemeinschaft fordert, dass ein Bewusstsein für Umweltprobleme notwendig ist und „dass Bildungsaktivitäten stattfinden sollten, damit die gesamte Gemeinschaft sich des Problems bewusst wird und ihre Verantwortlichkeiten gegenüber nachkommenden Generationen vollständig wahrnimmt.“⁶ In der Empfehlung der Kommission zum Schutz von Vögeln und ihres Lebensraums von 1974 findet sich ebenfalls ein impliziter Bezug auf künftige Generationen, denn dort heißt es, dass „die öffentliche Meinung Zugvögel mehr und mehr als gemeinschaftliches Erbe betrachtet.“⁷ Allerdings waren diese Formulierungen kaum von bindendem Charakter und nicht Teil einer integrierten politischen Strategie.

Unterdessen verschwinden normative Bezüge auf künftige Generationen fast vollständig mit der Annahme erster verbindlicher Teile einer europäischen Umweltschutzgesetzgebung. Dies ist sicherlich auch auf das damals viel engere legislative Mandat der Europäischen Kommission zurückzuführen. Damals bestand das alleinige Ziel der Gemeinschaft in der Schaffung eines gemeinsamen Marktes und beinhaltete weder Bezüge auf künftige Generationen noch auf die Umwelt. Dementsprechend forderte die Abfall-Rahmenrichtlinie [*Waste Framework Directive*] von 1975, einer der ersten rechtlich bindenden Texte im Umweltbereich, zwar die „Wiederverwertung von Müll [...] um natürliche Ressourcen zu erhalten“,⁸ bezog sich dabei aber auf die Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Marktes und

Für eine erfolgreiche Technologie muss die Realität Vorrang vor der Werbung um die Öffentlichkeit haben, denn die Natur lässt sich nicht zum Narren halten.

/ Richard P. Feynman /

auf Artikel 235 des Römischen Vertrages, der die Handlungen der Gemeinschaft für den Fall regelt, dass keine andere rechtliche Grundlage besteht.

Die Badegewässer-Richtlinie von 1976 [*Bathing Water Directive*] stellte eine ähnliche Situation dar: Es wird dargelegt, dass die Überwachung von Badegewässern notwendig ist, um die Ziele eines gemeinsamen Marktes zu erreichen, doch wird eine recht weite Definition von ‚Badegewässer‘ angewendet.⁹ Ähnlich beschreibt die Vogel-Richtlinie [*Bird Directive*] von 1979 den Schutz wilder Vogelarten in der EU als Mittel, um die Ziele des gemeinsamen Marktes zu erlangen, wobei ausnahmsweise auch gesagt wird, dass „wilde Vogelarten, die auf dem Gebiet der europäischen Mitgliedsstaaten natürlicherweise vorkommen [...] ein gemeinsames Erbe darstellen“, und „langfristiger Schutz und Management der natürlichen Ressourcen [als] wesentlicher Teil des Erbes der europäischen Völker“ betrachtet wird.¹⁰ Zudem steht in der Präambel der Richtlinie zur Erfassung von Umwelteinflüssen [*Environmental Impact Assessment Directive*] von 1985, dass die Auswirkungen menschlichen Einflusses auf die Natur beobachtet werden müssen, „um die Erhaltung der Artenvielfalt sicherzustellen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als grundlegende Ressource des Lebens zu er-

halten.“ Auch das kulturelle Erbe sei zu berücksichtigen.¹¹ Insgesamt bezieht sich die europäische Gesetzgebung in den 1970er Jahren jedoch nur vereinzelt und implizit auf zukünftige Generationen.

Internationale Verträge: Zukünftige Generationen durch die Hintertür

Hauptsächlich über die Konventionen der Vereinten Nationen (UN) findet der Bezug auf künftige Generationen schließlich doch einen Weg in die europäische Gesetzgebung, in erster Linie in Präambeln. Zum ersten Mal ist dies bei der Konvention zum Erhalt migrierender Wildtierarten [*Convention on the conservation of migratory species of wild animals*] von 1982 der Fall. Laut ihrer Präambel „hat jede Generation der Menschheit die Ressourcen der Erde für zukünftige Generationen in der Hand und hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieses Erbe erhalten bleibt und, sofern es genutzt wird, es klug zu nutzen.“¹² Zweitens nimmt die Präambel der UN Konvention zur Biodiversität auf künftige Generationen Bezug.¹³ Wieder lässt sich beobachten, wie der implementierende Entschluss des Europäischen Rates 1993 die Positionen der UN übernimmt. Der Entschluss des Europäischen Rates sieht vor, dass sich die EU an diese Konvention hält, weil „der Erhalt von Biodiversität ein globales Anliegen ist und es somit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten gebührt, sich an den internationalen Anstrengungen zu beteiligen.“ Die Präambel führt fort, dass „die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität“ geeignete Mittel seien, um dieses Ziel zu erreichen.¹⁴ Drittens enthält die Erklärung der UN-Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zu den Verantwortlichkeiten der gegenwärtigen Generationen gegenüber künftigen Generationen von 1997 zwölf Artikel, in denen erläutert wird, welche Anliegen für den Schutz künftiger Generationen als relevant betrachtet werden – darunter auch nicht-ökologische Ziele wie Bildung, Frieden, gemeinschaftliches Erbe und kulturelle Diversität.¹⁵ Diese Erklärung ist jedoch rechtlich nicht bindend.

Viertens, vom rechtlichen Standpunkt aus am bemerkenswertesten, enthält die *Konvention zum Zugang auf Information, öffentliche Partizipation an Entscheidungsprozessen und Zugang zu Gerechtigkeit in Umweltfragen*, das Ergebnis einer regionalen UN-Konvention von 1998, eine konkrete Beschreibung, wie sich Rechte künftiger Generationen als gegenwärtige Pflichten darstellen können. In

diesem auch als *Aarhus Konvention* bekannten Abkommen wird erklärt, dass „jede Person das Recht hat, in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlergehen zuträglichen Umwelt zu leben, und die Pflicht, sowohl individuell als auch in Gemeinschaft mit anderen, die Umwelt zu schützen und zu verbessern, zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen.“¹⁶ Vor allem wenn es darum geht, für eine Institution zum Schutze künftiger Generationen einzutreten, sollte man beachten, dass diese Präambel die Staaten verpflichtet, Bürger in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen. Denn darin heißt es: „Um in der Lage zu sein, dieses Recht in Anspruch zu nehmen und dieser Pflicht nachzukommen, müssen Bürger Zugang zu Informationen haben, berechtigt sein, an Entscheidungsprozessen teilzunehmen und Zugang zu Gerechtigkeit in Umweltfragen haben.“ Und: „Bürger könnten auf Hilfe angewiesen sein, um ihre Rechte auszuüben.“¹⁷ Jedoch ging diese bahnbrechende Konvention nicht vor 2006 in europäisches Recht über.¹⁸

Von Rio nach Brüssel

Seit der Veröffentlichung des *Brundtland-Berichtes* 1987 haben zukünftige Generationen im Europäischen Rat sowohl implizit als auch explizit Beachtung gefunden, wenn gleich nur in nicht-bindenden Deklarationen. Nichtsdestotrotz zeigt dies, dass intergenerationelle Gerechtigkeit ein wachsendes Anliegen europäischer Politiker geworden ist. Die erste Deklaration, in der die prominente implizite Formel der nachhaltigen Entwicklung wieder auftaucht, ist die Erklärung des Rhodes-Gipfels [*Rhodes Summit Declaration*] zur Umwelt von 1988, worin steht, dass „nachhaltige Entwicklung eines der vordringlichsten Ziele aller politischer Maßnahmen der Gemeinschaft sein muss.“¹⁹ Ein anderes, auffällig deutliches Beispiel ist die Erklärung des Dublin-Gipfels [*Dublin Summit Declaration*] zum ökologischen Imperativ von 1990. Darin heißt es, dass „die Menschheit Fürsprecher der natürlichen Umwelt ist und die Pflicht zu aufgeklärter Fürsorge für diese sowie künftige Generationen hat.“²⁰ Angesichts dieser Deutlichkeit ist jedoch ebenso auffällig, dass diese Erklärung bislang nur wenig bewirkt hat. Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung gewinnt nach der UN-Konferenz zu Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro an Fahrt, in Form des Fünften Umwelt-Aktionsprogramms *Towards Sustainability*.²¹

Nachhaltige Entwicklung: Zukünftige Generationen in den Verträgen

Im Amsterdamer Vertrag von 1997 erhielten zukünftige Generationen ihren ersten impliziten Auftritt in europäischen Verträgen in Form eines Prinzips zur nachhaltigen Entwicklung.²² Die *Europäische Charta der Grundrechte* von 2000 ist der erste grundlegende Rechtstext, in welchem zukünftige Generationen explizit genannt werden. In der Präambel heißt es, dass die somit festge-

Die Kreditkrise besteht darin, von unseren Kindern zu leihen; die Klimakrise besteht darin, von ihnen zu stehlen.

/ David Pencheon /

schriebenen Rechte mit Verpflichtungen gegenüber zukünftigen Generationen einhergehen.²³ Das Dokument wird mit der Annahme des Vertrages von Lissabon, 2008, rechtsverbindlich. Mehrere Artikel dieses Vertrages beinhalten Bezüge auf künftige Generationen in Form des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung, und zwar Artikel 3 und 21, sowie Artikel 37, der besagt, dass „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union integriert und sichergestellt werden müssen, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung.“²⁴ Seit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 ist das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zur vorherrschenden Sprachregelung im europäischen Diskurs zur Umweltpolitik geworden. Dies gilt nicht nur für die Ratsbeschlüsse, die zur Implementierung des Prinzips drängen (Luxemburg 1997, Cardiff 1998, Wien 1998, Köln 1999 und Helsinki 1999), sondern auch für verschiedene politische Programme der Europäischen Union. Dazu gehören, am bekanntesten, die Europäische Strategie zur nachhaltigen Entwicklung, *A Sustainable Europe for a Better World*²⁵ (2001), und seine Überarbeitungen von 2005²⁶ und 2009,²⁷ sowie der Aktionsplan zu Umwelttechnologien²⁸ von 2004.

Es scheint auch bemerkenswert, dass sich in verschiedenen Verfassungen von EU-Mitgliedsstaaten Bezüge auf intergenerationelle Gerechtigkeit finden. Acht Verfassungen enthalten expliziten Bezug auf künftige Generationen (Belgien, Tschechien, Estland, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Polen und Schweden) und fünf Verfassungen verweisen mittels des Konzepts des Erbes indirekt auf künftige Generationen (Finnland,

Italien, Portugal, Slowakei, Slowenien). Fast alle Verfassungstexte führen die Rolle des Staates für den Schutz der Umwelt an.²⁹

Trotz reichlicher Bezüge auf intergenerationelle Gerechtigkeit im Rahmen des Verfassungsrechts auf nationaler und europäischer Ebene und trotz der Tatsache, dass seit dem Cardiff-Gipfel 1998 – und dreier weiterer Gipfel zu diesem Thema (Helsinki 1998, Göteborg 2001 und Barcelona 2002) – versucht wurde, europäische Nachhaltigkeitsmaßnahmen zu institutionalisieren, gibt es weder einen Mechanismus, um sicherzustellen, dass die selbst auferlegten Verpflichtungen zu nachhaltiger Entwicklung eingehalten werden, noch eine klar formulierte Absicht, einen solchen Mechanismus einzurichten. Eine entsprechende gesetzliche Regelung müsste sich auf Artikel 352 des Lissabonner Vertrages beziehen; der Rat kann geeignete Maßnahmen treffen, um die im Vertrag vereinbarten Ziele zu erreichen, sofern diese nicht durch die Regelungen des Vertrages selbst erreichbar sind.³⁰

Vorhandene intergenerationelle Checks-and-Balances

Im Unterschied zu gegenwärtig lebenden Menschen können zukünftige Menschen nicht selbst gegen jetzige politische Entscheidungen protestieren oder darlegen, inwiefern diese ihr Leben und Wohlergehen beeinträchtigen. Einige Länder auf der Welt haben diese Repräsentationslücke erkannt und Institutionen eingerichtet, um die Interessen künftiger Menschen zu schützen. In diesem Aufsatz befassen wir uns nur mit Institutionen, die am Gesetzgebungsprozess teilnehmen können.³¹ Unser vorrangiges Ziel besteht darin, einzuschätzen, inwieweit solche Institutionen wichtige Regierungsinnovationen in repräsentativen Demokratien sein könnten, so dass wesentliche Mandate und Funktionen für die europäische Regierungsebene definiert werden können.

Es ist zunächst hilfreich, die Begrifflichkeiten zu klären, um die verschiedenen Arten von zeitlichen Checks-and-Balances auseinander zu halten, die in nationalen politischen Systemen vorkommen. Wir werden Institutionen danach unterscheiden, wie ihre Vertreter eingesetzt werden sowie nach ihrer rechtlichen Grundlage. Wir nennen eine Institution bestehend aus direkt gewählten Parlamentariern, die auf der Basis parlamentarischer Verfahrensregeln operieren, ein ‚parlamentarisches Komitee‘; ‚parlamentarischer Kommissar‘ ist eine Institution, die ein berufener oder indirekt

gewählter Nicht-Parlamentarier innehat, der auf der Basis von parlamentarischen Verfahrensregeln operiert, und ‚Kommissar‘ eine Institution, die aus einem berufenen oder indirekt gewählten Nicht-Parlamentarier besteht, der auf der Basis einer unabhängigen Gesetzgebung operiert. In der akademischen Literatur werden noch weitere mögliche Mechanismen der zeitlichen Checks-and-Balances diskutiert, darunter fest reservierte Parlamentssitze,³² deliberative Kontrollmechanismen³³ und besondere Zweite Kammern.³⁴ Wir werden unsere Diskussion auf bereits vorhandene Fälle beschränken.

Einige Bemerkungen zur Methodologie

Wir versuchen zu bestimmen, welches Modell sich am besten für unser Ziel eignet, einen starken Mechanismus der zeitlichen Checks-and-Balances einzurichten. Die ideale Institution sollte zwei Anforderungen erfüllen. Erstens sollte sie der Forderung der Gewaltenteilung genügen. Das heißt, sie sollte unabhängig sein und ihre Funktion sollte darin bestehen, politische Wirksamkeit zu erhöhen, indem Machtmissbrauch beschränkt wird. Der Missbrauch politischer Macht kann politische und wirtschaftliche Kosten für gegenwärtige und zukünftige Generationen verursachen. Zu den Kosten für gegenwärtige Generationen gehören solche, die durch Reibungen im politischen Prozess entstehen, etwa Legitimationsdefizite durch mangelnde Abstimmung oder als unzulänglich empfundene Gesetzgebung. Zu den Kosten für künftige Generationen gehören zum Beispiel die Kosten durch Klimawandel, Verlust an Biodiversität oder die Auswirkungen riskanter Technologien, zumal diese Kosten steigen, wenn sie nicht frühzeitig berücksichtigt werden. Zweitens sollte die Institution in der Lage sein, das hohe Maß an Ungewissheit zu integrieren, das mit langfristigen Entwicklungen verbunden ist, und über die Möglichkeit verfügen, technologische und soziale Innovationen in ihre Überlegungen aufzunehmen.

Auf dieser Grundlage lassen sich sechs Kriterien für eine vergleichende Analyse bestimmen. Damit die Institution in der Lage ist, Machtmissbrauch durch gegenwärtige Institutionen einzuschränken, muss sie 1) unabhängig und 2) leistungsfähig sein. Damit die Institution die Effizienz politischer Maßnahmen steigern kann, muss sie 3) transparent und 4) demokratisch legitimiert sein. Während die Interessen der gegenwärtigen Generation denen zukünftiger Generationen zuwiderlaufen können, sollte

Institution	Land	1) unabhängig	2) leistungsfähig	3) transparent	4) demokratisch legitimiert	5) zugangsberechtigt	6) leicht erreichbar
<i>Parlamentarisches Komitee</i>	Finnland (Tulevaisuusvaliokunta, 1999), Deutschland (Parlamentarischer Beirat für Nachhaltige Entwicklung 2006).	Separate Institution innerhalb der Legislative, besteht aus gewählten Parlamentariern. Eingebettet in parlamentarische Verfahrensregeln. Separates Budget (Finnland). ³⁵	Institution, die Berichte veröffentlicht und andere ständige Ausschüsse berät. ³⁶ Die Mitglieder haben im Plenar Stimmrecht.	Durch Mandat dazu angehalten, langfristige Regierungsstrategien umzusetzen. Die Institution veröffentlicht regelmäßig allgemeine Berichte sowie spezifische Berichte und Verlautbarungen über aktuelle Themen.	Durch die Regierung eingesetzte (Deutschland) oder aus parlamentarischen Debatten hervorgegangene Institution (Finnland). Die Mitglieder werden direkt gewählt.	Mitglieder können nach schriftlicher oder mündlicher Anfrage Regierungsinformationen erhalten. Die Mitglieder können Untersuchungen über zukünftige Szenarien in unterschiedlichen Politikfeldern initiieren (Finnland).	Die Institution soll die Kommunikation zwischen wichtigen politischen Akteuren verbessern und die allgemeine Öffentlichkeit in die Debatte über nachhaltige Entwicklung einbeziehen. ³⁷
<i>Parlamentarischer Kommissar</i>	Israel (Israeli Commission for Future Generations, 2001-2006).	Operiert auf der Basis parlamentarischer Verfahrensregeln. Separates Budget, welches Teil des Parlamentsbudget ist. ³⁸	Institution veröffentlicht Verlautbarungen. Sie könnte auch um eine Verschiebung legislativer Entscheidungen bitten, um zuvor Stellungnahmen abzugeben. ³⁹	Durch Mandat zur Berichterstattung über Gesetzesentwürfe angehalten, die „signifikante Folgen für künftige Generationen haben.“ ⁴⁰ Die Institution veröffentlicht regelmäßig allgemeine Berichte.	Durch parlamentarische Abstimmung auf der Grundlage parlamentarischer Verfahrensregeln eingesetzte Institution. Die Mitglieder werden mit Hinblick auf ihre Leistungen ernannt. ⁴¹	Institution hat Zugang zu staatlichen Einrichtungen, definiert im State Comptroller Act. ⁴² Der Institution steht es offen, sich über Gesetze zu äußern und Parlamentarier zu beraten. Die Mitglieder können in parlamentarischen Ausschüssen auftreten.	Der Institution werden alle Gesetzesentwürfe sowie Sekundärrecht vorgelegt. De facto wurde sie ein Eingangstor für wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure. ⁴³
<i>Kommissar</i>	Kanada (Commissioner for Environment and Sustainable Development, 1995), Ungarn (Parliamentary Commissioner for Future Generations, 2006), Neuseeland (Parliamentary Commissioner for the Environment, 1986).	Operiert auf der Basis einer unabhängigen Gesetzgebung. Separates Budget, welches im Staatshaushalt festgelegt und vom Parlament verabschiedet wird.	Institution, die die Aussetzung administrativer oder anderer Gesetze initiieren kann, die möglicherweise irreversible Umweltschäden verursachen können. Sie muss hierfür vor Gericht erscheinen. Sie kann zudem Normenkontrollen im Falle rechtsunmäßiger Akte einleiten, d.h., wenn Gesetze fundamentale Rechte verletzen. ⁴⁴	Durch Mandat dazu angehalten, „den Schutz der grundlegenden Rechte auf eine gesunde Umwelt zu gewährleisten“, ⁴⁵ was ein fundamentales Recht ist. Die Institution veröffentlicht regelmäßig allgemeine Berichte.	Durch parlamentarische Abstimmung für die jeweilige Legislaturperiode eingesetzte Institution. Die Mitglieder werden auf der Grundlage ihrer Leistungen ausgewählt und von der Parlamentsmehrheit bestätigt (Ungarn). ⁴⁶	Die Institution kann jede Art von Aktivität untersuchen, beschränkt wird sie hierbei nur durch die Wahrung von Staatsgeheimnissen, nicht jedoch durch Geschäftsgeheimnisse. Sie kann das Parlament dazu drängen, schwerwiegende widerrechtliche Akte zu erörtern. Die Mitglieder können im Parlament auftreten. ⁴⁷	Jedem wird das Petitionsrecht gewährt. Die Institution kann Untersuchungen auch selbstständig durchführen.

Tabelle 1. Beispiele institutioneller Mechanismen zeitlicher Checks-and-Balances in einem Vergleich

die Körperschaft doch demokratisch legitimiert sein. So wird durch ihre Schaffung die Bedeutung hervorgehoben, die zukünftigen Generationen beigemessen wird. Ein Rechtsstaat funktioniert im Allgemeinen ähnlich: Eine Klägerin mag mit einem Urteil gegen sie unzufrieden sein, aber trotzdem die Legitimität der Rechtsinstitutionen anerkennen, die das Gemeininteresse zu schützen haben. Damit die Institution mit Ungewissheit umgehen kann, sollte sie 5) Zugang zu

Reife ist die Fähigkeit, Ungewissheit ertragen zu können.

/ John Huston Finley /

allen relevanten Informationen haben und 6) weithin offen sein für Expertenmeinungen sowie die Belange der Bürger, damit wohlinformierte und breit angelegte Diskussionen möglich sind. In der Praxis mögen Aktivitäten, die unter 6) fallen, identisch sein mit solchen, die unter 3) fallen. Doch Transparenz ist eine Output-bezogene Qualität, Offenheit dagegen Input-bezogen. Je offener die Institution ist, desto schneller kann sie sich an Veränderungen anpassen und desto geringer das Risiko, dass ihr Fokus systematisch auf Einzelinteressen beschränkt bleibt.

Wie sollen diese Kriterien bei einem Vergleich von Institutionen gewichtet werden? Jede Institution, die eines dieser sechs Kriterien erfüllt, kann zu einem gewissen Maß als Mechanismus der temporalen Checks-and-Balances auftreten. Doch je mehr der Kriterien eine Institution erfüllt, desto besser scheint sie für diese Aufgabe gerüstet. Mit diesen Bemerkungen im Hinterkopf vergleichen wir nun bestehende Institutionen (siehe Tabelle 1).

Andeutungen zum Abschluss

Welche Schlussfolgerungen können aus dem Vergleich gezogen werden? Erstens sehen wir nun, inwieweit vorhandene Institutionen den benannten Kriterien genügen. Wenn eine Körperschaft, die als Mechanismus der temporalen Checks-and-Balances auftritt, 1) unabhängig im Sinne der Gewaltenteilung sein soll, dann sollten Positionen in dieser Körperschaft nicht durch Personen besetzt sein, die auch eine Position in einem anderen Zweig der politischen Gewalten innehaben. Idealerweise sollte diese Institution auch eine unabhängige Rechtsgrundlage besitzen, um ihre Unabhängigkeit von der entsprechenden Körperschaft zu erhöhen. Der ungarische Kommissar genießt die größte

Unabhängigkeit, obgleich sein Budget der Entscheidung der Országgyűlés (das ungarische Parlament) unterliegt.

Wenn eine Einrichtung 2) leistungsfähig sein soll, dann sollte sie rechtlich bindende Kompetenzen besitzen. Der ungarische Kommissar ist der einzige mit rechtsverbindlichen Werkzeugen. Man sollte hinzufügen, dass der israelische Kommissar über de facto-Vetomacht verfügte: Er konnte das Recht zu Ansprüchen taktisch ausnutzen, so dass Entscheidungen hinausgezögert und letztlich fallengelassen wurden, falls der parlamentarische Ablaufplan keine Verzögerungen erlaubt hat.⁴⁸ Aber diese Macht ist riskant, weil sie leicht das Vertrauen zwischen dem Beauftragten und der Parlamentskommission untergräbt. Wenn eine Körperschaft 3) transparent sein soll, bedarf sie eines eindeutigen und direkten Mandats und sollte regelmäßig über ihre Ergebnisse Bericht erstatten. Während alle untersuchten Körperschaften regelmäßig berichten, hat der ungarische Kommissar das eindeutigste Handlungsmandat. Der Einfluss aller anderen Körperschaften hängt von der Aktivität einer dritten, entweder exekutiven oder legislativen Körperschaft ab. Wenn eine Institution 4) legitimiert sein soll, sollte sie breite öffentliche Unterstützung genießen oder sogar aus bürgerschaftlichem Handeln hervorgegangen sein. Während die israelische Kommission ‚von oben nach unten‘ installiert wurde, wurden ihre Arbeitsergebnisse weithin mittels guter Medienbeziehungen kommuniziert.⁴⁹ Der ungarische Kommissar wurde nach einer Graswurzelinitiative durch die bürgerschaftliche Organisation Védegyűlés (Protect the Future) eingesetzt.⁵⁰ Die parlamentarischen Kommissionen haben hingegen den größten Einfluss auf politische Akteure.⁵¹ Wenn eine Körperschaft 5) den nötigen Zugang zu Informationen haben soll, braucht sie umfassende Autorität, Informationen abzufragen. Das Mandat des ungarischen Kommissars ist hier am großzügigsten. Schließlich, wenn die Körperschaft 6) offen sein soll, sollte sie institutionalisierten und umfassenden Input zulassen. Wiederum scheint das Mandat des ungarischen Kommissars in dieser Hinsicht am weitesten zu gehen, wenn man bedenkt, dass man sich mit Petitionen an ihn wenden kann wie an einen Ombudsmann.

Zweitens, muss man sich über den heuristischen Wert dieses Vergleiches im Klaren sein: Es gibt zwar einige Anzeichen, dass das Modell des ungarischen parlamentarischen

Kommissars zukünftige Generationen wirksam vor gegenwärtigem Machtmissbrauch schützen kann. Aber dies heißt weder, dass es sich um einen Automatismus handelt, noch dass das ungarische Modell sich als Vorlage auf andere Gesetzgebungen übertragen lässt. Es ist eher angebracht zu behaupten, dass das ungarische Modell den interessantesten Präzedenzfall darstellt, wenn es darum geht, einen wirkungsvollen Mechanismus zeitlicher Checks-and-Balances auf europäischer Ebene einzurichten. Sein Mandat ist aber auf den Schutz der Umwelt begrenzt, wohingegen der israelische Kommissar zwölf Politikbereiche beaufsichtigt und damit einem ganzheitlichen Schutz der Lebensbedingungen für künftige Generationen näher kommt, ähnlich der oben zitierten UNESCO-Erklärung.

Da die fundamentalen Rechte aus dem Lisboner Vertrag ohnehin kein Recht auf saubere Umwelt einschließen, könnte das Mandat einer europäischen Körperschaft auf die übergeordnete Zielsetzung der Europäischen Union aufbauen, wie sie der Artikel 3 des Vertrages definiert: „den Frieden zu fördern, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker.“⁵² Konkrete Ziele, die Artikel 3 in den Subparagraphen benennt, umfassen mehrere Politikfelder, von Wirtschaft über Sicherheit bis Kultur. Wenn all diese Ziele als grundlegend für das Wohlergehen der Menschen heute definiert werden, müssten sie konsequenter Weise auch langfristig, für Bürgerinnen von morgen, geschützt werden. Ein solches Mandat würde auch die bestehenden Selbstverpflichtungen der Europäischen Union zu nachhaltiger Entwicklung als übergeordnetem Politikziel unmittelbar unterstützen: Zur Zeit wird die Nachhaltigkeitsstrategie als Nebenschauplatz behandelt und einzelne Gesetze werden trotz Bekundungen zu sektorübergreifender Integration weiter in getrennten Abteilungen mit beschränkten Arbeitsbereichen und separaten Zielen entworfen. Die Arbeit einer Körperschaft für zukünftige Generationen mit einem horizontalen Mandat würde die Abstimmung zwischen Sektoren und die Diskriminierung gegenüber langfristigen Interessen eindämmen. Das offiziell formulierte Ziel „intergenerationaler Solidarität“ in Artikel 3 würde Zähne bekommen und damit die Umsetzung politischer Maßnahmen für Nachhaltigkeit verbessern. Für die europäische Bühne wäre es jedoch hilfreich, den Begriff ‚Kommissar‘ zu vermeiden, um Verwechslungen mit EU-Kommissaren vorzubeugen. Ein ‚Europäischer Hüter der

künftigen Generationen' wäre eine mögliche Sprachregelung, oder auch eine ‚Ombudsperson für zukünftige Generationen‘.

Initiativen für eine europäische Repräsentation künftiger Generationen

Der letzte Abschnitt wird sich mit früheren Initiativen für die Einrichtung einer institutionellen Repräsentanz für künftige Generationen befassen und einige Strategien für weiteres Handeln andeuten. Im vergangenen Jahrzehnt sind alle diese Initiativen aus der Zivilgesellschaft hervorgegangen.⁵³

Die wichtigste Initiative wurde von Védegylet organisiert. Als 2006 das Gesetz zur Einrichtung des ungarischen Kommissars für künftige Generationen verabschiedet wurde, entschied sich Védegylet, auch auf der europäischen Ebene aktiv zu werden.⁵⁴ Die Aktivisten gewannen Unterstützung von der konservativen Abgeordneten des Europaparlamentes (MEP) Kinga Gál, die noch drei weitere MEPs für die Initiative hinzugewann. Im Juni 2008 organisierte die Gruppe eine öffentliche Veranstaltung im Europäischen Parlament und im September begann sie eine Unterschriftensammlung für die ‚Schriftliche Erklärung zur Notwendigkeit einer Vertretung zukünftiger Generationen in der Europäischen Union‘. Der Text forderte, dass die Kommission und der Rat drei Möglichkeiten untersuchen sollen, um die Rechte künftiger Generationen zu schützen. Erstens könnte der Schutz künftiger Generationen Teil der Verantwortlichkeiten des vorhandenen europäischen Ombudsmannes werden. Zweitens könnten Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit in das Portfolio eines Europakommissars integriert werden. Drittens könnte die Europäische Grundrechteagentur beauftragt werden, die Rechte künftiger Generationen zu stärken.⁵⁵ Jedoch wurde die Annahme der Erklärung am Ende der Legislaturperiode, ohne weitere zivilgesellschaftliche Unterstützung in Brüssel und ohne die notwendige Anzahl von Unterschriften für die Annahme, nicht erreicht.

Doch die derzeitige Legislaturperiode bietet eine neue Gelegenheit, die Initiative für die Rechte zukünftiger Generationen wiederzubeleben. Dieser Aufsatz zielte darauf ab, vielversprechende Ansätze zu untersuchen. Die in der Erklärung der MEP von 2008 vorgeschlagenen Optionen scheinen politisch einfacher und ökonomisch günstiger. Aber ein Hüter mit explizitem Mandat zur Verteidigung der Rechte zukünftiger Generationen wäre ein soliderer Mechanismus für tempo-

rale Checks-and-Balances – in Entscheidungen, die einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität im nächsten Jahrhundert haben werden: Infrastruktur, Energie, Umweltschutz und Umwelttechnologien.

Anmerkungen

1. Wir danken Benedek Jávör sowie Peter Roderick, Alice Vincent und mehreren anonymen Gutachtern.
2. Die Debatte hierzu ist mittlerweile zu umfangreich, um hier angeführt zu werden. Vgl. z.B. Schwartz 1978: 11-12; Parfit 1984: 351-361. Für einen Überblick über die jüngsten Argumentationen vgl. Tremmel 2010: 43-46.
3. Zur rechtlichen Situation in den USA vgl. Bach/Weston 2009: 28-53.
4. United Nations General Assembly 1987: 54.
5. UN Conference on the Human Environment 1972: 3.
6. European Communities 1973: 1-2.
7. European Commission 1975: 24-25.
8. European Communities 1975: 39-41.
9. European Communities 1976: 1-7.
10. European Communities 1979: 1-18.
11. European Communities 1985: 40-48.
12. European Communities 1982: 10-22.
13. European Union 1993: 1-20.
14. European Union 1993: 1-20.
15. UNESCO 1997.
16. UNECE 1998: 2.
17. UNECE 1998: 2.
18. European Union 2009: 13.
19. European Communities 1988: 11.
20. European Communities 1990: 24.
21. European Union 1998: 1.
22. European Union 1997: 7, 24.
23. European Union 2000: 8.
24. European Union 2008: 15, 17, 29.
25. European Commission 2001.
26. European Commission 2005.
27. European Commission 2009.
28. European Commission 2004.
29. Einen Überblick sowie den Wortlaut der jeweiligen Passagen findet man in Earthjustice 2007: 126-147; Tremmel 2006: 192-196.
30. European Union 2008: 196.
31. Wir diskutieren z.B. nicht den ausschließlich beratenden französischen Rat für die Rechte zukünftiger Generationen, eingerichtet von der Republik Frankreich (1993) und abgeschafft von der Republik Frankreich (2003), nachdem der Rat funktionsuntüchtig geworden war, weil sein Präsident in Reaktion auf die Wiederaufnahme von Atomtests in Frankreich zurücktrat.

Vgl. Mathieu 1999.

32. Dobson 1996: 133-134.
33. Ekeli 2009: 449-451.
34. Stein 1998: 439-441.
35. Tiihonen 2006: 79.
36. Deutscher Bundestag 2009: 2.
37. Deutscher Bundestag 2009: 3.
38. Eine nicht offizielle Übersetzung des durch die Knesset erlassenen Gesetzes und dessen ursprünglichen Entwurfes kann an folgender Stelle gefunden werden: Jávör/Rác 2006: 197.
39. Jávör/Rác 2006: 193.
40. Jávör/Rác 2006: 192.
41. Jávör/Rác 2006: 195-196.
42. Jávör/Rác 2006: 197. Vergleiche mit Shlomo/Lamay 2006 92-93.
43. Shlomo/Lamay 2006: 109.
44. Magyar Köztársaság 1993.
45. Magyar Köztársaság 1993.
46. Magyar Köztársaság 1993.
47. Magyar Köztársaság 1993.
48. Shlomo/Lamay 2006: 95.
49. Shlomo/Lamay 2006: 96-98.
50. Gosseries/Jávör 2008.
51. Tiihonen 2006: 87.
52. European Union 2008: 17.
53. Siehe auch: Collins 2009: 323.
54. Gosseries/Jávör 2008.
55. Gál/Alvaro/Vigenin et al. 2008.

Literaturverzeichnis

Bach, Tracy and Weston, Burns (2009): Recalibrating the Law of Humans with the Laws of Nature: Climate Change, Human Rights, and Intergenerational Justice. http://international.uiowa.edu/centers/human-rights/documents/CLI_Policy_Paper.pdf. Abgerufen 5. Juni 2010.

Collins, Lynda (2007): Environmental Rights for the Future? Intergenerational Equity in the EU. In: Review of European Community and International Environmental Law, Vol. 16 (3/2007), 321-331.

Deutscher Bundestag (2009): Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Einrichtung eines Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung. Drucksache 17/245, 17.9.2010.

Dobson, Andrew (1996): Representative Democracy and the Environment. In: Lafferty, William M. and Meadowcroft, James (Hg.): Democracy and the Environment. Cheltenham, Edward Elgar, 124-139.

- Earthjustice (2007): Environmental Rights Report 2007. <http://www.earthjustice.org/library/references/2007-environmentalrights-report.pdf>. Abgerufen 27. März 2010.
- Ekeli, Kristian (2009): Constitutional Experiments: Representing Future Generations through Submajority Rules. In: *The Journal of Political Philosophy*, Vol. 17 (4/2009), 440-461.
- European Commission (2009): Mainstreaming sustainable development into EU policies, COM (2009) 400 final.
- European Commission (2005): On the review of the Sustainable Development Strategy, A platform for action, COM (2005) 658 final.
- European Commission (2004): Stimulating Technologies for Sustainable Development: An Environmental Technologies Action Plan for the European Union, COM (2004) 38 final.
- European Commission (2001): A Sustainable Europe for a Better World: A European Union Strategy for Sustainable Development, COM (2001) 264 final.
- European Commission (1975): Commission Recommendation of 20 December 1974 to Member States concerning the protection of birds and their habitats (75/66/EEC). In: OJ L 021, 28. Januar 1975.
- European Communities (1990): Conclusions of the Council, Dublin, 25-26. Juni 1990, SN/60/1/90.
- European Communities (1988): Conclusions of the Council, Rhodes, 2-3. Dezember 1988, SN/4443/1/88.
- European Communities (1985): Council Directive of 27 June 1985 on the assessment of the effects of certain public and private projects on the environment (85/337/EEC). In: OJ L 175, 5. Juli 1985.
- European Communities (1982): Council Decision of 24 June 1982 on the conclusion of the Convention on the conservation of migratory species of wild animals (82/461/EEC). In: OJ L 210, 19. Juli 1982.
- European Communities (1979): Council Directive of 2 April 1979 on the conservation of wild birds (79/409/EEC). In: OJ L 103, 25. April 1979.
- European Communities (1976): Council Directive of 8 December 1975 concerning the quality of bathing water (76/160/EEC). In: OJ L 031, 5. Februar 1976.
- European Communities (1975): Council Directive of 15 July 1975 on waste (75/442/EEC). In: OJ L 194, 25. Juli 1975.
- European Communities (1973): Declaration of the Council of the European Communities and of the representatives of the Governments of the Member States meeting in the Council of 22 November 1973 on the programme of action of the European Communities on the environment. In: OJ C 112, 20. Dezember 1973.
- European Parliament (2000): European Parliament resolution on the conclusions of the European Council meeting in Feira on 19 and 20 June 2000 (B5 0590/2000).
- European Union (2009): Regulation of the European Parliament and of the Council of 6 September 2006 on the application of the provisions of the Aarhus Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters to Community institutions and bodies (EC 1367/2006). JO L 264, 25. September 2009.
- European Union (2008): Treaty of Lisbon. In: JO C 115/01 vom 9. Mai 2008.
- European Union (2000): Charter of Fundamental Rights, JO C 364 vom 18. Dezember 2000.
- European Union (1998): Decision of 24 September 1998 on the review of the European Community programme of policy and action in relation to the environment and sustainable development 'Towards sustainability' (2179/98/EC). In: JO L 275, 10. Oktober 1998.
- European Union (1997): Treaty of Amsterdam. In: OJ C 340 vom 10. November 1997.
- European Union (1993): Council Decision of 25 October 1993 concerning the conclusion of the Convention on Biological Diversity (93/626/EEC). In: OJ L 309, 13. Dezember 1993.
- Gál, Kinga / Alvaro, Alexander / Vigenin, Kristian et al. (2008): Written Declaration on the need to establish a Representation for Future Generations in the European Union (0070/2008), 1.9.2008.
- Gosseries, Axel / Jávör, Benedek (15. Juli 2008): Un ombudsman pour les générations futures. In: *Le Soir* (163/2008), 12.
- Jávör, Benedek / Rácz, Judit (Hg.) (2006): Do we owe them a future? The opportunities of a representation for future generations in Europe. Budapest: Védegylet – Protect the Future.
- Magyar Köztársaság (1993): Act LIX of 1993 on the Parliamentary Commissioner for Civil Rights (Ombudsman). Unofficial Translation. http://jno.hu/en/?menu=legisl_t&doc=LIX_of_1993. Abgerufen 28. März 2010.
- Mathieu, Serge (1999): Question écrite n°17086 de M. Serge Mathieu, Journal Officiel du Sénat, 15. Juli 1999, 2407.
- Parfit, Derek (1984): *Reasons and Persons*. Oxford: Oxford University Press.
- République Française (2003): Décret 2003-758 du 30 juillet 2003 abrogeant le décret 93-298 du 8 mars 1993, portant création du Conseil pour les droits des générations futures, Journal Officiel, 6. August 2003.
- République Française (1993): Décret 93-298 du 8 mars 1993 portant création du Conseil pour les droits des générations futures, Journal Officiel, 8. März 1993.
- Schwartz, Tomas (1978): Obligations to Posterity. In: Sikora, R. I. and Barry, Brian (eds.): *Obligations to Future Generations*. Philadelphia: Temple University Press, 3-13.
- Shoham, Shlomo / Lamay, Nira (2006): Commission for Future Generations in the Knesset: lessons learnt. In: Jávör, Benedek / Rácz, Judit (Hg.), *Do we owe them a future? The opportunities of a representation for future generations in Europe*. Buda-

pest: Védegyelet - Protect the Future, 89-113.

Stein, Tine (1998): Does the Constitutional and Democratic System Work? The Ecological Crisis as a Challenge to the Political Order of Constitutional Democracy. In: Constellations Vol. 4 (3/1998), 420-449.

Tiihonen, Paula (2006): Committee for the Future - a new institution to discuss the Future in Finland. In: Jávör, Benedek / Rácz, Judit (Hg.): Do we owe them a future? The opportunities of a representation for future generations in Europe. Budapest: Védegyelet - Protect the Future, 72-88.

Tremmel, Joerg Chet (2009): A Theory of Intergenerational Justice. London: Earthscan.

Tremmel, Joerg Chet (2006): Establishing intergenerational justice in national constitutions. In: Tremmel, Joerg Chet (ed.): Handbook of Intergenerational Justice. Cheltenham/ Northampton, MA: Edward Elgar, 187-214.

United Nations Conference on the Human Environment (1972): Only One Earth. Geneva: Centre for Economic and Social Information at United Nations European Headquarters.

UNESCO (1997): Declaration on the Responsibilities of the Present Generations Towards Future Generations. http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13178&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html. Abgerufen 3. Juni 2010.

United Nations Economic Commission for Europe (1998): Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters, done at Aarhus, Denmark, on 25 June 1998. 38 ILM (1999).

United Nations Environmental Program (2003): Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals. http://www.cms.int/pdf/convtxt/cms_convtxt_english.pdf. Abgerufen 3. Juni 2010.

United Nations General Assembly, 42nd session (1987): Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future (A/42/42), 4. August 1987.

Eingereicht: 14. April 2010
Angenommen: 11. Januar 2011



Maja Göpel ist Wirtschaftswissenschaftlerin mit Fokussierung auf politische Aspekte. Ihr Schwerpunktbereich liegt auf dem Gebiet des Institutionalismus. Seit November 2006 arbeitet sie für die World Future Council Foundation als Direktorin Zukunftsgerechtigkeit.

Kontaktdaten:
World Future Council
Bei den Mühlen 70
20457 Hamburg
Deutschland
Email:
maja.goepel@worldfuturecouncil.org
Web: <http://www.worldfuturecouncil.org/>



Malte Arhelger ist politischer Philosoph. Schwerpunktmäßig befasst er sich mit Fragen der intergenerationalen Ethik und nachhaltiger Entwicklung. Zurzeit arbeitet er als politischer Berater.

Kontaktdaten:
World Future Council
Head Office
Bei den Mühlen 70
20457 Hamburg
Deutschland
Email:
malte.arhelger@worldfuturecouncil.org
Web: <http://www.worldfuturecouncil.org/>

Straftaten gegen zukünftige Generationen: Die Implementierung intergenerationaler Gerechtigkeit durch Internationales Strafrecht

von Sébastien Jodoin

Zusammenfassung: Intergenerationelle Gerechtigkeit verlangt nicht nur bestmögliche Politik und Praxis, sondern auch die Vorbeugung und Unterbindung schädlicher und moralisch verwerflicher menschlicher Verhaltensweisen, welche schwerwiegende Auswirkungen auf die langfristige Gesundheit, die Sicherheit und die Überlebensgrundlagen von Gruppen von Individuen haben. Während viele internationale Strafta-

ten indirekte Folgen für das Wohlergehen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen haben, kann man nicht sagen, dass das derzeit bestehende Strafrecht geeignet ist, intergenerationale Rechte direkt und eindeutig zu schützen. Die Entwicklung eines neuen Typs von internationalen Straftaten, des Verbrechens gegenüber künftigen Generationen, könnte ein vielversprechender Weg sein, intergenerationale Gerechtigkeit herzustellen. Mit solch einem

Verbrechen wären Handlungen oder Verhaltensweisen strafbar, durch die bestehendes internationales Recht in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in Bezug auf die Umwelt ernsthaft verletzt wird.¹

Einleitung

Intergenerationelle Gerechtigkeit bleibt ein weitgehend abstraktes Konzept der interna-

tionalen Politik – es wird in keinem bindenden Instrument des internationalen Rechts anerkannt. Obgleich es in einigen nicht-bindenden internationalen Instrumenten Bezüge auf Begriffe wie Rechte oder Interessen zukünftiger Generationen gibt, existieren keinerlei rechtliche Mittel, um diese Rechte direkt geltend zu machen oder zu schützen. Angesichts der wachsenden und progressiven Weiterentwicklung des internationalen Rechts, halte ich die indirekte Anwendung solcher vorhandenen rechtlichen Verpflichtungen für den wohl fruchtbarsten Weg, intergenerationale Gerechtigkeit auf internationaler Ebene wirksam zu implementieren.

Ich befasse mich nur mit zwei Bereichen internationalen Rechts, die für intergenerationale Gerechtigkeit besonders entscheidend sind: internationale wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie internationales Umweltrecht. In der Tat besteht kaum ein Zweifel, dass die drängendsten Herausforderungen, die sich derzeit für verletzte Bevölkerungsteile und Gemeinschaften stellen – fehlender Zugang zu Nahrung, Wasser, Obdach, Gesundheit, physischer Sicherheit, sowie die Folgen weitgreifender Umweltzerstörung – wichtige und langfristige Folgen für künftige Generationen haben.

Um den genannten Bedrohungen für zukünftige Generationen zu begegnen, ist also ein neuer Ansatz erforderlich. In diesem Aufsatz beschäftige ich mich mit einem solchen Ansatz: die Möglichkeit, die Rechte zukünftiger Generationen durch internationales Strafrecht zu schützen.² Meine grundlegende Annahme besteht darin, dass intergenerationale Gerechtigkeit nicht nur erfordert, bestmögliche Politik und Praxis aufzunehmen, sondern auch schädlichem und moralisch verwerflichem Verhalten vorzubeugen und es zu unterdrücken. Ich lege dar, dass die langfristigen Auswirkungen mancher Handlungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Überlebenschancen von Gruppen von Individuen in solchem Ausmaß und mit solcher Schwere auftreten, dass sie als internationale Strafta-

Das Leben kann nur rückschauend verstanden werden; doch gelebt werden muss es vorausschauend.
/ Søren Kierkegaard /

ten angesehen werden sollten. Um die Vereinbarkeit mit bestehendem internationalem Strafrecht zu wahren, konzentriere ich mich

auf Handlungen oder Verhaltensweisen, die eine schwerwiegende Verletzung existierenden internationalen Rechts (in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte oder in Bezug auf die Umwelt) darstellen.

Die Idee, das internationale Strafrecht in dieser Weise zu nutzen, versucht, auf den bemerkenswerten Erfolgen im Bereich der internationalen Strafgerechtigkeit der vergangenen 15 Jahre aufzubauen. In Folge der ersten Erfahrungen bei der Einrichtung von internationalen *ad hoc*-Straftribunalen

Ich bin kein Verfechter häufiger Gesetzes- und Verfassungsänderungen, doch Gesetze und Institutionen müssen mit dem menschlichen Geistesfortschritt in Einklang stehen.

/ Thomas Jefferson /

für die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda Mitte der 1990er Jahre, hat die internationale Gemeinschaft einen permanenten Internationalen Strafgerichtshof (ICC) installiert, gegründet auf das Römische Statut zum Internationalen Strafgerichtshof (Vertrag von Rom), das 1998 ausgehandelt wurde und seit 2002 in Kraft ist.

Im Jahr 2010 gehören ihm 111 Mitglieder an.³ Es gibt infolgedessen etablierte Regeln und Mechanismen, sowohl auf der nationalen wie auf der internationalen Ebene, um Einzelpersonen, die grundlegende Normen des internationalen Rechts verletzen, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Dies stellt einen vielversprechenden Weg dar, um intergenerationale Gerechtigkeit zu implementieren. Natürlich sollte man die Erfolge und die Wirksamkeit des ICC nicht überbewerten, aber wie ich am Ende zeigen werde, hängen die Vorteile eines neu geschaffenen internationalen Straftatbestandes nicht allein davon ab, dass diese am ICC verhandelt werden.

Ich gehe folgendermaßen vor: Zunächst untersuche ich die Möglichkeit, die Rechte zukünftiger Generationen durch das bestehende internationale Strafrecht zu schützen. Danach nehme ich die Schaffung einer neuen Kategorie von internationalen Straftaten in den Blick, und zwar Straftaten gegenüber künftigen Generationen, wonach solche Handlungen und Verhaltensweisen verboten wären, die schwerwiegende langfristige Folgen für Gesundheit, Sicherheit und Überlebenschancen von Gruppen und Gemeinschaften von Menschen haben. Abschließend diskutiere ich die Vorzüge und

Aussichten für die Implementierung intergenerationaler Gerechtigkeit durch internationales Strafrecht.

Bestehende internationale Straftatbestände und die Rechte zukünftiger Generationen

Die meisten internationalen Straftaten haben vielfältige langfristige Auswirkungen für die betroffenen Personen oder Bevölkerungsteile. Internationale Strafgerichtshöfe und Tribunale können dazu beitragen, nachfolgende Generationen vor der künftigen

Ausübung von Grausamkeiten zu bewahren, indem sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord bestrafen und für Abschreckung sorgen. Außerdem strebt die internationale Strafgerichtsbarkeit auch danach, zu Frieden und Versöhnung zwischen geteilten Nationen und Regionen beizutragen, früher begangene Verbrechen und Missetaten zu bestrafen und ihrer zu gedenken.⁴ Allerdings wird sich an späterer Stelle noch zeigen, dass bestehende internationale Straftatbestände wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord⁵ nur begrenzt bei einer Verletzung ökonomischer, sozialer und kultureller Rechte und schwerer Umweltschäden anwendbar sind.

Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verletzungen internationaler Gesetze, die im Falle bewaffneter Konflikte zur Anwendung kommen. Es gibt natürlich eine ganze Reihe solcher Verletzungen, die auch die Rechte zukünftiger Generationen schädigen, darunter das Distinktionsprinzip, wonach Zivilpersonen und zivile Objekte vor Angriffen zu schützen sind,⁶ und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, welches Angriffe verbietet, die gegenüber dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Nutzen unverhältnismäßige Auswirkungen auf Zivilpersonen und -objekte haben.⁷ Eine Menge der zahlreichen Regelungen zu Kriegsverbrechen, die das Statut von Rom enthält, könnten dazu dienen, Verhalten zu bestrafen, das die Rechte künftiger Generationen verletzt.⁸ Eine bestimmte Art von Kriegsverbrechen ist besonders relevant für die Rechte zukünftiger Generationen: das

Kriegsverbrechen, „einen absichtlichen Angriff zu führen, in dem Wissen, dass dieser Angriff [...] weitreichenden, langfristigen und schwerwiegenden Schaden an der natürlichen Umwelt anrichten wird, und der eindeutig nicht im Verhältnis steht zum erwartbaren konkreten und unmittelbaren militärischen Gesamtnutzen.“⁹ Dieses Verbrechen ist das einzige im Statut von Rom, das sich spezifisch und direkt auf Umweltschädigung bezieht. Es gründet auf die Artikel 35(3) und 55(1) des Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, zum Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll 1). Die Reichweite dieses Kriegsverbrechens ist leider ziemlich beschränkt, da es die Strafverfolgung solcher Entscheidungen ausschließt, die auf hinlänglich vernünftige Erwägungen zurückgehen und in gutem Glauben, in schwierigen Situationen und häufig auf der Grundlage unvollständiger Informationen getroffen wurden.¹⁰ Hinzu kommt, dass für diesen Straftatbestand alle drei Aspekte der Umweltschädigung gegeben sein müssen: weitreichend, langfristig und schwerwiegend.

Während dieser Straftatbestand dazu dienen könnte, eine Art des Verhaltens, das die Rechte zukünftiger Generationen verletzt (militärisches Handeln, das weitreichende, langfristige, schwerwiegende Umweltschäden verursacht) zu verfolgen, steht dieser Weg wie bei allen anderen Arten von Kriegsverbrechen nur offen, sofern das Fehlverhalten im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes auftritt. In Friedenszeiten ist es so nicht anwendbar.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Artikel 7 des Römischen Statuts definiert Verbrechen gegen die Menschlichkeit als eine Reihe verbotener Handlungen, etwa Mord, Vernichtung und Folter „als Teil eines umfassenden oder systematischen Angriffs, der sich gegen jegliche Zivilbevölkerung richtet.“. Vor allem zwei solcher Verhaltensweisen könnten auch eine Verletzung der Rechte zukünftiger Generationen darstellen: Drangsalierung¹¹ und andere inhumane Handlungen.¹²

Das Römische Statut bestimmt das Vergehen als „Drangsalierung gegenüber irgendeiner identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder geschlechtsbezogenen Gründen laut §3, oder aus anderen Gründen, die nach internationalem Recht als unzulässig gelten,

in Verbindung mit jeglicher Handlung, die in jenem Paragraphen benannt wird, oder irgendeinem anderen Verbrechen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtes.“¹³ Sonstige inhumane Handlungen werden im Römischen Statut als solche definiert, die irgendeine Handlung der Art einschließen, die „in ähnlicher Weise absichtsvoll großes Leid oder schwerwiegende Verletzungen des Körpers oder der geistigen oder physischen Gesundheit verursacht.“. Somit muss die Frage, ob eine bestimmte Handlung in die Kategorie der sonstigen inhumanen Handlungen fällt, von Fall zu Fall erwogen werden.¹⁴ Elemente einer solchen Handlung, die zu den genannten Handlungsweisen ‚vergleichbar‘ sein sollten, sind Schwere, Charakter, tatsächliche Schädigung von geistiger oder physischer Gesundheit, beabsichtigte Zufügung von Schaden und der Zusammenhang von Handlung und Folgeschaden.¹⁵

Die Verwendung dieser zwei Straftatbestände, um die Verletzung der Rechte zukünftiger Generationen zu verfolgen, würde eine Interpretation erfordern, die auch die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte abdeckt. Es gibt nur wenige Präzedenzfälle, die einen so umfassenden Ansatz zur Interpretation dieser Straftatbestände unterstützen. Die Strafverfolgung betreffend, hat die *Kupreskic*-Strafgerichtskammer erklärt, „die umfassende Zerstörung von Wohnungen und Eigentum“ stelle eine „Zerstörung des Lebensunterhaltes einer bestimmten Bevölkerung“ dar und konstituiere daher eine „grobe und eindeutige Leugnung fundamentaler Menschenrechte und Drangsalierung, sofern aus Gründen der Diskriminierung begangen.“¹⁶ Die meisten Auslegungen der Reichweite von Drangsalierung und sonstiger inhumaner Handlungen blieben in der Praxis allerdings auf Verletzungen ziviler und politischer Rechte begrenzt, wodurch ernsthafter mentaler oder physischer Schaden entsteht.

Letztendlich stellt die generelle rechtliche Forderung, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit „im Rahmen umfassender oder systematischer Angriffe, die sich gegen die Zivilbevölkerung richten“¹⁷ verübt worden sein müssen, das größte Hindernis dafür dar, Schädigungen der Rechte künftiger Generationen als Verbrechen dieser Art zu verfolgen. Die Forderung, dass ein Angriff auf die Zivilbevölkerung stattfand, impliziert, dass jeglicher Misshandlung der Zivilbevölkerung die gleiche Schwere zukommt, wie ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹⁸

Der Ausdruck ‚Angriff‘ bezieht sich auf „einen Handlungsablauf, der eine Vielzahl von Handlungsausübungen einschließt“, die gemeinsam auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinauslaufen. Ein Angriff auf die Zivilbevölkerung soll darüber hinaus weitreichend oder systematisch sein. Das Römische Statut führt zudem ein politisches Element des Angriffs ein, insofern die Handlung „zu Gunsten eines Staates oder einer Organisationspolitik“¹⁹ stattfinden soll. Somit fordert das Römische Statut für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dass ein Staat oder eine Organisation, sei es durch ihre Handlungen, sei es durch klar absichtliches Nichteingreifen, einen aktiven Angriff gegen die Zivilbevölkerung führt oder zu einem solchen beiträgt.²⁰

Völkermord

Artikel 2 der Völkermord-Konvention definiert Völkermord als eine Anzahl von Handlungen, darunter Tötung oder erzwungene Übergabe von Kindern, „die mit der Absicht ausgeübt werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe *als eine solche* ganz oder teilweise zu vernichten.“. Drei der unter Völkermord fallenden Handlungen könnten für die Verfolgung von Verletzungen der Rechte zukünftiger Generationen angewendet werden: Das Verursachen ernsthafter körperlicher oder geistiger Schäden an Mitgliedern der Gruppe (Römisches Statut, Art. 2b); absichtsvolles Zufügen von Lebensbedingungen, die geeignet sind, gänzliche oder teilweise Vernichtung zu bewirken (Römisches Statut, Art. 2c); und Maßnahmen, die dazu dienen, Neugeburten in der Gruppe zu verhindern (Römisches Statut, Art. 2b).²¹

Um diese Straftatbestände für die Verfolgung von Verletzungen der Rechte zukünftiger Generationen zu benutzen, wäre es nötig, wie auch bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Reichweite der Straftatbestände auszuweiten, um Verletzungen sozialer, ökonomischer und kultureller Rechte ebenfalls zu erfassen. Zu den wesentlichen Handlungen, die ernsthaften Schaden an Geist und Körper verursachen, zählen „Folter, Vergewaltigung und nicht-tödliche physische Gewalt, die zu Verstümmelung oder schwerwiegenden Verletzungen äußerer oder innerer Organe führt“ sowie „das Zufügen starker Angst oder Terror, Einschüchterung oder Bedrohung.“²² Ebenso legen die *ICC Merkmale von Verbrechenstatbeständen* fest, dass derartige Handlungen

„Akte der Folterung, Vergewaltigung, sexuellen Gewalt oder der inhumanen oder erniedrigenden Behandlung einschließen, aber nicht notwendigerweise nur auf diese beschränkt sind.“²³ Mit Blick auf die absichtsvolle Zufügung von Lebensbedingungen, die auf die physische Vernichtung einer Gruppe abzielen, hat eine Kammer des ICTR erklärt, hierunter fielen „Umstände, die zu langsamem Sterben führen, beispielsweise der Mangel an angemessener Wohnstatt, Kleidung, Hygiene und medizinischer Versorgung oder exzessive Arbeit oder physische Strapazen“ sowie „Vergewaltigung, das Aushungern einer Gruppe von Menschen, die Reduktion notwendiger medizinischer Dienstleistungen unter ein Minimum, und das Vorenthalten hinreichender Überlebenshilfen für einen angemessenen Zeitraum.“²⁴ Diese *ICC Merkmale von Verbrechenstatbeständen* wiederholen zum großen Teil die oben angegebene Definition, wonach Lebensbedingungen „absichtlichen Entzug von überlebensnotwendigen Ressourcen wie Nahrung oder medizinische Dienstleistungen, oder die systematische Vertreibung aus Wohnstätten einschließen können, aber hierauf nicht beschränkt sein müssen.“²⁵ Das Vergehen ‚Geburtenverhinderung innerhalb einer bestimmten Gruppe‘ wurde so definiert, dass darunter sexuelle Verstümmelung, Sterilisation, erzwungene Geburtenkontrolle, Geschlechterseparation, Heiratsverbot und Vergewaltigung fallen.²⁶ Wiederum sind die Möglichkeiten begrenzt, die materialen Bestandteile dieser Straftaten so zu interpretieren, dass sie auch Menschenrechtsverletzungen einschließen, die für die Rechte zukünftiger Generationen von Belang sind. Selbst wenn man aber diese Verbrechenstatbestände des Völkermords so auslegen könnte, dass Verletzungen der Rechte zukünftiger Generationen darunter fallen, würde die generelle Forderung in Bezug auf Völkermord weiterhin ein ernstzunehmendes Hindernis darstellen, denn es wird der Beweis gefordert, dass „die Absicht [vorliegt], eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten.“. Außerdem ist die Definition von ‚Gruppe‘ auf die benannten Merkmale der Nationalität, Ethnie, Rasse oder Religion beschränkt und umfasst keine Gruppen, die durch andere Merkmale gekennzeichnet sind.

Zwischenfazit

Die obige Analyse zeigt, dass es tatsächlich möglich sein könnte, vorhandenes internationales Strafrecht für die Verfolgung von Verhalten zu verwenden, welches die Rechte zukünftiger Generationen schwer verletzt. Vor allem das Kriegsverbrechen eines Angriffs, der zu weitreichendem, langfristigen und schwerwiegendem Schaden an der natürlichen Umwelt führt, ist von unmittelbarer Bedeutung für die Rechte zukünftiger Generationen. Da dieser Straftatbestand jedoch nur für die Verfolgung von Handlungen einschlägig ist, die im Rahmen bewaffneter Konflikte begangen werden, deckt er Schaden, der in Friedenszeiten der Umwelt zugefügt wird, nicht ab. Die Anwendung von Straftatbeständen wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord würde ge-

Es gehört zu der Aufgabe der denkenden Menschen, nicht der Seite der Scharfrichter anzugehören.
/ Albert Camus /

wisse Innovationen bei der Anwendung nötig machen, um Arten von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden zu erfassen, die für die Rechte zukünftiger Generationen am wichtigsten sind. Die größten Hindernisse bestünden in diesem Fall allerdings in der Beschränkung ihrer Anwendbarkeit auf Situationen, in denen massive Gewalt oder schwere Verletzungen ziviler und politischer Rechte im Spiel sind. Obwohl viele internationale Verbrechenstatbestände mittelbare Auswirkungen für die Rechte und Interessen zukünftiger Generationen haben, kann man nicht davon sprechen, dass das vorhandene internationale Strafrecht gut gerüstet ist, um generationenübergreifende Rechte direkt und eindeutig zu schützen.

Verbrechen gegen zukünftige Generationen

Das Konzept der ‚Verbrechen gegen künftige Generationen‘

In Anbetracht der Begrenzungen, die sich für die Anwendung des bestehenden internationalen Strafrechtes bei der Verfolgung von Verhalten ergeben, welches die Rechte zukünftiger Generationen schädigt, hat die Expertenkommission zur Zukunftsgerechtigkeit des Weltzukunftsrates im Jahr 2006 das Centre for International Sustainable Development Law beauftragt, die Entwicklung eines neuen internationalen Straftatbestandes, eines Verbrechens gegenüber

zukünftigen Generationen, zu prüfen und dahingehend zu beraten.²⁷ Die nachstehende Definition eines solchen Verbrechens wurde im Zuge von Arbeitstreffen, Beratungen und Zusammenkünften von international hochrangigen Richtern und Anwälten des internationalen Strafrechts, der internationalen Menschenrechte und des internationalen Umweltrechts im Zeitraum von 2007-2010 weiter präzisiert.²⁸ Der Initiative zur Entwicklung eines neuen Straftatbestandes ‚Verbrechen gegen künftige Generationen‘ war an einer Definition gelegen, die mit der Sprache und den Regelungen des Statuts von Roms vereinbar ist. Diese letztlich entwickelte Definition lautet wie folgt:

1. Zu den Verbrechen gegen künftige Generationen zählen jegliche nachfolgende Akte im Rahmen jeglicher menschlicher Betätigungsfelder, seien es militärische, ökonomische, kulturelle oder wissenschaftliche Betätigungen, sofern sie mit dem Wissen um die beträchtliche Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Folgen für die langfristige Gesundheit, Sicherheit oder Überlebensmöglichkeiten einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs ausgeführt werden:

- (a) Zwang der Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs, unter Bedingungen zu leben oder zu arbeiten, die ihre Gesundheit oder Sicherheit in ernsthafter Weise gefährden, darunter Zwangsarbeit, Zwangsprostitution und Menschenhandel;
- (b) Widerrechtliche Aneignung oder Beschaffung von öffentlichen oder privaten Ressourcen und Besitztümern der Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs, einschließlich weitreichende Unterschlagung, Veruntreuung oder anderweitige Hinterziehung solcher Ressourcen oder Besitztümer durch öffentliche Vertreter;
- (c) Absichtsvoller Entzug von Gegenständen, die für das Überleben der Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs unerlässlich sind, einschließlich die Hinderung des Zugangs zu Wasser- und Nahrungsquellen oder die Vergiftung von Wasser- und Nahrungsquellen durch schädliche Organismen oder Verschmutzung;
- (d) Gewaltsame Vertreibung der Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kol-

lektivs in umfassender oder systematischer Weise;

(e) Treffen von Maßnahmen, welche die Gesundheit der Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs ernstlich gefährden, einschließlich die Hinderung am Zugang zu medizinischen Dienstleistungen, Einrichtungen und Behandlungen, das Vorenthalten oder Verzerren von Informationen, die für die Vorbeugung und Behandlung von Krankheit oder Behinderung notwendig sind, oder die Ausführung irgendeiner Art von medizinischen oder wissenschaftlichen Experimenten, die weder durch eine medizinische Behandlung gerechtfertigt noch im Interesse der Probanden sind;

(f) Verhinderung der Ausübung ihrer Kultur, des Bekennens und Ausübens ihrer Religion, der Benutzung ihrer Sprache, Aufrechterhaltung ihrer kulturellen Praktiken und Traditionen und Erhaltung ihrer basalen sozialen und kulturellen Institutionen gegenüber Mitgliedern einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs;

(g) Verhinderung des Zugangs zu primärer, sekundärer, technischer, beruflicher oder höherer Bildung gegenüber Mitgliedern einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs;

(h) Verursachung von weitreichenden, langfristigen und schwerwiegenden Schäden an der natürlichen Umwelt, einschließlich der Vernichtung ganzer Spezies oder Ökosysteme;

(i) Widerrechtliche Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden durch den Ausstoß von Substanzen oder Organismen, die eine ernsthafte Gefährdung für Gesundheit, Sicherheit oder Überlebensmöglichkeiten für Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs darstellen;

(j) Andere Akte gleichartigen Charakters, durch die absichtsvolle und schwerwiegende Gefährdungen für Gesundheit, Sicherheit oder Überlebensmöglichkeiten für die Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs eintreten.

2. Die Wendung „eine beliebige identifizierbare Gruppe oder ein beliebiges identifizierbares Kollektiv“ bezeichnet jegliche zivile Gruppe oder Gemeinschaft, die sich geographisch, politisch, rassisch, national, ethnisch, kulturell, religiös oder in Hinsicht auf

ihr Geschlecht oder durch andere Merkmale bestimmen lässt, die laut internationalem Recht als unzulässige Gründe für Diskriminierung gelten.

Wie diese Bestimmung klarstellt, sind Verbrechen gegen zukünftige Generationen weder Verbrechen *der* Zukunft noch Verbrechen *in der* Zukunft. Erfasst werden vielmehr Taten oder Verhaltensweisen, die in der Gegenwart ausgeführt werden, in der Gegenwart ernsthafte Folgen haben und höchstwahrscheinlich auch für die Zukunft ernsthafte Folgen haben werden. Außer in einem Fall sind die betroffenen Opfer Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Verbrechen schon lebendig sind. Die einzige Ausnahme stellt der Unterparagraph (h) dar, wonach schwerwiegende Beschädigungen der Umwelt strafbar sind, ohne dass es in der Gegenwart individuelle Opfer geben muss. Verbrechen gegen die Menschlichkeit richten sich nicht direkt gegen alle Menschen, in ähnlicher Weise richten sich Verbrechen gegen künftige Generationen nicht direkt gegen zukünftige Generationen. Es wird eher Verhalten bestraft, das durch seine Schwere als Verletzung der Rechte zukünftiger Generationen einer betroffenen Gruppe oder eines betroffenen Kollektivs charakterisiert werden kann. Offensichtlich erfasst das Kriterium ‚Schädigung von Menschen oder der Umwelt in der Gegenwart‘ keine Handlungen oder Verhaltensweisen, von denen nur zukünftige Generationen, aber keine gegenwärtigen Generationen betroffen sind.

Wie auch andere internationale Strafrechtsregelungen setzen sich die ‚Verbrechen an zukünftigen Generationen‘ aus zwei Teilen zusammen: einen Einleitungsparagraphen, der die allgemeine rechtliche Forderung darlegt, durch die bestimmte verbotene Akte in den Status internationaler Verbrechen gehoben werden, und eine Liste der verbotenen Akte. Für ein Verbrechen gegen zukünftige Generationen wäre somit erforderlich, dass einer der verbotenen Akte aus den Unterparagraphen 1(a)-(j) der Bestimmung begangen wird, mit dem Wissen um „die beträchtliche Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Folgen für die langfristige Gesundheit, Sicherheit oder Überlebensmöglichkeiten einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs“. Das impliziert nicht, dass der verbotene Akt jedes einzelne Mitglied der fraglichen Gruppe oder des Kollektivs betreffen muss, sondern lediglich,

dass die Tat gegen die Mitglieder der identifizierbaren Gruppe oder des identifizierbaren Kollektivs gerichtet ist und von solchem Ausmaß, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die negativen Konsequenzen für diese Gruppe oder dieses Kollektiv auf lange Sicht eintreten werden. Außerdem ist klar, dass ein Verbrechen gegen zukünftige Generationen vorliegen kann, noch ehe die in der generellen gesetzlichen Regelung aufgelisteten Konsequenzen eintreten. Dies ist ähnlich wie beim Verbrechen des Genozids, das ja nicht erfordert, dass jedes einzelne Mitglied einer Gruppe vernichtet wird, ehe man einen Völkermord verfolgt, der hierauf abzielt.

Im Kontext der Verbrechen gegen künftige Generationen stellt diese Forderung eine Wissensanforderung dar, wie auch bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es wird aber keine spezifische Absicht verlangt, wie beim Völkermord, weil man so den schwierigen Nachweis umgehen kann, dass bestimmte Aktivitäten mit der Absicht ausgeführt wurden, eine identifizierbare Gruppe oder ein Kollektiv nachhaltig zu schädigen. Die Wissensanforderung in der allgemeinen rechtlichen Bestimmung des Verbrechens wäre erfüllt, wenn man zeigen könnte, dass ein Verursacher um die hohe Wahrscheinlichkeit der aufgelisteten verbotenen Konsequenzen gewusst hat oder das Risiko ihres Eintretens im normalen Ereignisverlauf wesentlich in Kauf genommen hat.²⁹ Dieses vorhanden gewesene Wissen muss zudem aus den relevanten Fakten und Umständen des gegebenen Falles zu erschließen sein.³⁰ Die Rede von ‚erheblicher Wahrscheinlichkeit‘ rührt aus dem üblichen internationalen Recht und bezeichnet standardmäßig das mentale Element der Verantwortlichkeit. Es ist erforderlich, dass der Verursacher wusste, dass seine Handlungen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit implizieren, die aufgelisteten verbotenen Folgen zu verursachen; der Verursacher braucht folglich nicht zu wissen, ob seine Handlungen oder sein Verhalten die *einzige* Ursache oder die *sine qua non*-Ursache der verbotenen Konsequenzen ist.³¹

Verbrechen gegen zukünftige Generationen hätten damit einen relativ weiten Anwendungsbereich. Der Einleitungsparagraph erläutert, dass sie eine breite Spanne von Handlungen und Verhalten erfassen sollen und in Friedens- wie in Kriegszeiten ausgeübt werden können. Zudem gibt der zweite Paragraph eine breite Definition von einer

Unterparagrafen	Zweck	Quellenerklärung
1(a)	Bestraft schwere Verletzungen des Rechts auf Freiheit und Sicherheit sowie des Rechts auf freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthaltes (<i>Internationales Abkommen über zivile und politische Rechte [International Covenant on Civil and Political Rights]</i> , <i>ICCPR</i> Art. 9 und 12), des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes sowie des Rechts, unter sicheren und gesunden Bedingungen zu arbeiten (<i>Internationales Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights]</i> <i>ICESCR</i> , Art. 6(1) und 7(1)).	Entspringt den Verbrechenstatbeständen der Zwangsarbeit und des Menschenhandels als Tatbestände der Sklaverei (<i>Römisches Statut</i> , Art. 7(1) (e)) sowie der erzwungenen Prostitution als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (<i>Römisches Statut</i> , Art. 7(1) (g)).
1(b)	Bestraft schwerwiegende Verletzungen des allgemeinen Prinzips des internationalen Rechts auf eine dauerhafte Souveränität über Ressourcen, welches besagt, dass die Staatsbürger von der Suche nach den Ressourcen und der daraus resultierenden nationalen Entwicklung profitieren. ³³	Weitet ein ähnliches Kriegsverbrechen, das der Plünderung, hiermit auch auf Friedenszeiten aus (<i>Römisches Statut</i> , Art. 8(2) (b) (xvi)) und stützt sich ferner auf den Straftatbestand der Korruption, wie er in Artikel 17 der UN-Konvention gegen Korruption dargelegt wird. ³⁴
1(c)	Bestraft schwere Verletzungen des Rechts auf Leben, mit besonderer Bezugnahme auf das Recht auf Nahrung und Wasser (<i>ICESCR</i> , Art. 11).	Weitet ein ähnliches Kriegsverbrechen auch auf Friedenszeiten aus (<i>Römisches Statut</i> , Art. 8(2) (v) (xxv)) und greift damit auf den zugrunde liegenden Akt des Genozides zurück (<i>Römisches Statut</i> , Art. 6(c)).
1(d)	Bestraft eine der gravierendsten Verletzungen des Rechts auf Wohnraum (<i>ICESCR</i> , Art. 11(1)).	Stützt sich auf die allgemeine Anmerkung des UN-Ausschusses für Angelegenheiten betreffend das <i>Internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</i> (<i>ICESCR</i>) und die im Abkommen enthaltene Bezugnahme auf das Recht auf Wohnraum (Allgemeine Anmerkung Nr. 7).
1(e)	Bestraft eine der gravierendsten Verletzungen des Rechts auf Gesundheit (<i>ICESCR</i> , Art. 12).	Stützt sich auf die allgemeine Anmerkung des UN-Ausschusses für Angelegenheiten betreffend das <i>Internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</i> (<i>ICESCR</i>) und die im Abkommen enthaltene Bezugnahme auf das Recht auf Gesundheit (Allgemeine Anmerkung Nr. 12) und weitet damit ein ähnlich formuliertes Kriegsverbrechen auf Friedenszeiten aus (<i>Römisches Statut</i> , Art. 8(2) (b) (x)).
1(f)	Bestraft schwere Verletzungen des Rechts auf Kultur (<i>ICCPR</i> , Art. 27 und <i>ICESCR</i> , Art. 15).	Stützt sich auf frühere Entwürfe der <i>Völkermordkonvention [Genocide Convention]</i> , welche auch das Verbrechen des kulturellen Genozides umfasst. ³⁵
1(g)	Bestraft eine der schwerwiegendsten Verletzungen des Rechts auf Bildung (<i>ICESCR</i> , Art. 13).	Stützt sich auf die allgemeine Anmerkung des UN-Ausschusses für Angelegenheiten betreffend das <i>Internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</i> (<i>ICESCR</i>) und die im Abkommen enthaltene Bezugnahme auf das Recht auf Bildung (Allgemeine Anmerkung Nr. 13).
1(h)	Bestraft schwere Verletzungen der allgemeinen, unter das internationale Recht fallenden Pflicht, gravierende Umweltgefahren und Umweltschäden zu vermeiden. ³⁶	Basiert auf einem ähnlich formulierten Kriegsverbrechen (<i>Römisches Statut</i> , Art. 8(2) (b) (iv)).
1(i)	Bestraft schwere Verletzungen des Rechts auf Leben, insbesondere des Rechts auf Gesundheit, Wohnraum, Nahrung und Wasser (<i>ICESCR</i> , Art. 11 und 12).	Stützt sich auf die allgemeine Anmerkung des UN-Ausschusses für Angelegenheiten betreffend das <i>Internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</i> (<i>ICESCR</i>) und die im Abkommen enthaltene Bezugnahme auf das Recht auf Gesundheit, Wohnraum, Nahrung und Wasser (Allgemeine Anmerkung Nr. 12, 14 und 15).
1(j)	Bestraft schwere Verletzungen von Rechten, wie sie durch andere Unterparagrafen geschützt werden.	Stützt sich auf eine ähnliche umfassende Bestimmung betreffend Verbrechen gegen die Menschlichkeit (<i>Römisches Statut</i> , Art. 7(1) (k)).

„beliebigen identifizierbaren Gruppe oder Kollektiv“. Diese Definition, die sich auf eine ähnliche Formulierung im Art. 7(1)(h) des Römischen Statuts bezieht, bedeutet, dass Verbrechen gegen künftige Generationen für eine große Bandbreite von einzelnen oder spezifischen menschlichen Bevölkerungsteilen anwendbar sind, die sich durch gemeinsame geographische, politische, rassische, nationale, ethnische, kulturelle, religiöse, geschlechtsbezogene oder andere Merkmale abgrenzen lassen.

Handlungen, die als Verbrechen gegen zukünftige Generationen verboten sind

Die nebenstehende Tabelle stellt den Zweck und die Quellen für die verbotenen Handlungen dar, die in den Unterparagraphen 1(a)-1(j) der ‚Verbrechen gegen zukünftige Generationen‘ aufgelistet werden. Die Tabelle zeigt, dass als Verbrechen an künftigen Generationen solche Handlungen strafbar wären, die bereits als Verletzungen der internationalen Menschenrechte³² oder durch andere internationale Konventionen verfolgt werden können oder die eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder der Kriegsverbrechen darstellen würden.

Zusammenfassung

Auch wenn es ein gewisses Potential für die Anwendung des internationalen Strafrechts gibt, um Verhalten zu verfolgen, das schwerwiegende Auswirkungen für die Rechte zukünftiger Generationen hat, ist diese Option doch auf Grund der Begrenzungen, die mit den vorhandenen Definitionen internationaler Straftaten gegeben sind, von eingeschränkter Nützlichkeit. Deshalb hat der Weltzukunftsrat das Projekt zur Etablierung eines neuen Straftatbestandes ‚Verbrechen gegen zukünftige Generationen‘ initiiert, um die Interessen zukünftiger Generationen ausdrücklich und eindeutig zu schützen. Die Etablierung dieses neuen Straftatbestandes hätte zwei wichtige Vorteile. Zunächst einmal würde dies Mechanismen und Prozeduren für individuelle strafrechtliche Verantwortung zur Verfügung stellen, so dass ernsthafte Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und des internationalen Umweltrechts sowohl auf inländischer wie auf internationaler Ebene verfolgt werden können. Ein Zusatz zum Römischen Statut des ICC würde jene Staaten, die ihn ratifizieren, tatsächlich dazu verpflichten, die Fälle zu untersuchen und die Schadensverursacher nach ihrem heimi-

schen Strafrechtssystem zu inhaftieren und vor Gericht zu stellen.

Hierin besteht eigentlich nach dem Römischen Statut die primäre Verpflichtung der Staaten. Was auch immer man mit Blick auf die Wirksamkeit des ICC kritisch einwenden mag, der ICC ist eine Institution, die heimische Bemühungen um ein Ende der Straflosigkeit internationaler Verbrechen ergänzen soll. Nur wenn ein Staat nicht willens oder nicht fähig ist, Verbrechen gegen zukünftige Generationen selbst zu untersuchen, käme dem ICC die Macht zu, dies an Stelle der heimischen Autoritäten zu übernehmen. Im Hinblick hierauf sollte festgehalten werden, dass das ICC befugt ist, eine für schuldig befundene Person zu einer Gefängnisstrafe zu verurteilen, Geldstrafen aufzuerlegen und Gewinne, Eigentum und Vermögenswerte einzuziehen, die direkt oder indirekt aus der Straftat herrühren³⁷ oder auch eine Schadensbemessung anzuordnen, die Wiedergutmachung, Entschädigung oder Wiederherstellung nach sich zieht.³⁸

Wo es keine ernsthaften Bemühungen gibt, gibt es keinen Fortschritt.
/ Frederick Douglass /

Zweitens, neben dem unmittelbaren Vorteil, dass Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene möglich würde, würde die Einrichtung von ‚Verbrechen gegen zukünftige Generationen‘ Juristen und Gesetzgebern ein neues Werkzeug und Konzept an die Hand geben, um die Bedeutung bestimmter Normen und Werte aufrechtzuerhalten und Verhalten zu kritisieren, das diese Normen und Werte verletzt. Der Begriff des internationalen Verbrechens ist in der Tat eines der wichtigsten Mittel, mit dessen Hilfe die internationale Gemeinschaft moralisch schändliches Verhalten verurteilen kann. Worin seine Schwächen auch immer bestehen mögen, diese grünschnabelige internationale Strafgerichtsbarkeit stellt ein stärkeres Reglement für eine Bestrafung von Schäden an zukünftigen Generationen dar, als alles, was bisher im Rahmen des internationalen Rechts verfügbar ist.

Das *Römische Statut* sieht die Möglichkeit einer Ausweitung der Regelungen, die mit Verbrechensbekämpfung zu tun haben, im Rahmen der Rechtsprechung des ICC ausdrücklich vor.³⁹ Natürlich besteht kein Zweifel, dass die Bemühungen, ein neues internationales Konzept im Sinne eines Ver-

brechens gegen zukünftige Generationen zu schaffen, seine Verunglimpfer und Kritiker finden würde. Es liegt außerdem auf der Hand, dass es wohl einige Jahre dauern würde, ehe diese Bemühungen Früchte tragen. Ungeachtet dieser ernsthaften Hindernisse gibt es aber zwei Gründe, die Aussichten einer Kampagne zu Gunsten eines Verbrechens gegen zukünftige Generationen auf lange Sicht optimistisch zu werfen.

Der erste Grund liegt darin, dass die Merkmale und die Geschichte des Feldes des internationalen Strafrechts weitgehend ermutigend sind. Das bestehende internationale Strafrecht schließt bestimmte Elemente ein, die von konzeptueller Bedeutung für den Begriff des Verbrechens an zukünftigen Generationen sind. Einerseits kann Schaden, der durch internationale Verbrechen entsteht, oft ganze Gemeinschaften betreffen, wie im Falle des Völkermords oder der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Andererseits zeigt die Geschichte des internationalen Strafrechts, insbesondere die Entwicklung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dass es für die Ausweitung des Anwendungsbereiches des internationalen Strafrechts Präzedenzfälle gibt. Verbrechen gegen die Menschlichkeit traten im internationalen Strafrecht im Zuge des Zweiten Weltkrieges auf, als Neuschöpfung der Charta des Internationalen Militärtribunals zu Nürnberg (Nürnberg Charta).⁴⁰ Während der Verhandlungen, aus denen die Charta von Nürnberg resultierte, wurde offensichtlich, dass bestimmte Verbrechen, die von den Nazis begangen wurden, nicht unter bestehende Gesetze fielen, allem voran die Grausamkeiten, die von den Deutschen gegen ihre eigenen Landsleute verübt worden waren. Um diese Leerstelle zu schließen, entwarfen die Alliierten eine dritte Kategorie von Verbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und schlossen damit die Lücke in den Regelungen, die für Verbrechen gegen den Frieden und für Kriegsverbrechen getroffen worden waren.⁴¹ Ursprünglich bestand eine enge Verknüpfung zwischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen Kategorien des internationalen Verbrechens, da die Charta von Nürnberg eine Rechtsprechung in Bezug auf diese Kategorie nur insofern erlaubte, als sie im Zuge oder in Verbindung mit der Ausführung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden verübt wurden. Heute bestehen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Handlungen, die in

Friedenszeiten ebenso verübt werden und die als internationales Verbrechen angesehen werden, nicht wegen eines Zusammenhangs mit einem bewaffneten Konflikt, sondern wegen ihrer Schwere.⁴² So wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Reaktion auf eine Gesetzeslücke etabliert wurden, zielt auch die Einführung von Verbrechen gegen künftige Generationen darauf ab, eine Lücke in den bestehenden Gesetzen zu schließen und existierende Tabus zu stärken, die für akzeptierbares menschliches Verhalten gelten. Außerdem geht es auch bei Verbrechen gegen zukünftige Generationen, ähnlich wie bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit darum, Verhalten zu kriminalisieren, das zwar in Friedenszeiten ausgeführt wird, aber in Kriegszeiten ein Kriegsverbrechen darstellt.

Es ist wichtig anzumerken, dass Verbrechen gegen künftige Generationen von anderen potentiellen Kandidaten für einen Einschluss in das *Römische Statut* abgegrenzt werden können, wie etwa der Drogenhandel oder der Terrorismus. In Rom sprach sich die Mehrheit der Staaten aus drei Hauptgründen gegen einen Einschluss jener Verbrechen aus: diese Verbrechen haben einen ganz anderen Charakter; es besteht die Gefahr, das ICC mit weniger wichtigen Verbrechen zu überlasten und es gibt bereits wirksame Systeme internationaler Kooperation, um solche Verbrechen zu unterbinden.⁴³ Es ist sicher richtig, dass eine drohende Überlastung mit Aufgaben ein Hindernis für die Einführung von ‚Verbrechen gegen künftige Generationen‘ darstellt. Auf der anderen Seite ähneln Verbrechen gegen künftige Generationen - im Gegensatz zu Drogenhandel und Terrorismus - im Charakter den anderen internationalen Verbrechen. (Dies sind z.B. Verletzungen von üblichem Recht oder Vertragsnormen, mit denen Werte geschützt werden sollen, die von der internationalen Gemeinschaft für wichtig erachtet werden und für deren Unterdrückung es gleichwohl ein universelles Interesse gibt.)⁴⁴ Doch in all diesen Fällen sind die vorhandenen Mechanismen für die Bestrafung von Verletzungen ökonomischer, sozialer und kultureller Rechte sowie ernsthafter Beschädigung der Umwelt eindeutig inadäquat.

Der zweite Grund, optimistisch zu sein, liegt darin, dass die Idee, eine neue Form des Verbrechens zu schaffen, um die Rechte künftiger Generationen zu schützen, das internationale Recht voranbringen würde, allerdings ganz in dem Sinne, dass angemessene

Bestrafung für Verhalten ermöglichen würde, welches die internationale Gemeinschaft ohnehin schon als sträflich betrachtet. Tatsächlich bauen Verbrechen gegen zukünftige Generationen auf internationales Recht auf, indem versucht wird, den Anwendungsbereich existierender internationaler Verbrechen von Kriegszeiten auf Friedenszeiten auszuweiten oder Strafverantwortung für bereits im internationalen Recht bestehende Verbote einzurichten. Was den zweiten Punkt angeht, scheint es vor dem Hintergrund des Prinzips, dass alle Menschenrechte gleich behandelt werden sollten,⁴⁵ kaum gerechtfertigt, den Bereich des internationalen Rechts auf die Kategorie der ernsthaften Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte zu beschränken. Mit anderen Worten, die Schaffung eines ‚Verbrechens gegen zukünftige Generationen‘ ist mit einem Schlüsselprinzip der internationalen Menschenrechte verträglich: Dass alle Rechte gleich, wechselseitig verknüpft und unteilbar sind. Es sollte zudem bemerkt werden, dass der Straftatbestand des ‚Verbrechens gegen künftige Generationen‘, indem er darauf abzielt, ökonomische, soziale und kulturelle Rechte zu schützen, der Hauptkritik entgeht, die Staaten und Korporationen mit Blick auf jene Rechte vorgebracht haben, nämlich dass diese zu vage sind und eher positive Verpflichtungen (ein bestimmtes Verhalten auszuführen) als negative Verpflichtungen (ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen) auferlegt werden. Indem sie die absichtsvolle Ausübung von ernsthaften Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in den Blick nehmen, stellen Verbrechen gegen künftige Generationen einen eindeutigen und ‚negativen‘ Ansatz für diese Rechte dar.

Auf jeden Fall gibt es triftige Gründe anzunehmen, dass die Verbreitung und Verwendung des Begriffes des ‚Verbrechens gegen künftige Generationen‘ vorteilhaft sein könnte, auch unabhängig von einer Erweiterung des Römischen Statut. Der Begriff des ‚Verbrechens gegen künftige Generationen‘ könnte eine wesentliche Rolle dabei spielen, zu zeigen, dass ernsthafte Brüche internationalen Rechts, einschließlich Verletzungen von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und gravierende Umweltschädigungen moralisch falsch sind und die schärfste Verurteilung verdienen. Letztendlich geht es bei der Idee, internationales Strafrecht anzuwenden, um intergenerationale Gerechtigkeit zu implementieren, ebenso sehr darum, moralisch falsches Ver-

halten zu bestrafen und ihm vorzubeugen, wie darum, bestehende Tabus in Bezug auf angemessenes Verhalten zu stärken. Anwälte und Politiker, denen intergenerationale Gerechtigkeit ein Anliegen ist, sollten verstärkt darüber nachdenken, welche Rolle die Kriminalisierung bestimmter abscheulicher Handlungen für die Vorbeugung, Bestrafung und Verurteilung solchen Verhaltens spielen könnte – zum Wohle künftiger Generationen.

Anmerkungen

1. Die geäußerten Ansichten stellen alleine die Meinung des Autors dar. Sie repräsentieren damit in keiner Weise die Ansichten irgendeiner Organisation, mit welcher der Autor in Kontakt steht. Entliehen sind diesem Artikel einige Gedanken aus dem, von Sébastien Jodoin verfassten Artikel *Crimes against Future Generations: A New Approach to Ending Impunity for Serious Violations of Economic, Social, and Cultural Rights and Severe Environmental Harm*, WFC & CISDL Legal Working Paper (März 2010). Diese und andere relevante Materialien stehen unter folgender Adresse zur Verfügung: www.crimes-againstfuturegenerations.org.

2. Ich respektiere die Existenz anderer Vorschläge für einen internationalen Umweltgerichtshof und auch für einen internationalen Umweltstrafgerichtshof. Doch diese Projekte unterscheiden sich grundlegend von meinem Ansatz. Erstens befassen sich diese Projekte mit Umweltstraftaten allein, während mein Vorschlag sich zusätzlich mit der Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte beschäftigt. Zweitens stehen sie nicht in Übereinstimmung mit dem bestehenden internationalen Strafrecht. Wenn zum Beispiel das Projekt von Adolfo Perez Esquivel (Perez Esquivel / The Dalai Lama 2007) neue Umweltverbrechen als neue Art der Verbrechen gegen die Menschheit sieht, so sollte eingewandt werden, dass das Konzept des Verbrechens gegen die Menschlichkeit eine spezifische Definition im internationalen Strafrecht hat. In dieser Definition wird jedoch kein Bezug auf Umweltstraftaten genommen. Sie kann auch nicht, wie im Artikel erklärt, in einer Weise geändert werden, dass sie den Tatbestand der Umweltschädigung aufgreift.

Das Projekt des International Court for the Environment Foundation (siehe <http://www.icefcourt.org/>.) berücksichtigt sowohl staatliche und individuelle Verantwortlichkeit für internationale Verbrechen.

- Allerdings existiert das Konzept des Staatsverbrechens einfach nicht im internationalen Strafrecht, denn letzteres bezieht sich alleine auf die Individualebene.
3. United Nations General Assembly 1998: arts. 15 and 17-19.
 4. Für allgemeine Informationen über diese unterschiedlichen Zielsetzungen internationalen Strafrechts, siehe Drumbl 2007.
 5. Obwohl die Straftat der Aggressionsausübung ebenfalls im Statut von Rom aufgeführt wird, wurde dessen Wesen bisher noch nicht definiert und der Straftatbestand trat bisher noch nicht als solcher in Kraft.
 6. International Committee of the Red Cross 1977: arts. 51-52.
 7. International Committee of the Red Cross 1977: arts. 51(5)(b), 57(2)(a)(iii) and 57(2)(b).
 8. United Nations General Assembly 1998: arts. 8(2)(a)(ii)-8(2)(a)(iv), 8(2)(b)(ii), 8(2)(b)(iv), 8(2)(b)(x), 8(2)(b)(xx) and 8(2)(b)(xxv).
 9. United Nations General Assembly 1998: art. 8(2)(b)(iv).
 10. Pfirter 1999: 149-151.
 11. United Nations General Assembly 1998: art. 7(1) (h).
 12. United Nations General Assembly 1998: art. 7(1) (k).
 13. United Nations General Assembly 1998: art. 7(1)(h).
 14. *Prosecutor v. Kordic and Cerkez* 2001: paras. 271-272.
 15. *Prosecutor v. Kayishema* 1999: paras. 148-51.
 16. *Prosecutor v. Kupreskic u.a.* 2000: para. 631.
 17. Zusätzlich zu den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen, fordert das Römische Statut bezüglich des Aspektes der Drangsalierung, dass dieser in Verbindung mit einer weiteren internationalen Straftat sowie vor dem Hintergrund einer besonderen diskriminierenden Absicht begangen wurde.
 18. *Prosecutor v. Kunarac* 2002: para. 86.
 19. United Nations General Assembly 1998: art. 7(2)(a).
 20. United Nations Preparatory Commission for the International Criminal Court 2000: art. 7(3).
 21. United Nations General Assembly 1998: article 2(b); United Nations General Assembly 1998: article 2(c); United Nations General Assembly 1998: art. 2(b).
 22. *Prosecutor v. Seromba* 2008: para. 46.
 23. United Nations Preparatory Commission for the International Criminal Court 2000: art. 6(b), fn. 3.
 24. *Prosecutor v. Kayishema* 1999: paras. 115-16.
 25. United Nations Preparatory Commission for the International Criminal Court 2000: art. 6(c), fn. 4.
 26. *Prosecutor v. Akayesu* 2001: paras. 507-508.
 27. Die Expertenkommission wurde durch den World Future Council mit dem Ziel ins Leben gerufen, neue Gesetze und Strategien zu entwerfen, um so menschliche Sicherheit, ökologische Integrität und soziale Gerechtigkeit im Interesse künftiger Generationen zu gewährleisten (siehe www.worldfuturecouncil.org). Das Centre for International Sustainable Development Law hat sich das Ziel gesetzt, auf Nachhaltigkeit bedachte Gesellschaften und den Schutz der Ökosysteme zu fördern, indem es das Verständnis für sowie die Entwicklung und die Umsetzung von internationalen Gesetzen für eine nachhaltige Entwicklung voranbringt (siehe www.cisd.org).
 28. Für eine vollständige Analyse und Kommentierung, siehe den Verweis in Anmerkung 1.
 29. United Nations General Assembly 1998: art. 30(3) and *Prosecutor v. Kunarac* 2002: para. 102.
 30. United Nations Preparatory Commission for the International Criminal Court 2000: para. 3.
 31. *Prosecutor v. Blaskic* 2004: para. 42.
 32. Die unten angeführten Verweise beziehen sich auf die United Nations General Assembly 1966a beziehungsweise auf die United Nations General Assembly 1966b.
 33. Schrijver 1997: 390-392.
 34. United Nations General Assembly 2003.
 35. Economic and Social Council 1948: art. III.
 36. See United Nations Conference on the Human Environment 1972: principle 21. Siehe auch United Nations Yearbook of the International Law Commission 1991: at 107.
 37. United Nations General Assembly 1998: art. 77.
 38. United Nations General Assembly 1998: art. 75.
 39. United Nations General Assembly 1998: arts. 121(5) and 1231(1).
 40. Cassese 2003: 70.
 41. Bassiouni 1992: 17, 22-24; Cassese 2003: 68-69.
 42. Cassese 2003: 64-65; Robinson 2001: 57.
 43. Hebel and Robinson 1999: 81, 86.
 44. Cassese 2003: 23.
 45. World Conference on Human Rights 1993: Para. 5: "Alle Menschenrechte sind universal, unteilbar, interdependent und in Wechselbeziehung stehend. Die internationale Gemeinschaft muss Menschenrechte allgemein in einer fairen und gleichen Weise sowie auf derselben Basis und mit derselben Gewichtung behandeln. Auch wenn die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller, wirtschaftlicher und religiöser Hintergründe bedacht werden müssen, ist es dennoch die Pflicht der Staaten, ungeachtet ihres wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Systems, alle Menschenrechte und fundamentale Freiheiten zu fördern und zu schützen."

Literaturverzeichnis

Bassiouni, M. Cherif (1992): *Crimes against Humanity in International Criminal Law*. Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers.

Cassese, Antonio (2003): *International Criminal Law*. Oxford: Oxford University Press.

Centre for International Sustainable Development Law. <http://www.cisd.org/>. Abgerufen 25. Mai 2010.

Charter of the International Military Tribunal, Aug. 8, 1945, 59 Stat. 1546, 82 U.N.T.S 284.

Drumbl, Marc (2007): *Atrocity, Punishment, and International Law*. Cambridge: Cambridge University Press.

Economic and Social Council (1948): Report of the Ad Hoc Committee on Genocide, 5 April - 10 May 1948. Official Records of the Economic and Social Council, Third Year, Seventh Session, Supplement No. 5 (E/794).

Perez Esquivel, Adolfo / The Dalai Lama (2007): *Appeal on Environmental Crimes*. http://www.adolfoperesquivel.com.ar/Adolfo%20IAES/SUPPORT_APPEAL.pdf. Abgerufen 28. Mai 2010.

Pfirter, Didier (1999): Article 8(2)(b)(iv) – Excessive Incidental Death, Injury, or Damage. In: Roy S. Lee, (ed.): *The International Criminal Court: The Making of the Rome Statute*. Boston: Kluwer Law International, 149-151.

Prosecutor v. Akayesu, ICTR-96-4-T, Appeal Judgment, 1 June 2001. *Prosecutor v. Blaskic*, IT-95-14-A, Appeal Judgement, 29 July 2004. *Prosecutor v. Kayishema*, ICTR-95-1, Trial Judgment, 21 May 1999.

Prosecutor v. Kordic and Cerkez, IT-95-14/2, Trial Judgment, 26 February 2001.

Prosecutor v. Kunarac, Case No. IT-96-23, Appeal Judgment, 12 June 2002.

Prosecutor v. Kupreskic u.a., IT-95-16-T, Trial Judgement, 14 January 2000.

Prosecutor v. Seromba, ICTR-2001-66-A, Appeal Judgement, 12 March 2008.

International Committee of the Red Cross (1977): Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8 June 1977, 1125 UNTS 3.

International Court for the Environment Foundation. <http://www.icef-court.org/>. Abgerufen 25. Mai 2010.

Robinson, Darryl (2001): The Elements of Crimes Against Humanity. In: Roy S. Lee (Hg.): The International Criminal Court: Elements of Crime and Rules of Procedure and Evidence. Ardsley, NY: Transnational Publishers Inc., 80-108.

von Hebel, Herman / Robinson, Darryl (1999): Crimes within the Jurisdiction of the Court. In: Roy S. Lee (Hg.): The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute. Issues. Negotiations. Results. The Hague: Kluwer Law International, 79-124.

Schrijver, Nico (1997): Permanent Sovereignty over Natural Resources. Balancing Rights and Duties. Cambridge: Cambridge University Press.

United Nations Conference on the Human Environment (1972): Stockholm Declaration on the Human Environment, UN Doc. A/C.48/14 (1972), 11 ILM 1461.

United Nations General Assembly (2003): United Nations Convention against Corruption. 31 October 2003, 2349 U.N.T.S. 41.

United Nations General Assembly (1998): Rome Statute of the International Criminal Court, adopted by the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, July 17, 1998, U.N. Doc.A/CONF.183/9.

United Nations General Assembly (1966 a): International Covenant on Civil and Political Rights, December 16, 1966, 999 U.N.T.S. 171.

United Nations General Assembly (1966 b): International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, December 16, 1966, 993 U.N.T.S. 3.

United Nations Preparatory Commission for the International Criminal Court (2000). Report of the Preparatory Commission for the International Criminal Court, Addendum: Finalized Text of the Elements of Crimes, U.N. Doc. PCNICC/2000/INF/3/Add. 2.

United Nations Yearbook of the International Law Commission (1991): Draft Code of Crimes against Peace and Mankind. Vol. II, Part Two, UN Doc. A/CN.4/SER.A/1991/Add. 1 (part 2).

World Conference on Human Rights (1993): Vienna Declaration and Programme of Action, as adopted by the World Conference on Human Rights on 25 June 1993, U.N. Doc. A/CONF.157/23.

World Future Council. <http://www.worldfuturecouncil.org/>. Abgerufen 25. Mai 2010.

Eingereicht: 31.03.2010

Angenommen: 10.06.2010



Sébastien Jodoin ist juristischer wissenschaftlicher Mitarbeiter am Centre for International Sustainable Development Law, wissenschaftlicher Mitarbeiter am McGill Centre for Human Rights and Legal Pluralism sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich öffentliche Interessenwahrung bei Amnesty International Kanada.

Kontaktdaten:

Centre for International Sustainable Development Law (CISDL), Chancellor Day Hall, 3644 Peel Street, Montreal, Quebec H3A 1W9, Canada. Email: sjodoin@cisdl.org

Der parlamentarische Kommissar für künftige Generationen Ungarns und sein Einfluss

von Dr. Éva Tóth Ambrusné

Zusammenfassung: Der parlamentarische Kommissar für künftige Generationen Ungarns ist eine ziemlich einzigartige Institution, die im Jahr 2008 gegründet wurde. Der Kommissar ist mit starken und sehr spezifischen Kompetenzen und Befugnissen ausgestattet, um die Interessen künftiger Generationen zu schützen. Die Veröffentlichung seines ersten Jahresberichts¹ vor dem Parlament gibt Anlass, die Wirksamkeit der von

ihm verwendeten Instrumente auf die zu fördernde Generationengerechtigkeit zu beurteilen.

Amtsgründung des parlamentarischen Kommissars für künftige Generationen²

Die Idee der Institutionalisierung der Repräsentation künftiger Generationen in Ungarn tauchte erstmals vor mehr als zwanzig Jahren auf. Diese Idee wurde im Sommer

2008 Wirklichkeit, als das Amt des parlamentarischen Kommissars für künftige Generationen (im Folgenden: Kommissar) in Ungarn ins Leben gerufen wurde. Der Weg zum Ziel war jedoch nicht einfach. Die ungarische Nichtregierungsorganisation ‚Schützt die Zukunft‘ (auf ungarisch: Védegyelet) investierte über Jahre hinweg erhebliche Anstrengungen, um die politischen Parteien von der Wichtigkeit zu überzeugen,

die Stimme künftiger Generationen in der Gegenwart zu hören. Die erste Runde der Verhandlungen zwischen 2000 und 2002 war nicht erfolgreich. Zwei Mitglieder des Parlaments legten dem Parlament einen Gesetzesentwurf vor, der in zwei parlamentarischen Ausschüssen diskutiert wurde, von der größten Oppositionspartei jedoch nicht unterstützt wurde. Zu diesem Zeitpunkt schien ein politischer Konsens und die Zweidrittelmehrheit im Parlament, die benötigt wurde,³ noch sehr fern. ‚Schützt die Zu-

Jede Regierung, ja jeder menschliche Nutzen und jede Freude, jede Tugend und jede kluge Handlung ist auf Kompromisse und Tauschgeschäfte gegründet.

/ Edmund Burke /

kunft‘ intensivierte ihre nationale Kampagne im Jahr 2006 erneut, nachdem sie die Idee der Vertretung künftiger Generationen auch auf europäischer Ebene zu fördern begonnen hatte. Politische Parteien waren im Jahr 2006, als in Ungarn gewählt wurde, eher bereit, sich für den Vorschlag zu erwärmen, da die Unterstützung einer noblen Initiative, wie die Vertretung der künftigen Generationen, bei den meisten Wählern positiv angenommen wurde. Der Gesetzesentwurf wurde erneut in zwei Ausschüssen des Parlaments diskutiert und dieses Mal wurde die Initiative angenommen. Leider endete die Legislaturperiode ohne eine endgültige Abstimmung. ‚Schützt die Zukunft‘ realisierte dann im Jahr 2007, dass eine Übereinkunft aller Parteien unentbehrlich war. Die Initiative nahm maßgeblich an Fahrt zu, nachdem es der Organisation gelang, alle fünf Parlamentsparteien zu überzeugen. Eine Partei, die Allianz der Freien Demokraten, erachtete es als besonders wichtig, die staatliche Verwaltung kostengünstig zu halten, weswegen sie dem Gesetz ihre Unterstützung versagte, solange es die Errichtung einer zusätzlichen staatlichen Institution beinhaltete. Der Konflikt wurde durch den Vorschlag gelöst, die Stellung des stellvertretenden Menschenrechtskommissars nach Gesetz LIX von 1993 auf den Parlamentarischen Beauftragten für Bürgerliches Recht zu übertragen (im Folgenden: Ombudsman-Gesetz).⁴ Die größte Oppositionspartei wurde durch das Betonen der ausgeprägten Kompetenz des neuen Ombudsmannes, staatliche Behörden zu untersuchen, überzeugt. Die regierende Partei unterstützte das Gesetz, da die beiden Ab-

geordneten, die das Gesetz erstmals an das Parlament einreichten, ihr angehörten.

Zwei weitere Umstände trugen zum Erfolg der Initiative ‚Schützt die Zukunft‘ bei. Erstens war jeder Akteur der ungarischen Politik auf der Suche nach ein wenig Erleichterung von den politischen Spannungen, welche das Bekanntwerden der Rede des Ministerpräsidenten über die Vor Enthaltung von Informationen über den Staatshaushalt im Vorfeld der Wahlen verursachte. Die Initiative von ‚Schützt die Zukunft‘ bot eine großartige Gelegenheit, dem Wähler zu zeigen, dass die Parteien noch in der Lage zur Zusammenarbeit waren. Zweitens nahm die Sensitivität gegenüber Umweltschutzthemen auch aufgrund der verstärkten internationalen Aktivität in diesem Bereich zu; sowohl der vierte IPCC-Sachstandsbericht als auch der Stern-Report wurden in dieser Zeit veröffentlicht.

‚Schützt die Zukunft‘ traf eine exzellente strategische Entscheidung, als sie eine Pressekonzferenz organisierte, an der alle Parteien nach dem Prinzip des ‚Runden Tisches‘ teilnahmen. Nachdem die gemeinsame Entscheidung aller Parteien der Presse bekannt gegeben wurde, konnte sich keine der Parteien einen Rückzieher leisten. Noch konnten sie es sich leisten, über die wichtigsten Kompetenzen des neuen Ombudsmannes zu streiten, wie sie im ursprünglichen Vorschlag von ‚Schützt die Zukunft‘ niedergeschrieben waren. Glücklicherweise verblieben 85 Prozent der ursprünglich vorgeschlagenen Kompetenzen im Text.

Das ungarische Parlament verabschiedete die Änderung des Ombudsman-Gesetzes⁵ im Dezember 2007 fast einstimmig, wodurch die Gründung der Institution des parlamentarischen Kommissars für zukünftige Generationen ermöglicht wurde. Der neue Kommissar wurde erst im Mai 2008, nach drei gescheiterten Wahlgängen, gewählt.⁶ Das Büro des parlamentarischen Kommissars für zukünftige Generationen arbeitet seit dem letzten Quartal 2008 mit einem vollen Mitarbeiterstab von 35 Angestellten, inklusive 19 Anwälten, zwei Ökonomen, einem Ingenieur, zwei Biologen, einem Klimawandel-Experten und einem Arzt. Das Büro besteht aus vier Abteilungen: einer Rechtsabteilung, einer Strategie- und Wissenschaftsabteilung, einer Abteilung für Internationale Beziehungen und einer Koordinierungsabteilung.

Auswirkungen des parlamentarischen Kommissars für zukünftige Generationen

Es können mehrere Kriterien herangezogen werden, um die Auswirkungen des Kommissars zu messen. Die folgenden fünf Kriterien sind nur Vorbedingungen für den zukünftigen Einfluss. Erstens muss der Kommissar frei von jeglichem politischen Einfluss sein. Zweitens muss der Kommissar die richtigen Kompetenzen haben, die es ihm erlauben, das Leben künftiger Generationen auf eine positive Weise zu beeinflussen. Drittens der Kommissar muss diese Kompetenzen aktiv nutzen, d.h. konkrete Leistungen müssen nachgewiesen werden. Viertens müssen die konkreten Maßnahmen, die es dem Kommissar erlauben seine Initiativmacht auszuüben, zumindest in der Theorie bestehen. Fünftens muss diese Institution eine angemessene Finanzierung erhalten. Wenn diese fünf Voraussetzungen erfüllt sind, existiert eine Chance, dass der Kommissar einen positiven Einfluss auf das Leben künftiger Generationen nehmen kann. Eine sichere Aussage darüber zu treffen, ob die Aktionen des Kommissars einen signifikanten Einfluss auf die Zukunft haben werden oder nicht, ist aufgrund verschiedener Gründe schwer. Es gibt mehrere komplexe und interagierende Faktoren, die auch in kleineren Bereichen Einfluss auf das Leben künftiger Generationen haben. Letztlich ist es auch schwierig, die richtige Methode für die Messung der langfristigen Auswirkungen zu bestimmen.

Unabhängigkeit und langfristige Vision

Langfristiges Denken erfordert Freiheit von jeglichem politischen Einfluss. Die meisten politischen Parteien haben die Tendenz, von Wahl zu Wahl zu planen. Der Kommissar ist nur dem Parlament verantwortlich. Nur eine Zweidrittelmehrheit des Parlaments kann sein Mandat wegen besonderer Umstände beenden. Seine Unabhängigkeit wird auch durch die Länge der Amtszeit sichergestellt, die den Wahlzyklus um zwei Jahre überdauert, also insgesamt sechs Jahre währt.

Der Kommissar berichtet dem Parlament jährlich, wobei die formelle Annahme des Berichts nicht Bedingung für seine weitere Tätigkeit ist. Darüber hinaus ist die Finanzierung der Kommission nur vom Parlament abhängig. Dem Büro des parlamentarischen Kommissars für künftige Generationen wird eine jährliche Finanzierung aus dem Staatshaushalt bereitgestellt. Es erhielt 266,8 Millionen HUF im Jahr 2009 und 259,2 Millionen HUF im Jahr 2010, was als ange-

messene Unterstützung betrachtet werden kann. Es kann festgestellt werden, dass die Institution die erste Voraussetzung erfüllt, also Unabhängigkeit und langfristiges Denken und so über das Potenzial verfügt, künftige Generationen zu beeinflussen. Die Unabhängigkeit der Institution hat zahlreiche Organisationen ermutigt, unsere

Ein Führer ist jemand, der einen Schritt vom gesamten System zurücktritt und versucht, ein System zu schaffen, das gemeinschaftlicher und innovativer ist und auf lange Sicht funktioniert.

/ Robert Reich /

Zusammenarbeit zu suchen. So organisierte beispielsweise der Verband der Verwaltungsrichter gemeinsam mit dem Kommissar einen Workshop für Richter, an dem Kollegen des Kommissars und der Europäischen Kommission Vorträge über EU-Umweltrecht hielten. Zivilgesellschaftliche Organisationen und sogar Ministerien verlassen sich oft auf unser Team von Rechtsanwälten, die bei juristischen Analysen ihre Hilfe anbieten. Der Kommissar nahm auch mehrmals die Rolle eines Mediators zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Ministerien ein oder leitete deren Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppe über den Zugang zu Informationen, die von Kernkraftwerksbetreibern geleitet wird oder die Ad-hoc-Expertengruppe zur ungarischen Strategie gegen die (von der Europäischen Union genehmigte) Zulassung genetisch veränderter Organismen, sind als vielsagende Beispiele zu nennen. Das Klima-Prognose-Projekt und das Projekt für nachhaltige Gemeinschaften (siehe unten) sind hervorragende Beispiele für einen langfristigen, strategischen und pro-aktiven Arbeitsplan des Kommissars. Beide Projekte entwickeln und fördern nachhaltige Zukunftsszenarien und Modelle.

Kompetenzen des parlamentarischen Kommissars für zukünftige Generationen

Die ungarische Verfassung garantiert das Recht auf eine gesunde Umwelt, sie enthält aber keine Hinweise auf künftige Generationen. Das Verfassungsgericht interpretierte die Verfassung in seiner Entscheidung⁷ jedoch so, dass der Staat verpflichtet sei, die Qualität des natürlichen Lebensraums für künftige Generationen zu bewahren. In einer weiteren Entscheidung,⁸ erklärte das Verfassungsgericht außerdem, dass das Grundrecht auf Leben und Menschenwürde

eine Verpflichtung für den Staat generiere, institutionalisierten Schutz für die Lebensbedingungen künftiger Generationen bereitzustellen. Das Ombudsman-Gesetz erfüllt daher diese Verpflichtung durch die Schaffung einer neuen Institution, die das Recht auf eine gesunde Umwelt nicht nur für gegenwärtige, sondern auch für zukünftige Generationen garantiert.

Das ungarische Ombudsman-System besteht aus dem ‚allgemeinen Ombudsman‘ für Bürgerrechte im Allgemeinen und drei speziellen Ombudsmännern, zuständig für ethnische und Minderheitenrechte, Recht auf Privatsphäre und Informationsfreiheit sowie für die Repräsentation der zukünftigen Generationen. Die Schaffung der Position eines speziellen Ombudsmanns ist dann gerechtfertigt, wenn die Identität derer, deren verfassungsmäßiges Recht verletzt wurde, nicht eindeutig festgestellt werden kann oder aber das informationelle Ungleichgewicht zwischen denjenigen, die das Recht verletzen und denen, deren Recht verletzt wurde, nicht durch staatliche Hilfe bei der Vertretung vor Gericht gelöst werden kann. Der Kommissar erfüllt beide Kriterien.

Die Argumentationsgrundlage für die Änderung des Ombudsman-Gesetzes bietet eine gute Ausgangsbasis mit einer Einführung in die Zuständigkeiten des Kommissars fortzufahren. Das Ziel der Gesetzgebung besteht darin, die natürlichen Bedingungen des Lebens und der Gesundheit heutiger und künftiger Generationen zu schützen; das gemeinsame Erbe der Menschheit zu bewahren und für die gemeinsamen Anliegen der Menschheit Lösungen anzubieten; die Freiheit der Wahl, die Lebensqualität und den ungehinderten Zugang zu natürlichen Ressourcen zu bewahren. Daher muss es die kommissarische Pflicht sein, künftige Generationen in den langfristigen Entscheidungen zu repräsentieren, die erheblich deren Lebensbedingungen beeinflussen könnten und die Durchsetzung der Gesetze zu erleichtern, die den Zustand der Umwelt betreffen.

Dementsprechend regelt § 27 / B. (1) des Ombudsman-Gesetzes die folgenden Kompetenzen für den Ombudsman: Überwachung, Bewertung und Kontrolle der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit und Verbesserung der Umwelt und Natur sowie die Untersuchung aller Unregelmäßigkeiten, von denen er Kenntnis erlangt und die hiermit in Zusammenhang stehen. Der Begriff ‚rechtliche Bestimmungen zur

Gewährleistung der Nachhaltigkeit‘ erweitert die Kompetenzen des Kommissars über die Überwachung der Durchsetzung der streng eingegrenzten Umweltschutzfälle hinausgehend. Es ist schwierig, die Grenzen des Konzeptes des Umweltschutzrechts und der Nachhaltigkeit genau zu definieren und zu bestimmen. Deshalb war es wichtig, unmittelbar nach dem operativen Start über die wichtigsten Funktionen und Kompetenzen des Kommissars innerhalb der Grenzen der Verfassung und des Ombudsman-Gesetzes zu entscheiden. Darüber hinaus nahm der Kommissar in sein internes Untersuchungsregelwerk⁹ eine obligatorische Prüfung seiner Kompetenz als ersten Schritt des Prüfverfahrens auf. Gerade bei der Untersuchung von Querschnittsthemen stößt der Kommissar jedoch immer wieder auf Widerstand.

Drei Faktoren beeinflussen die kommissarischen Entscheidungen über die Details seiner Kompetenzen: Umweltschutzgesetze und -prinzipien (insbesondere das Integrations- und Vorsorgeprinzip), der wissenschaftliche und öffentliche Diskurs, der zur Einrichtung der Institution führte, sowie die Erwartungen der Öffentlichkeit.¹⁰

Gesetzlich geregelte Kompetenzen

Die oben genannten Entscheidungen des Verfassungsgerichtes regeln den weitesten Rahmen der kommissarischen Arbeit. Artikel 4 des Gesetzes LIII von 1995 über die Allgemeinen Vorschriften für Umweltschutz liefert eine genauere Definition des Begriffs ‚Umwelt-Fall‘: Jede Durchführung oder Unterlassung von Aktivitäten, Entscheidungen, Maßnahmen etc. über die Elemente der Umwelt (Boden, Luft, Wasser, Artenvielfalt und ihre Bestandteile), ihr System oder Struktur. Das selbe Gesetz regelt alle folgenden Bereiche, die einen Bezug zum Umweltschutz haben, wie Energie, Land- und Bodenschutz, Verkehr, Raumordnung, Wasser- und Abfallwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz und den Schutz historischer Denkmäler. Diese Querschnittsthemen begründen die kommissarische Kompetenz, solange sie die Beziehung zwischen Mensch und Umwelt, den Schutz der Umwelt und nachhaltige Entwicklung beeinflussen.

Zusätzlich zu den eng definierten Umweltschutzfällen widmet sich der Kommissar bestimmten wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Fragen, die einen Bezug zur Nachhaltigkeit der Natur und der Umwelt aufweisen, womit er auch in diesen Berei-

chen eine aktive Rolle spielt. Die Integration von Umweltschutzaspekten in den Planungsprozess des Staatshaushaltes sticht aus den mit Nachhaltigkeit verbundenen wirtschaftlichen Fragen hervor. Deshalb veröffentlichte der Kommissar eine Stellungnahme, in welcher er den Entwurf des Staatshaushaltes hinsichtlich dessen Auswirkungen auf den Bereich der Nachhaltigkeit analysierte. Die Nachhaltigkeit staatlicher Subventionen, die für Transport, Energie oder Landwirtschaft vorgesehen sind, verfolgte er ebenfalls aufmerksam.

Sensibilisierung, Umweltbildung und Förderung nachhaltiger Gemeinschaften tragen zu den sozialen Aspekten nachhaltiger Entwicklung bei und repräsentieren jene zusätzlichen Bereiche, in denen der Kommissar zudem aktiv tätig ist. Die gemeinsame Kommission für Umweltbildung und Sensibilisierung zusammen mit dem Nationalen Rat für Nachhaltige Entwicklung zeigen die kommissarischen Bemühungen in diesem Bereich sehr gut auf. Die gemeinsame Kommission hat bereits eine Erklärung zur Umweltbildung an Gymnasien und Realschulen abgegeben und organisierte Treffen mit Umweltschutz-Journalisten.

Der Kommissar spricht auch die institutionellen Erfordernisse der Nachhaltigkeit an, wie den Zugang zu und die Qualität der Informationen über die Umwelt und den Rahmen der öffentlichen Partizipation.

Das Ombudsman-Gesetz stattet den Kommissar in Bezug auf den Entscheidungsprozess innerhalb der Europäischen Union mit nicht unerheblichen Kompetenzen aus,¹¹ was eine Beteiligung an der Ausarbeitung der ungarischen Positionen in den Institutionen der Europäischen Union beinhaltet. Leider konnte der Kommissar dieser Verpflichtung bislang nicht nachkommen, da ihm die dazu notwendigen Unterlagen bislang (noch) nicht von der Regierung zur Verfügung gestellt worden sind. Die Überwachung und Erleichterung der korrekten Anwendung des europäischen Rechts ist ebenfalls ein besonders wichtiger Aspekt der Arbeit des Kommissars, besonders seit 80-90 Prozent des ungarischen Umweltrechts aus dem Recht der Europäischen Union übernommen wurde. Auf dem Gebiet des Völkerrechts überwacht und bewertet der Kommissar die inländische Durchsetzung internationaler Konventionen in den folgenden Bereichen: Umwelt- und Natur-

schutz, gemeinsames Erbe und gemeinsame Anliegen der Menschheit (wie das Welt-erbe).

Wenn die schönsten Landschaften nach Menschen benannt werden sollten, sollen es die edelsten und würdigsten Menschen allein sein.
/ Henry David Thoreau /

Ein Fall, in dem über die Zuständigkeiten des Kommissars diskutiert wurde

Der Vorschlag der ungarischen Staatsholding bezüglich der Neuordnung der Verwaltung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwassersysteme führte zu zahlreichen Beschwerden. Die Antragsteller waren über die Notwendigkeit der Entscheidung und die vom Unternehmen dargelegten Gründe besorgt. Diese erzeugen wiederum allgemeinere Probleme, wie die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und des Wassermanagements.

Der Betrieb von Wasserversorgungsunternehmen und deren strategische Entscheidungen beeinträchtigen den Zustand der Wasserreserven und die Sicherheit der gesunden Trinkwasserversorgung immens. Der Kommissar erklärte seine Zuständigkeit in diesem Fall, weil Wasser ein nationales Gut und Teil des natürlichen Erbes ist. Des- sen Erhaltung und Sicherung sind für die menschliche Gesundheit und befriedigende Lebensbedingungen entscheidend. Fehlen- der Schutz in diesem Bereich gefährdet die Gesundheit heutiger Generationen sowie die Existenz künftiger Generationen.

Wissenschaftlicher und öffentlicher Diskurs fördern den Aufbau der Kommission und die Erwartungen der Öffentlichkeit

Als sekundäre Quelle für die Auslegung der Kompetenzen des Kommissars darf man die Vorarbeit von ‚Schützt die Zukunft‘ und die wissenschaftlichen Beiträge von Staatspräsident László Sólyom und Prof. Boldizsár Nagy nicht übersehen. Der erste Vorschlag für die Einrichtung der neuen Institution sah weitreichendere Kompetenzen für den Kommissar vor. Vom größeren Konzept der Generationengerechtigkeit blieb nur der Umweltschutz der heutigen Generation im verabschiedeten Gesetzesentwurf bestehen, was jedoch zwangsläufig auch zur Bewahrung der Lebensbedingungen künftiger Generationen beiträgt. Der Kommissar fühlt sich jedoch immer noch verpflichtet, seine Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltrechts mit größter Rücksicht auf die Inter-

essen künftiger Generationen zu erfüllen und sieht sich hier auch im Einklang mit den öffentlichen Erwartungen.

Die Kompetenzen des Kommissars sind nicht so umfangreich wie die Aufgabenliste in der UNESCO-Erklärung über die Verantwortung heutiger Generationen gegenüber künftiger Generationen, aber eine vernünftige Anzahl von Bereichen wird gedeckt. Der Kommissar ist außerdem in der Lage, alle bestehenden globalen Verpflichtungen der gegenwärtigen Generationen gegenüber künftigen Generationen voranzutreiben, wie sie die Doktrin über Generationengerechtigkeit von Prof. Edith Brown Weiss festlegt.¹² Damit wird auch die zweite Voraussetzung für eine mögliche Einflussnahme zugunsten künftiger Generationen erfüllt.

Tätigkeiten und Auswirkungen des Kommissars

Die dritte Voraussetzung für eine Beeinflussung der Zukunft – neben einer langfristigen Vision und den richtigen Kompetenzen – ist die tatsächliche kommissarische Aktivität. Die Aktivitäten des Kommissars in den oben genannten Bereichen können in drei Kategorien unterteilt werden: Ermittlung, parlamentarische Interessenvertretung, wissenschaftliche und strategische Forschung.

Ermittlung

Die Untersuchung verfassungsrechtlicher Unregelmäßigkeiten stellt die Hauptaufgabe des Kommissars dar. Der Rahmen des Verfahrens ist im Ombudsman-Gesetz festgelegt und die Details durch die internen Verfahrensvorschriften geregelt.

Die Grundlage des Untersuchungsverfahrens des Kommissars ist die gleiche wie die Vorgehensweise des allgemeinen Ombudsmans,¹³ nur dass seine Machtbefugnisse einflussreicher sind. Die offizielle Begründung des Ombudsman-Gesetzes erklärt diesen Unterschied mit dem besonderen Charakter der Umwelt- und Naturschutzfälle: Die verzögerten oder illegalen Handlungen der Verwaltungsbehörden führen oft zu extrem hohen Kosten oder unermesslichen und irreversiblen Schäden für die Umwelt.

Jeder kann einen Antrag an das Büro des Kommissars stellen und manchmal werden die Ermittlungen sogar von Amts wegen eingeleitet. Es gibt nur zwei Einschränkungen: Fälle, in denen die endgültige administrative Entscheidung vor mehr als einem Jahr getroffen wurde und wo ein Gerichtsverfahren

für die Überprüfung des Beschlusses ins Leben gerufen oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung getroffen wurde. Die Untersuchung beginnt mit der Ausarbeitung eines Ermittlungsplans und der Organisation eines Untersuchungsteams, bestehend aus Rechtsanwälten, einschließlich eines internationalen Anwalts wenn nötig, und einem Experten des wissenschaftlich zu untersuchenden Umweltbereichs (z.B. Biologe, Umwelt-Ingenieur). Das Kooperationsverfahren zwischen den verschiedenen Disziplinen und Abteilungen spiegelt den Grundsatz der Integration wieder. Der Kommissar und seine Kollegen müssen während der Recherchezeit Zugang zu allen Räumen und Zugriff auf alle Unterlagen erhalten, ohne eine gesonderte gerichtliche Genehmigung. Die Untersuchung endet in einer Erklärung des Kommissars. Die endgültige Fassung der Erklärung wird in einem iterativen Prozess erarbeitet. Jeder Interessent ist aufgefordert, zu den Entwürfen der Erklärung Stellung zu nehmen.

Der Kommissar hat in der zweiten Jahreshälfte 2008 und im Jahr 2009 422 Beschwerden erhalten. In 271 Fällen wurden Ermittlungen eingeleitet und in 97 Fällen abgeschlossen. In 37 Fällen gab der Kommissar eine Erklärung ab und in 26 Fällen fand er Unregelmäßigkeiten. Leider gibt es einen erheblichen Nachholbedarf. Dies kann durch die Tatsache erklärt werden, dass wir eine sehr junge Institution sind. Die Strukturen und Methoden des Büros, ebenso wie die Ausbildung des Personals, mussten erst entwickelt werden.

Das Ombudsman-Gesetz stattet den Kommissar mit sehr speziellen Maßnahmenmöglichkeiten¹⁴ aus, die er ergreifen kann, um die Umwelt zu schützen und eine nachhaltige Entwicklung zu erleichtern. Die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen werden in die abschließenden Erklärungen einbezogen. Die untersuchten Behörden, Organisationen und Privatpersonen müssen auf die Erklärung des Kommissars innerhalb einer bestimmten Frist reagieren. Dies ist der erste Punkt in dem Verfahren, an dem der Kommissar eine Rückmeldung über seine Arbeit erhält und die unmittelbare Wirkung seiner Erklärung messen kann.

Die verschiedenen zur Verfügung stehenden Maßnahmen des Kommissars haben sehr unterschiedliche Auswirkungen, deshalb ist es sinnvoll, sie getrennt zu analysieren:

1. Empfehlungen

Wenn verfassungsrechtliche Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, gibt der Kommissar der Behörde, die auf die Unangemessenheit aufmerksam gemacht hatte oder der Aufsichtsbehörde sowie den Privatpersonen und Organisationen, Empfehlungen. Neben konkreten Empfehlungen zur Abhilfe kann der Kommissar auch allgemeine Empfehlungen geben. Diese Empfehlungen haben keine unmittelbare rechtliche Wirkung, d.h. dass sie nicht verbindlich sind, was die Wahrscheinlichkeit ihrer Wirkung reduziert. Der Kommissar muss die Adressaten seiner Empfehlungen von der Richtigkeit seiner Aussagen und der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit seiner empfohlenen Maßnahmen überzeugen. Eine sorgfältige Recherche und eine solide rechtliche Analyse sind daher entscheidend für die Akzeptanz der Empfehlungen. Um die Wahrscheinlichkeit einer Befolgung der Empfehlungen zu erhöhen, nutzt der Kommissar oft die Medienöffentlichkeit, was sich als ein wirksames Instrument zur Druckausübung auf Behörden und Unternehmen bewiesen hat, die in den Erklärungen angesprochen werden.

2. Maßnahmen direkter rechtlicher Wirkung

Neben ‚weichen‘ Empfehlungen des Kommissars, kann er ferner auch Maßnahmen unmittelbarer rechtlicher Wirkung einleiten. Erstens kann der Kommissar die Aussetzung der Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen beantragen, wenn es dem ersten Anschein nach illegal erscheint und ihre Umsetzung zu irreversiblen Schäden der Umwelt führen könnte. Zweitens kann der Kommissar jede Person oder Organisation dazu auffordern, jede Aktivität einzustellen, die der Umwelt schadet. Die angesprochene Person muss innerhalb einer vom Kommissar gewählten Frist reagieren. Im Falle einer unbefriedigenden Antwort kann der Kommissar die Aussetzung der beanstandeten Aktivität vor Gericht beantragen. Drittens kann der Kommissar alle geltenden administrativen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren initiieren oder daran teilnehmen. Er kann gegen jede umweltrelevante Entscheidung der Verwaltungsbehörden Berufung einlegen und/oder die gerichtliche Überprüfung derselben einleiten. Er kann in gerichtlichen Verfahren im Namen jeder Partei eingreifen, die eine Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen über die Umwelt anstrebt.

Die oben genannten Maßnahmen zeigen, dass das Ombudsman-Gesetz den Kommissar mit starken Befugnissen ausgestattet hat. In der Tat steht der Kommissar den anderen drei Ombudsteuten (die Kommissare für Datenschutz, nationale und ethnische Minderheiten und Bürgerrechte) durch seine Befugnisse vor. Es kann gefolgert werden, dass diese Instrumente in der Lage sind, sich auf die Umwelt und das Leben der heutigen und künftigen Generationen tiefgreifend auszuwirken. Einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung gewährleisten eine obligatorische Überwachung der Durchsetzung der Erklärungen. Dies ermöglicht dem Kommissar, weitere notwendige Schritte im Falle der Nichteinhaltung trotz positiver Erstrektion auf seine Erklärung einzuleiten. Eine Folgeuntersuchung wurde im Fall des ‚Green Investment Scheme‘ (Ein Modell, nach welchem die Erlöse aus dem Verkauf von Emissionszertifikaten in andere Umweltprojekte fließen sollen) durch das Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft eingeleitet. Der Kommissar wird eingreifen, wenn das Ministerium Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Einnahmen aus dem Kyoto-Emissionshandel feststellen sollte.

Beispiele für Fälle, in denen die kommissarische Untersuchung und Erklärung direkte positive Wirkungen erzeugte:

1. Die Kommunalverwaltung im Bezirk XV. in Budapest plante, ihre Raumordnung zu ändern, um höhere bauliche Dichte zu ermöglichen. Das Gebiet der geplanten Entwicklung liegt in der Nähe einer verkehrsreichen Autobahn und erfährt bereits eine deutliche Umweltbelastung durch Lärm- und Luftverschmutzung, deren Werte die Grenzwerte überschreiten. Der Kommissar kam zu dem Schluss, dass eine weitere Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten und die Verringerung des außergewöhnlich hohen Anteils an Grünflächen in diesem Bezirk die Ursache für weitere ökologische Probleme sein würden. Der Kommissar erklärte, dass die Entwicklung nicht vereinbar mit dem Grundsatz nachhaltiger Entwicklung wäre. Die Erklärung betonte die Wichtigkeit der Berücksichtigung von Umweltaspekten bei räumlichen Planungsverfahren. Die Gemeinde entschied sich gegen die Raumplanung und für eine Konsequenzanalyse, die im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Kommission erarbeitet werden soll.

2. Der vorläufige Raumordnungsplan der Gemeinde Piliscsaba sah den Bau eines unterirdischen Wasserreservoirs auf einem Karstgebiet für Trinkwasser und Wasserabfüllung für kommerzielle Zwecke vor. Da der Wasserhaushalt des Gebiets bereits unausgeglichen war, war die geplante Erschließung von zusätzlichem Wasser inakzeptabel. Die Gemeindeverwaltung ordnete eine Überprüfung der Planungsmaßnahmen an.

3. Der Kommissar überprüfte den Entwurf eines Smogalarm-Plans der Stadt Miskolc. Die Einführung von Warnstufen bei hoher Smogbelastung durch eine kommunale Anordnung soll Sofortmaßnahmen zur Reduzierung der Luftverschmutzung ermöglichen. Der Entwurf enthielt keine klaren Definitionen zentraler Begriffe wie ‚Smog-Situation‘. Der Kommissar erklärte, dass unklare Begriffe eine wirksame Umsetzung verhindern und zu verzögertem Tätigwerden führen könnten. Die Kommunalversammlung akzeptiert die Empfehlungen des Ombudsmannes und überarbeitete den Entwurf.

4. Zwei Antragssteller beschwerten sich über die übermäßige Geräuschentwicklung ausgehend von einer naheliegenden Faserplattenfabrik in der Stadt Mohács. Die Untersuchung ergab, dass der Fabrikbetrieb übermäßige Lärmbelastigung verursachte, weswegen die Umweltbehörde den Betreibern einen Aktionsplan zur Lärminderung verordnen hätte sollen. Der Kommissar stellte außerdem fest, dass die Aufsichtsbehörde versäumt hatte, Geldbußen zu verhängen. Die Erklärung des Kommissars hatte zur Folge, dass die Behörden eine Geräuschpegelmessung durchführten und beschlossen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Beispiele von Fällen mittelbarer Auswirkung:

1. Eine zivile Organisation reichte eine Beschwerde gegen ein geplantes und autorisiertes Kraftwerk in der Pufferzone eines Weltkulturerbes in der Stadt Szerencs ein. Die kommissarische Untersuchung ergab, dass sich das Kraftwerk negativ auf das Gebiet auswirken würde. Der traditionelle Weinbau und die Kulturlandschaft, die den Titel Weltkulturerbe möglich gemacht hatten, würden durch die Energieproduktion aus auf Gras basierender Biomasse gefährdet. Auch die Energieeffizienz und die Auswirkungen auf den Verkehr waren unter den

zahlreichen Problemen, die der Kommissar feststellte. Dennoch berücksichtigte keine der Behörden während dem Zulassungsverfahren die Auswirkungen des Vorhabens auf das Weltkulturerbe. Die Aufsichtsbehörde wies die Empfehlungen des Ombudsmannes zurück und auch das Gericht entschied zu Gunsten der Behörde. Ein Aspekt des Falles ging jedoch erfolgreich aus. Die Untersuchung ergab, dass die Welterbekonvention in Ungarn nicht korrekt umgesetzt wurde, weswegen der Kommissar Empfehlungen zur Vorbereitung des Gesetzes zum Welterbe geben konnte. Der Minister für Kultur und Bildung akzeptierte die Empfehlungen und beteiligte den Kommissar sogar am Ausarbeitungsverfahren.

2. Die Gemeindeversammlung von Páty beschloss eine Verordnung, welche den Bau eines großen Golfplatzes, eines Hotels und 1400-1600 Wohneinheiten erlaubte. Der Kommissar folgerte in seiner Erklärung, dass der Bau nicht dem Budapest Ballungsraum-Gesetzes¹⁵ entspricht, da die Anlage in den Schutzbereich zwischen Siedlungen eindringt. Darüber hinaus war bedenklich, dass ausschließlich die Interessen der Entwickler, die das Raumplanungsverfahren bestimmten, berücksichtigt und dem öffentlichen Interesse gegenüber bevorzugt behandelt worden waren. Kumulative Auswirkungen waren ebenfalls nicht angemessen bewertet worden. Zusätzlich würden sich bestehende Umweltprobleme im Ballungsraum der Hauptstadt Budapest verschlimmern. Die Versammlung wies die Erklärung des Kommissars zurück, weswegen sich der Kommissar zur Überprüfung an das Verfassungsgericht wenden wird.

Wenn du einen Wald fällst, ist es egal wie viele Sägewerke du hast, wenn es keine Bäume mehr gibt.

/ Susan George /

Politische Interessenvertretung

Der Kommissar muss zu jedem Gesetzesentwurf und jeder staatlichen Initiative konsultiert werden, durch die die Umwelt oder nachhaltige Entwicklung beeinflusst werden könnte.¹⁶ Außerdem darf er seine Meinung über die langfristige Entwicklung der Gemeinden und Raumordnungspläne oder andere Pläne und Konzepte der Gemeinden ausdrücken, die sich unmittelbar auf das Leben künftiger Generationen auswirken.¹⁷ Er kann seine Position sogar in parlamentarischen Ausschüssen präsentieren und er ist

einer jener Wenigen, die während der parlamentarischen Plenarsitzungen das Wort ergreifen dürfen.¹⁸ Wenn der Kommissar im Zuge einer Untersuchung feststellt, dass eine gesetzliche Regelung das Recht auf eine gesunde Umwelt gefährdet oder dass seine Bemerkungen im legislativen Konsultationsverfahren vernachlässigt wurden, kann er eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Rechtsnorm beim Verfassungsgericht¹⁹ einleiten. Ferner kann er nationalen oder kommunalen Gesetzgebern Änderungen bestehender oder die Einführung neuer Gesetze vorschlagen.²⁰

Der Kommissar erhielt in den Jahren 2008 und 2009 119 Gesetzesinitiativen und beteiligte sich in 81 Konsultationsverfahren über Legislativvorschläge. In diesen beiden Jahren regte er die Annahme oder Änderung von 17 Vorschlägen an. Er initiierte einen Verfassungsbericht beim Verfassungsgericht und plant in naher Zukunft vier weitere Anträge einzureichen. Der Kommissar überreichte die meisten seiner umfangreichen Vorschläge den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen (Ausschuss für Umweltschutz, Haushaltsausschuss, Büro für Finanzen und Bilanzprüfung, Ausschuss für Landwirtschaft), hat in der parlamentarischen Plenarsitzung das Wort aber noch nicht ergriffen. Die Mitglieder des kommissarischen Teams nahmen in den Jahren 2008 und 2009 aktiv an 130 Konferenzen teil. Der Kommissar organisierte drei Konferenzen, um die Ökologisierung des Haushaltsplans, Indikatoren für Nachhaltigkeit, den Klimagipfel in Kopenhagen und vieles mehr zu diskutieren.

Der Kommissar erschien in 353 Presseartikeln auf 473 Seiten. Die Auftritte in Online- und Printmedien erreichen schätzungsweise 84 Millionen Leser. 258 Radio- und Fernsehsendungen diskutierten die Arbeit des Kommissars.

Das Ombudsman-Gesetz gibt dem Kommissar ein sehr mächtiges Werkzeug an die Hand, indem es seine Mitwirkung am legislativen Beratungsverfahren gestattet. Leider kann der Kommissar seine Macht nicht voll ausschöpfen. Zuweilen wird ihm der Gesetzesentwurf nicht früh genug zugeleitet, um ihm die Möglichkeit zu geben, einen wesentlichen Beitrag leisten zu können. Darüber hinaus ist er von der Annahme von Verhandlungspositionen im nationalen EU-Entscheidungsprozess völlig ausgeschlossen.

Fälle, in denen das kommissarische Engagement direkte positive Auswirkungen hatte:

1. Der Kommissar verfocht die staatliche Finanzierung landwirtschaftlicher Gendatenbanken erfolgreich. In seinen Briefen machte er den Landwirtschaftsminister und das Parlament auf die Risiken mangelnder Finanzierung sowie Privatisierung von Gendatenbanken aufmerksam. Ungarn hat den drittreichsten landwirtschaftlichen Genpool innerhalb der Europäischen Union. Die Bedeutung dieser Gendatenbanken wird offensichtlich, wenn man die aufkommenden ökonomischen und ökologischen Herausforderungen in Folge des Klimawandels berücksichtigt. Eine abnehmende Artenvielfalt landwirtschaftlicher Pflanzen verringert die Nahrungsmittelsicherheit irreversibel.

2. Der Kommissar identifizierte mehrere Bestimmungen im Entwurf zum Forstgesetz, die zu weiche Vorschriften für Waldbewirtschaftung vorgeben. Er wies darauf hin, dass die Machtbescheidung der Naturschutzbehörden im Bereich von Forstaufsichtsangelegenheiten den Schutz der Wälder gefährden. Der Kommissar präsentierte seine Feststellung auch dem parlamentarischen Umweltausschuss. Dieser Fall kann als Erfolgsgeschichte betrachtet werden, da mehrere Abgeordnete infolge dessen Vorschläge zur Gesetzesänderung einreichten, die der kommissarischen Erklärung glichen.

Beispiele von Fällen mittelbarer Auswirkungen:

Der Kommissar kam zu dem Schluss, dass der Haushaltsentwurf 2010 kein ökonomisches Modell sei, welches positive Chancen für künftige Generationen garantieren würde. Indem die Chance vertan wurde, das System der Haushaltsregulierung nach Zielen des Umweltschutzes zu gestalten, war Ungarn nicht unter den Ländern, welche ökologische Investitionen als eine der möglichen Lösungen für die Wirtschaftskrise in Betracht zogen, was sich mittel- und langfristig hätte bezahlt machen können. Der Kommissar betonte in seinem Standpunkt auch einige der problematischsten Punkte des Haushaltsentwurfs, wie die unwirksame Anwendung von Umweltsteuern, die Reduzierung der Finanzierung für öffentliche Verkehrsmittel sowie die Reduzierung der Subventionen für nachhaltige landwirtschaftliche und regionale Entwicklungspolitik. Seine Stellungnahmen an den Premierminister und eine Konferenz, die vom Kommissar organisiert wurde, hatten keine Auswirkungen auf die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2010.

Strategie und Forschung

Wie bereits erwähnt, interpretiert der Kommissar seine Kompetenzen so umfassend wie möglich, um Generationengerechtigkeit zu fördern. Er fungiert nicht nur als Beschwerdestelle, sondern auch als proaktiver Beschützer der Rechte künftiger Generationen. Um dem Gesetzgeber und der Gesellschaft ein nachhaltiges Entwicklungsmodell anbieten zu können, betreibt der Kommissar Forschung und fördert nachhaltiges Denken. Strategische Planung und Forschung sind essentiell, um die Bereiche zu bestimmen, in denen die Gesellschaft nachlegen muss, um das Interesse zukünftiger Generationen zu sichern. Entscheidungsträger müssen ermahnt werden, weiter zu denken als bis zum Ende ihrer eigenen Amtszeit. Langfristige Wirkungen sind jedoch schwierig zu messen. Je spezifischer die Modelle sind, welche die Forschung liefert, und je mehr sie unsere heutigen materialistischen Werte beeinflussen, desto größere Auswirkungen werden sie auf das Leben künftiger Generationen haben.

Das Projekt zum Klimawandel der Strategie- und Wissenschaftsabteilung zielt darauf ab, die Grenzen und Möglichkeiten zu untersuchen, die sich aus dem angestrebten Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 Prozent zu reduzieren, ergeben. Das Projekt will Fragen aufwerfen und die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit langfristiger Szenarien und zeitnaher Reaktionen auf die Herausforderungen des Klimawandels lenken. In einem Brief an die im Parlament vertretenen Parteien forderte der Kommissar diese auf, ein ‚grünes Minimum‘ in den Wahlkampf einzubeziehen, das eine 80-prozentige Reduzierung der Treibhausgase bis 2050 anvisiert. In Folge des Projekts wurde der ungarische Treibhausgasemissionshaushalt schon festgelegt. Er wird außerdem klare Ziele bezüglich der Treibhausgasemissionen setzen und verschiedene mögliche Szenarien für die Entwicklung bereitstellen. Die Unmissverständlichkeit der Forderungen ist ein großer Vorteil dieses Projekts, da sich so die Wahrscheinlichkeit positiver Wirkungen erhöht.

Um nachhaltige Werte und Lebensweisen zu fördern, untersucht und fördert das Nachhaltigkeitsprojekt Gesellschaftsgruppierungen, die an der Umsetzung aller Aspekte – ökologischer, ökonomischer und sozialer – nachhaltiger Entwicklung in ihren Siedlungen beteiligt sind. Das Projekt umfasst mehr als 30 Kommunen mit innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Landwirt-

schaft, Abfallwirtschaft, Energie- und Wärmeerzeugung, Ernährungssicherheit und sogar Bildung. Der Kommissar bietet diesen Initiativen professionelle und koordinative Unterstützung. Die Auswirkungen dieses Vorhabens können in diesem Stadium jedoch noch nicht ermittelt werden.

Hindernisse

Die größte Herausforderung, welcher der Kommissar entgegentreten muss, ist das konkurrierende Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung. Wenn der Kommissar eine Untersuchung eines Projektes beginnt, das erhebliche finanzielle Investitionen umfasst, wird seine Kompetenz in der Regel von der Gemeinde oder den Planern in Frage gestellt und ihm werden zahlreiche formelle rechtliche Probleme in den Weg gelegt. In diesen Fällen legt der Kommissar Wert auf Zusammenarbeit mit den Planern und allen Beteiligten. Er versucht, den Entwicklern die Bedeutung der Nachhaltigkeit nahe zu bringen und Verständnis für seine Untersuchung zu erzielen.

Eine zweite Herausforderung ist die problematische Interaktion mit den Ministerien, da sie sich nicht immer mit den Gesetzesentwürfen an den Kommissar wenden. Der Kommissar erinnert dann in diesen Fällen die Ministerien höflich, aber bestimmt an ihre Verpflichtungen. Es gibt auch Fälle, in denen er eingeschränkten Zugang zu Dokumenten hat, die in Zusammenhang mit einer Untersuchung stehen. Der Kommissar versucht auch die Herangehensweise der Umweltschutzbehörden zu ändern. Er fördert vernetztes Denken und die Verpflichtung, dem EU-Recht nachzukommen, auch wenn es nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird. Um diese Ziele zu erreichen sammelte er mehrere Fälle, die ähnliche Probleme aufzeigen und veröffentlicht umfassende Stellungnahmen, wie z.B. über die Einhaltung des EU-Rechts.

Schlussfolgerungen

Der Kommissar wurde mit angemessenen und wirksamen Kompetenzen ausgestattet, um die Interessen der zukünftigen Generationen zu schützen. Die Kompetenzen und Maßnahmen des Kommissars sind durch ein angemessenes Maß an Durchsetzungskraft bestimmt. Der Kommissar zeigte in seinem ersten Zyklus der Berichterstattung, dass er diese Kompetenzen aktiv im Interesse der zukünftigen Generationen nutzt. Rezeption und Wirkung der kommissarischen Aktivitäten zeigen ein vielversprechendes Bild.

Das Modell ist besonders in jenen Bereichen erfolgreich, in denen Umweltschutz mit anderen Interessen konkurriert und die Entscheidungsträger nicht der Umweltbehörde angehören oder dieser verpflichtet sind (wie bei der kommunalen Raumplanung). Der andere Bereich, in dem wir das Gefühl haben, unsere Existenz sei notwendig, ist die Haushaltsplanung. Die Entscheidungsträger müssen ständig daran erinnert werden, dass das Recht zukünftiger Generationen auf eine gesunde Umwelt auch in Zeiten der globalen Finanzkrise respektiert werden muss. Der Kommissar ist auch in seiner Rolle als Vermittler zwischen den verschiedenen Regierungszweigen oder Entscheidungsträgern und Nichtregierungsorganisationen erfolgreich. Manchmal reicht die Ankündigung einer kommissarischen Untersuchung, um Umweltschutzinteressen in den Fokus des Interesses zu bringen. Diese Konfliktfelder gibt es in jedem Land, weswegen dieses Modell die Interessen zukünftiger Generationen überall fördern könnte. Darüber hinaus gibt es die Institution des Ombudsmannes auch in vielen anderen Ländern, was den erforderlichen Rahmen für die verbreitete Einrichtung eines ähnlichen Amtes in anderen Ländern bietet.

Anmerkungen

1. Jahresbericht des Ombudsmannes für zukünftige Generationen, 2008-2009 (nur auf Ungarisch). <http://beszamolo.jno.hu/>
2. Die Informationen für diesen Abschnitt stammen von einem Interview mit Benedek Jávor, ehemaliges Mitglied der NGO ‚Schützt die Zukunft‘ vom 26. März 2010.
3. Abschnitt 2. (2) des Gesetzes LIX über den Parlamentarischen Beauftragten für Bürgerrechte (im Folgenden: das Ombudsman-Gesetz).

4. http://jno.hu/de/menu=legisl_r&doc=LIX_of_1993?
5. Gesetz CXLV von 2007 über die Änderung des Gesetzes LIX von 1993 über den Parlamentarischen Kommissar für Bürgerrechte.
6. Der Kommissar wird, nach dem er vom Präsidenten der Republik nominiert wurde, von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Parlaments gewählt. Der Präsident konsultierte die parlamentarischen Parteien nicht über seine Kandidaten. Die Parteien bezogen sich auf diese Tatsache, als sie die ersten drei Nominierten nicht unterstützten.
7. Entscheidung 28/1994.
8. Entscheidung 64/1991.
9. Regelwerk des Ombudsmannes für künftige Generationen (nur auf Ungarisch). <http://jno.hu/hu/?&menu=vizsgrend>.
10. Diese drei Faktoren wurden im Jahresbericht des Ombudsmannes für künftige Generationen 2008-2009 identifiziert und erarbeitet (S. 33).
11. Artikel 27 / B. (3) g)-h).
12. Brown Weiss, Edith (1989): In Fairness to Future Generations. International Law, Common Patrimony, and Intergenerational Equity. New York: United Nations University.
13. Artikel 18 des Gesetzes LIX von 1993.
14. Artikel 27/B-F des Gesetzes LIX von 1993.
15. Gesetz LXIV von 2005 über die Raumordnung des Budapester Ballungsgebietes.
16. Artikel 27 / B. e) des Gesetzes von 1993 LIX.
17. Artikel 27 / B. f) des Gesetzes von 1993 LIX.
18. Resolution 46/1994 (IX.30.) OGY über die Geschäftsordnung des Parlaments der Republik Ungarn, Reglement-Nr. 45 (1). Es können der Präsident der Republik, ein Mit-

glied der Regierung, der Präsident des Verfassungsgerichts, der Präsident des Obersten Gerichtshofs, der Generalstaatsanwalt, der Ombudsmann, der Präsident des staatlichen Rechnungshofes, Personen, die zu einer Stellungnahme vor dem Parlament bei einer Diskussion des von ihnen eingereichten Berichtes verpflichtet sind, und im Falle einer parlamentarischen Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit der europäischen Integration auch ungarische Abgeordnete des Europäischen Parlaments, an Plenarsitzungen des Parlaments teilnehmen und das Wort ergreifen.

19. Artikel 22. Gesetz LIX von 1993.

20. Artikel 25. Gesetz LIX von 1993.

Dieser Artikel wurde keinem doppelblinden Peer-review-Verfahren unterzogen.



Dr. Éva Tóth Ambrusné ist juristische Beraterin in der Abteilung für Internationale Beziehungen, Büro des Ombudsmannes für zukünftige Generationen. Sie ist spezialisiert in internationalem Umweltrecht und europäischem Umweltrecht.

Kontaktdaten:

Dr. Éva Tóth Ambrusné

Büro des Ombudsmannes für zukünftige Generationen

Postfach 40, H-1387 Budapest, Ungarn

E-Mail: future@obh.hu

Web: <http://jno.hu/en/>

Ulrich Grober: Die Entdeckung der Nachhaltigkeit. Kulturgeschichte eines Begriffs

Rezensiert von Jörg Tremmel

Es gibt wenige Sachbücher, die man auch dann zu lesen beginnen kann, wenn man übermüdet ist. *Die Entdeckung der Nachhaltigkeit* des gelernten Journalisten Ulrich Grober ist eines davon. Ein Grund dafür ist der Schreibstil des Buches. Gäbe es einen Preis für die schönsten

Metaphern zum Thema Nachhaltigkeit, Grober hätte ihn verdient. Er denkt und schreibt in Bildern und macht Nachhaltigkeit dadurch plastisch und greifbar. Vorbild ist ihm dabei Rachel Carsons „geniale Metapher“ (S. 30) in ihrem Buchtitel *Der stumme Frühling* (1962).

In Grobers Buch überwiegen kurze Hauptsätze. Fremdwörter werden erklärt. Grober verwendet auch ein ungewöhnliches Zitiersystem. Da keine hochgestellten Zeichen – schon gar keine eingeklemmten Namen wie im Harvard-System – den Lesefluss stören sollen, schreibt Grober alle zitierungsbe-

dürftigen Wörter im Haupttext kursiv. Im Anhang werden sie dann wiederholt und die Quelle hinzugefügt. Für ein Fachbuch wäre das umständlich, bei einem Sachbuch ist es innovativ.

Grober bringt dem Leser seine Quellen nahe, indem er in Originalsprache – auf Latein, Französisch, Englisch, Italienisch, Schwedisch, Althochdeutsch – zitiert. Aber nie um den Leser, der dieser Sprachen nicht mächtig ist, auszuschließen. Stets folgt die Übersetzung auf dem Fuße. Auch einige Lieder, die für Grober das Nachhaltigkeitsdenken zum Ausdruck bringen, zitiert Grober. All dies liest sich leicht und ist dennoch lehrreich.

Aber nun zum Inhalt des Buches: Grober sucht Spuren für Nachhaltigkeitsbewusstsein in früheren Epochen und in nicht-westlichen Kulturen. Seinen Ausgangspunkt beschreibt er so: „Eines scheint mir gewiss: Die Idee der Nachhaltigkeit ist weder eine Kopfgeburt moderner Technokraten noch ein Geistesblitz von Ökofreaks der Generation Woodstock. Sie ist unser ursprünglichstes Weltkulturerbe (S. 13)“. Er wird fundig in den Texten von Franz von Assisi, Goethe, Descartes, Spinoza, Leibniz, ja sogar bei Shakespeare. So ist das Buch auch eine ‚tour de horizon‘, ein bildender Durchgang durch die Europäische Geistesgeschichte. Seine These: „Ein Kreis schließt sich: *Abad* und *schamar* – *bebauen* und *bewahren* – *nachhalten* und *nutzen* – *sustain* und *develop*, die franziskanische *Kommunion mit der Natur*, Spinozas Vorstellungen vom Leben der *multitudo* im Einklang mit der *natura naturans*, Goethes Traum vom *auffauchenden Weltall*, Albert Schweitzers *Ehrfurcht vor dem Leben* – die alten Visionen verbinden sich mit den neuesten Einsichten der Erdpolitik und erscheinen in verjüngter Gestalt auf der Weltbühne. Es kam etwas in die Welt, was extrem weitreichend war. Die Tragweite haben wir bis heute nicht verstanden. Die Entdeckung der Nachhaltigkeit geht weiter“ (S. 267 f.).

Solange Grober in früheren Zeiten *Spuren* sucht, irrt er nicht. Würde er aber behaupten (was er nicht tut), frühere Epochen hätten dem Nachhaltigkeitsgedanken näher gestanden als unsere, so wären Zweifel angebracht. Zurecht hat Hans Jonas in seinem Buch *Das Prinzip Verantwortung* darauf hingewiesen, dass eine globale Natur- und Zukunftsethik zu allen Zeiten vor dem 20. Jahrhundert unnötig war. Der Mensch hatte im 2., 14., oder 18. Jahrhundert schlicht

nicht die Möglichkeit, das weltweite Klima zu beeinflussen oder radioaktives Material mit einer jahrtausendelangen Halbwertszeit anzuhäufen. Insofern wurde eine Erweiterung der traditionellen Ethik erst nötig, als die technischen Möglichkeiten in der Neuzeit stark zunahmen.



Grober sucht ‚die Idee‘ des Nachhaltigkeitskonzeptes, aber er sucht auch Spuren des Wortes selbst, also dessen etymologische Bedeutung. In meinem eigenen Buch¹ über die Begriffsgeschichte des deutschen Wortes ‚Nachhaltigkeit‘ schreibe ich, dass dieser Begriff nur eine der möglichen Optionen war, als eine deutsche Übersetzung des englischen Wortes ‚sustainability‘ gesucht wurde. Grober fragt nun: „Aber was ist, wenn ‚sustainability‘ historisch eine Übersetzung von ‚Nachhaltigkeit‘ war, und nicht umgekehrt?“ (S. 18).

Aber wie sollte es dazu gekommen sein? „Das allgemeinsprachliche Wort ‚nachhaltig‘ ist im Deutschen schon sehr früh zu einem fachsprachlichen Terminus geworden. Vor fast 250 Jahre avancierte es zum Leitbegriff des deutschen Forstwesens. Es bezeichnet seitdem die Verpflichtung der Forstwirtschaft, Reserven für künftige Generationen ‚nachzuhalten‘. Mitte des 19. Jahrhunderts übersetzte man ‚nachhaltige Forstwirtschaft‘ ins Englische: ‚sustained yield forestry‘. In dieser sprachlichen Form und mit klar umrissener Bedeutung gelangte es in die internationale forstliche Fachsprache und kurz nach der Gründung der Weltorganisation auch in das Vokabular der Vereinten Nationen.“ (S. 20). An anderer Stelle heißt es: „Wie die französische Formulierung ‚rende-

ment soutenu‘ beruht ‚sustained yield‘ auf einer Ableitung des lateinischen ‚sustenare‘“ (S. 212). Allerdings gäbe es auch bei dieser Hypothese zwei Wurzeln für den Nachhaltigkeitsbegriff, eine deutsche und eine lateinische, denn weder das (heute nicht mehr gebräuchliche) deutsche Substantiv ‚Nachhalt‘ noch das Verb ‚nachhalten‘ und entsprechend auch nicht das Adjektiv ‚nachhaltig‘ stammen etymologisch vom lateinischen ‚sustenare‘ ab. Oder aber man übersetzt ‚sustainable‘ gar nicht mit ‚nachhaltig‘. Volker Hauff hat in der Übersetzung des Brundtland-Berichtes eine andere Übersetzung (‚dauerhaft‘) gewählt – ein Aspekt, über den Grober den Leser im Unklaren läßt.

Der Nutzen dieses Buches für die Nachhaltigkeitsdebatte besteht vor allem in Grobers Quellenarbeit in waldwirtschaftlichen Texten. Seit von Carlowitz die *Sylvicultura oeconomica, oder haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur wilden Baumzucht* (1713) veröffentlicht hatte, war die ‚nachhaltige‘ Waldbewirtschaftung im deutschsprachigen Raum ein fachsprachlicher Terminus. Wer sich auf die Suche nach den Wurzeln des deutschen Wortes ‚Nachhaltigkeit‘ macht, der stößt auf waldwirtschaftliche Zusammenhänge, folglich liegt ein Schwerpunkt des Buches auf der Waldwirtschaft. Die ruchlose Plünderung der Wälder für Schifffahrt und billiges Feuerholz im 17. Jahrhundert, der dadurch resultierende Beinahe-Bankrott einiger Nationen und als Antwort die Entwicklung des Waldbewirtschaftungsgedankens in England, Frankreich und Deutschland nehmen mehrere Kapitel des Buches ein. Man lernt, was die ‚Umtriebszeit‘ ist (das Zeitmaß für das Heranwachsen eines Baumes vom Keimling bis zum ausgewachsenen, als hiebreif erachteten Baumstamm), wie ein ‚Normalbaum‘ beschaffen ist (der Schaft besteht aus einem Kegelstumpf im unteren und einem Paraboloidstumpf im oberen Bereich) und dass es zwei Verfahren für Waldverjüngung gibt (die natürliche und die künstliche) (S. 170 ff.). Anschaulich schildert das Buch, wie zwischen 1750 und 1900 im Namen der forstwirtschaftlichen Nachhaltigkeit riesige Monokulturen – Turbowälder – geschaffen wurden. Grobers Satz „Die Idee der Nachhaltigkeit eng mit dem Gedanken der Ökologie zu verbinden erschien nun als das Gebot der Vernunft.“ (S. 180) wird vor diesem Hintergrund verständlich. Mit dem Beginn des fossilen Zeitalters, also der Nutzung

der ‚unterirdischen Wälder‘, verringerte sich der Bedarf an Brennholz und somit der Druck auf die heimischen Wälder als Energielieferanten.

Grober vertritt *nicht* den Standpunkt, dass die forstwirtschaftliche Definition von Nachhaltigkeit die Bedeutung des Wortes auch für die Gegenwart festlege. Aber welche Position Grober in den heftigen Definitionskämpfen um das Wort einnimmt, bleibt unklar. Er listet zwar verschiedene gängige Definitionen auf (S. 20-21), will sich aber hier nicht entscheiden: „Jede dieser Formeln erfasst Wesentliches. Aber wie bei allem Formelhaften besteht die Gefahr der Verkürzung und der Abnutzung. Tausend Mal gehört und gelesen, verlieren sie vollends ihre inspirierende Kraft.“ Auf die in der Fachwissenschaft diskutierte Frage nach dem

sinnvollsten Nachhaltigkeitskonzept – etwa der enge Greifswalder Ansatz versus einem breiten Nachhaltigkeitsverständnis unter Einschluss von Gerechtigkeit zwischen Nord und Süd, Männern und Frauen und Arm und Reich – geht Grober nicht ein. Immerhin macht er deutlich, dass er die so genannte Drei-Säulen-Definition von Nachhaltigkeit ablehnt (S. 272). Sein Buch will aber nicht analytisch sein. Es will schön sein.

Eine Arbeitsdefinition benötigt er allerdings auch, um den Nachhaltigkeits-‚Gedanken‘ von anderen Gedanken abzugrenzen. Auf die forstwirtschaftliche Bedeutung, die er herausarbeitet, wurde schon eingegangen. Sämtliche anderen von ihm zitierten Texte, Lieder und Bilder handeln von Bewahren und Entwickeln, von Gerechtigkeit, von

Verantwortung für künftige Generationen und von Sorge um das ‚fragile Raumschiff‘ Erde. Hier fördert er Interessantes und Erstaunliches aus ‚Urtexten‘ (so seine vierte Kapitelüberschrift) wie auch aus dem Beginn des neuen Denkens seit der 1968-Revolte zu Tage.

Ulrich Grober (2010): Die Entdeckung der Nachhaltigkeit. Kulturgeschichte eines Begriffs. München: Verlag Antje Kunstmann. 301 Seiten. ISBN: 9783888976483. Preis: 19.90 €.

Zitierte Literatur:

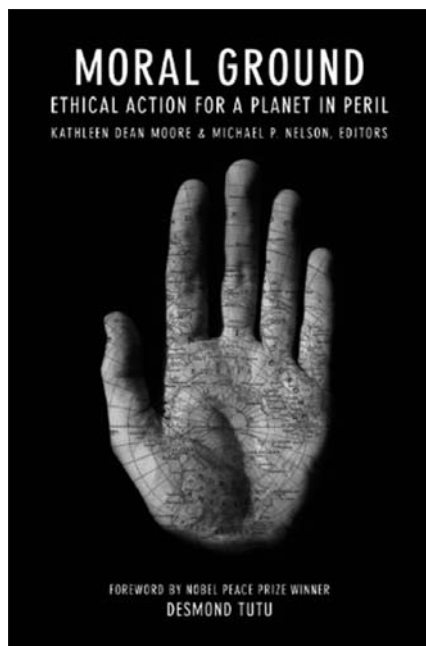
Tremmel, Jörg (2003): Nachhaltigkeit als politische und analytische Kategorie. Der deutsche Diskurs um nachhaltige Entwicklung im Spiegel der Interessen der Akteure. München: oekom Verlag.

Kathleen Dean Moore / Michael P. Nelson: Moral Ground. Ethical Action for a Planet in Peril

Rezensiert von Franziska Plümmer

Der von Kathleen Dean Moore (Philosophie-Professorin an der Oregon State University) und Michael P. Nelson (Professor für Umweltethik an der Michigan State University) herausgegebene Sammelband bringt insgesamt 88 Beiträge zusammen. Es handelt sich um ganz unterschiedliche Textformen: Briefe, wissenschaftliche Artikel, leidenschaftliche Pamphlete und Gedichte. Sie malen Bilder von einer besseren Welt und fordern den persönlichen Einsatz jedes Menschen. Die Beiträge kommen aus Nordamerika, Afrika, Australien, Asien und Europa. Barack Obama, Papst Johannes Paul II, der Dalai Lama und Erzbischof Desmond Tutu dürften die bekanntesten Autoren sein, aber auch Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen versammelt dieses Buch.

Die Beiträge stammen von Autoren, die alle Teil der internationalen Diskursgemeinschaft sind und sich der Information oder dem aktivem Handeln zugunsten von Nachhaltigkeit verschrieben haben. Die Autoren erhielten keine Honorare, sie schrieben allein im Dienst der moralischen Bildung und Erziehung. Kurzum: In diesem einzigartigen Sammelband finden Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen, Umwelt- und



Menschenrechtsaktivisten, Politiker, Gläubige verschiedenster Religionen und Theologen, Journalisten und Literaten zusammen. Die ungewöhnliche Form des Buches, sein hoher Anspruch und die Auswahl der Autoren machen die Lesezeit auch zu einer inspirierten Zeit.

Die Herausgeber stellen gleich in ihrer Einleitung fest, dass Information über die Kon-

sequenzen schlechten Handelns allein nicht ausreichte, um Menschen dazu zu bewegen, eine reich- und nachhaltige Welt zu schaffen. Die sachliche Informationspflicht der Wissenschaft sei erfüllt, so die Herausgeber, nun sei es Zeit, die ethisch moralische Diskussion zu beleben. Drei wesentliche Ziele werden eingangs genannt: erstens soll ein globaler ethischer Konsens unter den moralischen und intellektuellen Führern und Wissenschaftlern herausgearbeitet werden, zweitens ruft es zu individuellem umweltgerechtem Handeln auf, indem es das moralische Bewusstsein stärkt und drittens betont es, dass wir alle moralische Akteure sind und uns dabei ernst nehmen sollten. Diese handlungsleitenden Prämissen führen zu einer einzigen Schlussfolgerung: Jetzt aktiv werden!

Der Sammelband ist in vierzehn Sektionen unterteilt. Jede dieser Sektionen beantwortet die Frage, ob wir verpflichtet sind, uns um die Zukunft unseres Planeten zu kümmern, mit Ja: „Ja, für das Überleben der Menschheit“; „Ja, weil es die Gerechtigkeit verlangt“; „Ja, weil die Welt schön ist“, um nur einige Beispiele zu nennen. Tugendethische, konsequentialistische, ökozentrische und ästhetische Argumente werden so voneinander

der getrennt, was dem Band Struktur gibt. Um die Sektionen inhaltlich zu unterlegen, werden sie von einer argumentativen Einleitung zu Beginn und einer konkreten ethischen Handlungsanweisung am Ende eingerahmt. Thematisch spielt die globale Erwärmung die größte Rolle, gefolgt vom Verlust der Biodiversität. Überbevölkerung und Atommüll werden seltener thematisiert.

Die Beiträge und Anmerkungen können jeder gesondert für sich gelesen werden. So beschreibt E. O. Wilson, emeritierter Professor für Entomologie an der Harvard Universität, wie unser historischer Verrat an der Natur unsere Zivilisation erst möglich machte. Die Menschheit habe einen gefährlichen Weg eingeschlagen (S. 22). Heute ernähre sie sich fast ausschließlich von vier Nutzpflanzen – Weizen, Reis, Mais und Hirse. Die rund 50.000 anderen für die Ernährung geeigneten Pflanzen würden ignoriert, was die Biodiversität enorm einschränke und langfristig die Nahrungsmittelsicherheit gefährde.

Überdies habe uns die technische und computerbasierte Revolution auf einen Weg geführt, der uns von unseren spirituellen und ästhetischen Qualitäten entfremde. Unser volles geistiges Potential könnten wir so nicht erreichen. Das Wunder unserer Natur zu erfahren, bliebe uns verwehrt, wenn wir die Natur nicht als das betrachten können, was sie sein sollte: „von niemandem besessen, aber von allen beschützt“ (S. 23). Es sei, so Wilson weiter, Bestandteil unserer Freiheit, ein Gefühl für eben dieses Land und unseren Platz darin zu erfahren. Uns immer weiter von der Natur zu entfernen, sei der falsche Weg und hielte uns davon ab, die „tief erfüllende Wohltätigkeit des natürlichen Erbes der Menschheit zu erfahren“ (S. 24). Wilson deutet auf das Dilemma unseres eigenen Fortschritts hin, wenn er schreibt, dass zwar naturwissenschaftliche Bildung der Schlüssel, andererseits das exponentielle Wachstum des biologischen Wissens kaum noch zu erfassen sei. Zur Lösung der drei von ihm angesprochenen Probleme – Unkenntnis der Umwelt, mangelhafte naturwissenschaftliche Bildung und der unheimliche Erkenntnisfortschritt in der Biologie – müssen diese als ein und dasselbe betrachtet werden und uns dazu führen, die Augen für folgende Einsicht zu öffnen: Weil wir Teil der Natur sind, ist ihr Schicksal auch das unsrige.

Der Umweltaktivist und Autor Bill McKibben dagegen schreibt ein leidenschaftliches

Pamphlet voller Anschuldigungen, aber auch Ideen für den Umgang mit dem bereits angerichteten Schaden an der Natur. Aus seiner Sicht kommt die Warnung vor dem Treibhauseffekt zu spät: „Wir haben bereits das Holozän, die zehntausend Jahre stabilen Klimas, in denen die Menschheit sich entwickeln und prosperieren konnte, definitiv beendet. Die CO₂-Konzentration, die in dieser Ära kaum um 275 ppm schwankte, liegt heute bei 390 ppm, Tendenz steigend.“ (S. 175). McKibben sieht keine Chance, dass wir die Welt so hinterlassen, wie wir sie geerbt haben. Unsere ganze Lebensweise, inklusive unserer Ernährung, sei falsch gewesen. Nun müssen wir laut McKibben „etwas Mutigeres tun, als die uns bekannte Welt zu retten“ (so der Titel des Beitrags), nämlich anerkennen, dass sie sich auf gefährliche und abscheuliche Weise verändern wird und trotzdem versuchen, das Beste daraus zu machen. Die Katastrophe kommt, aber über das Ausmaß können wir noch entscheiden, meint der Autor. Auch wenn wir nicht mehr verhindern können, dass die physische Welt beschädigt wird, so sollten wir wenigstens die menschliche Welt verbessern. Eines der zu bewältigenden Probleme sei zum Beispiel das der Vereinfachung und Individualisierung unserer Welt und unserer Gesellschaft. „Wir haben im Durchschnitt nur noch halb so viele Freunde wie vor 50 Jahren.“ (S. 176). Und das ist etwas, das wir ändern können. Eine neue Verbundenheit unter Menschen kann die Ideen und Aktionen schaffen, von denen unsere Zukunft abhängt. Der Kampf gegen billige fossile Brennstoffe ist gleichzeitig der Kampf für Gemeinschaft und Nachbarschaft. Das persönliche Engagement McKibbens lässt sich aus diesem Beitrag definitiv heraushören. Die Leserin kann sich mitreißen lassen und problemlos zustimmen. Ob man deswegen jedoch anfängt, seine Nachbarn in beschriebener Weise zu lieben, ist eher fragwürdig. Unter der Vielfalt der Beiträge findet sich auch das von Libby Roderick für diesen Band getextete Lied „Winterweizen“. Winterweizen steht hier für die Dinge, die von Menschen gesät werden, jedoch erst sehr viel später geerntet werden können. Sie vergleicht die Träume – von helfenden Menschen, von einer heilen Erde – die sie als Kind hatte, mit denen von heute und bemerkt, dass es immer noch die gleichen sind. Jede Generation gebe diese Träume weiter und hoffe, die nächste würde sie wie im Frühling wieder aufblühen lassen und weitertragen. Ein frommer Wunsch und mit Si-

cherheit sehr poetisch formuliert, steht er doch in Nachbarschaft von konkreteren Beobachtungen ein wenig allein.

Es ist sicher nicht selbstverständlich, dass unter den wenigen Europäern (darunter der Papst von Rom und der Patriarch der orthodoxen Kirche) auch der Tübinger Juniorprofessor Jörg Chet Tremmel im Sammelband zu finden ist. Aber Tremmel hat sich auch in der englischsprachigen Welt einen Namen als Vorkämpfer für Generationengerechtigkeit und Zukunftsvorsorge gemacht. Sein Beitrag trägt den Titel „Das Niemandsland der Ethik“. Der menschliche Einfluss hat sich laut Tremmel mit fortschreitender Technik ausgedehnt und so beeinflussen wir heute das Leben von weit in der Zukunft lebenden Generationen. Unser nuklearer Müll, so eines von Tremmels Beispielen, wird noch in mehreren hunderttausend Jahren seine potentiell tödliche Wirkung entfalten. In Anbetracht unserer noch recht jungen verschriftlichten Geschichte von nur 10.000 Jahren belasten diese neuen Phänomene – wie Nuklearmüll, Klimawandel und Leerfischung der Ozeane – kommende Generationen in neuen Zeitmaßen. Mit einem Zitat von Immanuel Kant betont er, dass Menschen immer nur in der Umwelt leben können, die vorherige Generationen für sie geschaffen und hinterlassen haben. Die Annahme einer natürlichen Verbesserungsrate von Generation zu Generation sei jedoch obsolet geworden. Zukünftige Generationen könnten nicht länger als „verwöhnte Erben“ (S. 447) betrachtet werden, vielmehr würden sie aller Voraussicht nach die Opfer heutiger kurz-sichtiger Politiken. Der enorme Einfluss des Menschen auf die Natur sei ein Produkt unserer modernen Zeit, die bisher gültigen ethischen Maximen seien darauf nicht eingestellt. Was fehlt, so der Autor, ist eine Ethik, die über die direkt absehbaren Folgen hinaus argumentiert: Ein noch zu erschließendes Niemandsland.

Die beschriebenen vier Beiträge geben einen Geschmack für die Verschiedenheit der im Sammelband zusammengeführten Autoren. Diese Sammlung dient sicher der Diskursförderung für eine nachhaltige Welt, indem sie ein lebendiges Bild von Missständen und Verbesserungsmöglichkeiten malt, wirkt jedoch gleichzeitig ein wenig überambitioniert. Obwohl die einzelnen Autoren sicherlich Gemeinsamkeiten haben, scheint die Hoffnung auf einen Konsens mit klarer Handlungsanweisung für die Menschheit, einen ‚Moral Ground‘, sehr euphorisch.

Trotzdem ist der Sammelband eine empfehlenswerte Lektüre, da er nicht nur Wissenswertes über Umweltprobleme und den menschlichen Umgang mit der Natur vermittelt, sondern auch ein gutes Gefühl gibt:

ein Gefühl, dass etwas getan werden muss, aber auch getan werden kann.

Kathleen Dean Moore / Michael P. Nelson (Hg.) (2010): *Moral Ground. Ethical Ac-*

tion for a Planet in Peril. San Antonio: Trinity University Press. 504 Seiten. Bisher nur auf Englisch erschienen. ISBN: 9781595340665. Preis: \$24.95.

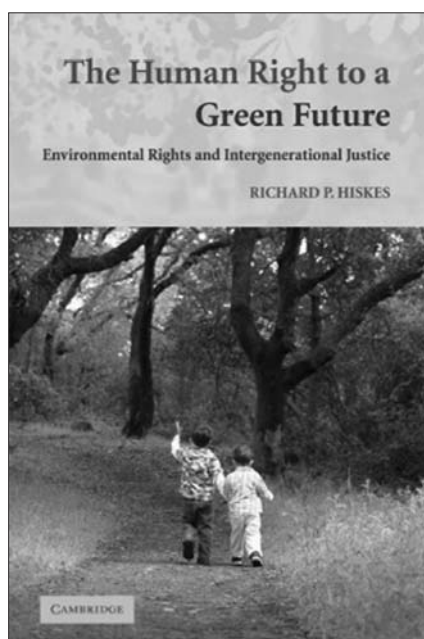
Richard P. Hiskes: *The Human Right to a Green Future – Environmental Rights and Intergenerational Justice*

Rezensiert von Joseph Burke

Richard P. Hiskes ist Professor für Politische Theorie und lehrt an der University of Connecticut, etwa 1500 Meilen von der Stelle des BP Öldesasters entfernt, an der seit dem 20. April 2010 die Erde regelrecht ausblutet. Trotz der großen Entfernung scheinen die politischen Auswirkungen des schweren Ölteppichs bis in den Norden in den Nutmeg Staat zu reichen. In der Einleitung des nur auf Englisch vorliegenden Buches, *The Human Right to a Green Future – Environmental Rights and Intergenerational Justice*, kommt Hiskes der Wut der Amerikaner zuvor, die sich nun genötigt sehen, den viertgrößten Konzern der Welt zur Verantwortung zu ziehen: „Der Umweltschutz braucht einen neuen und kräftigeren Wortschatz, der auf die gegenwärtigen, zentralen politischen Ideen der Menschenrechte und Gerechtigkeit fußt.“ (S. 2).

Folglich tritt Hiskes an, eine Rechtfertigung für ökologische Menschenrechte zu entwickeln, die er als eine Grundlage für intergenerationelle ökologische Gerechtigkeit versteht. Hiskes Ziel ist es, einen Anspruch auf saubere Luft, Wasser und Erde zu begründen, weil „man sich kaum Rechte vorstellen kann, die lebensnotwendiger und für andere Rechte grundlegender sind, als das Recht auf saubere Luft, Wasser und Erde.“ (S. 39).

Dies ist, wie er selbst zugesteht, ein schwieriges Unterfangen: (1) Umweltrechte wurden bisher, vor allem im Vergleich zur ersten Generation der politischen und zivilen Menschenrechte, oft als unbedeutendere Rechte angesehen; (2) ökologische Menschenrechte könnten mit anderen Rechten unvereinbar sein; (3) ökologische Menschenrechte erscheinen unfähig, den Konflikt zwischen Universalismus und Partikularismus zu



lösen. Der Versuch, Rechte für zukünftige Generationen zu etablieren, birgt ähnliche Hürden, allem voran ihre Abhängigkeit von umstrittenen Kollektivrechten und das unvermeidbare Problem der – mangelnden – Reziprozität zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Menschen.

Hiskes ist sich über die Schwierigkeiten, die sich für einen auf Rechte basierenden Ansatz intergenerationeller ökologischer Gerechtigkeit stellen, im Klaren. Hauptsächlich argumentiert er für drei miteinander einhergehende Positionen: neu aufkommende ökologische Menschenrechte, Kommunitarismus und reflexive Reziprozität.

Dass Hiskes sich an die Idee der Menschenrechte wendet, um uns, unsere Nachwelt und unsere Umwelt zu schützen, ist das Erbe der fortwährenden Bemühungen der Naturrechtstradition des 17. Jahrhunderts. Margaret MacDonald schreibt: „[Ein Naturrecht] neigt in gewisser Weise dazu, sich

in jeder Krise menschlicher Angelegenheiten zu erneuern, wenn der normale Bürger versucht oder von seiner Regierung erwartet, die zwar unklare, aber feste Überzeugung zu vertreten, dass der Bürger keine bloße Schachfigur in einem politischen Spiel ist, kein Objekt irgendeiner Regierung oder Regel, sondern das lebendige, protestierende Individuum, um dessentwillen die politischen Spiele gespielt und Regierungen geschaffen werden.“ (in: MacDonald 1949, S. 21). Die Naturrechtstradition besagt, dass unsere ewigen und unveräußerlichen Rechte aus dem Fundament der Natur hervorgehen. Entscheidend ist, dass sich unser Verständnis von dieser Natur in den letzten Jahrhunderten extrem verändert hat. Hiskes behauptet, dass Naturrechte tendenziell nicht mehr im Kontext eines irrationalen und amoralischen Naturzustandes als Quelle verankert werden. Stattdessen bestehe das Anliegen der Menschenrechtstheorie in Anerkennung und Schutz der Menschenwürde, wie in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte exemplifiziert: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“ (S. 31). Diese Veränderung, die über die letzten 400 Jahre vonstatten ging, ist nach Hiskes ein Anzeichen dafür, dass Menschenrechte durch jene Relationen konstituiert werden, die Gewissen und Würde ermöglichen. Dieses Konzept der „menschlichen Natur“ wurde durch die relativ jungen Arbeiten von Gilligan, Kristeva, Foucault, Taylor und Habermas wiederbelebt. In den Arbeiten dieser ungleichen Denker sieht Hiskes eine Gemeinsamkeit, nämlich die gestiegene Anerkennung relationaler Einflüsse auf unser Verständnis

menschlicher Identität. Was es bedeutet, Mensch zu sein und somit die notwendigen Kriterien zu erfüllen, um Menschenrechte zu besitzen, wird in unseren Interaktionen geformt, nicht losgelöst von Gesellschaft. Es ist nicht überraschend, dass Rechte neu „aufkommen“ können, wenn man bedenkt, dass Menschenrechte im Verbund mit Schäden auftauchen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Gesellschaft mit dem jeweiligen technologischen Stand vorkommen: „Ökologische Rechte sind Menschenrechte, die an einem bestimmten Punkt in der Menschheitsgeschichte ‚aufkamen‘, als unmittelbares Resultat der zunehmenden zwischenmenschlichen Verbindungen.“ (S. 40). Die natürliche Umwelt formt und prägt unsere Interaktion und somit unser Selbstverständnis.

Pflichten, die solchen neu aufkommenden Rechten entsprechen müssen, machen eine sehr spezielle Zuweisung von Verantwortlichkeit nötig. Wenn es um Umweltschäden geht, müssen wir kollektive Verantwortung auf Akteure anwenden und von dem abweichen, was Hiskes ‚strikte Kausalität‘ nennt (S. 44). Kollektive Verantwortung besteht immer da, wo eine Gruppe, der wir angehören, Vorteile gern annimmt, und wo das Potenzial für ernsthaften Schaden aus akkumulierten, koordinierten individuellen Handlungen resultiert, die für sich nicht als schädlich gelten mögen. Indem er Verantwortung auf moralische Gemeinschaften beschränkt, übersieht Hiskes jedoch möglicherweise, dass hier auch neue Typen von transnationalen politisch-ökonomischen Akteuren relevant sein könnten.

Der zentrale Punkt des Buches ist sicherlich Hiskes' Vorstellung von reflexiver Reziprozität. Eine lange Tradition der Politischen Philosophie sah Reziprozität als Kriterium dafür, ob das Konzept der ‚Gerechtigkeit‘ in einem bestimmten Fall zum Tragen kommt oder nicht. Mindestens bis Epikur reicht die Annahme zurück, dass der Begriff der Gerechtigkeit in Situationen nicht anwendbar ist, wo keine Möglichkeit besteht, auf jemandes Handlungen zu reagieren oder zumindest Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Dies hat einige Theoretiker bewogen, manche Menschen und alle nicht-menschlichen Tiere als Wesen jenseits des Bereiches zu sehen, in dem Gerechtigkeit Anwendung findet. Analog können, *prima facie*, auch künftige Generationen in keiner Weise auf Handlungen einer vorherigen Generation reagieren, mit denen es keine lebenszeitliche Überschneidung gibt. Folglich

mussten Theoretiker aus dieser Schule Reziprozität als notwendige Bedingung für Gerechtigkeit negieren, um für die Plausibilität von intergenerationeller Gerechtigkeit zu argumentieren, oder sie mussten zeigen, dass zwischen nicht-überschneidenden Generationen in der Tat reziproke Beziehungen bestehen. Wer den ersten Weg ging, sah sich mit dem ganzen Gewicht der kontraktualistischen Tradition konfrontiert. Andere haben versucht, intergenerationelle Reziprozität zu begründen, zum Beispiel durch die Fähigkeit, das Andenken früherer Generationen zu beflecken oder zu verherrlichen. Hiskes unternimmt eine Mischung aus beidem. Zunächst kritisiert er die Überbetonung des Individualismus in der ökonomischen ‚tit-for-tat‘-Reziprozität, die man Rawls und Gauthier zuschreibt, und die soziale tugendethische Perspektive, wie sie die Arbeiten von Lawrence C. Becker repräsentieren. Vor diesem Hintergrund stellt Hiskes seine Idee von reflexiver Reziprozität vor. Er argumentiert, dass gegenwärtige Generationen ökologische Interessen mit späteren Generationen teilen und dass die Absicherung letzterer mit dem Schutz der ersteren symbiotisch ist. Diesen Punkt illustriert das folgende wichtige, etwas längere, Zitat: „Man bedenke also, dass diese Interessen [an sauberer Luft, sauberem Wasser und sauberem Boden] schon durch ihre Art Gegenwart und Zukunft auf wichtige Weise vereinen. Sie existieren gewissermaßen simultan jetzt *und* in der Zukunft als *ein und derselben Zeit* (...). Wir können künftige Interessen an Umweltqualität nicht schützen, ohne zugleich unsere eigenen zu schützen, und wir können unsere eigenen Interessen nicht schützen, ohne zugleich künftige zu schützen. Daher ist unser Handeln zum Schutz jener künftigen Interessen nicht nur ein Dienst an der Zukunft, sondern halt gleichsam in unserem eigenen Interesse wieder, die künftigen zu schützen. In anderen Worten, wenn wir die ökologischen Interessen der Zukunft als jetzige Interessen erkennen, die wir teilen und die für uns gleichermaßen basal sind, dann stellt unser Schutz künftiger Interessen reziprok einen Schutz unserer eigenen Interessen dar.“ (S. 59-60).

Auf die Bedeutung von Gemeinschaften für die Identitätsbildung verweisend, behauptet Hiskes, dass sich menschliche Identität in einer Gemeinschaft bildet und dass dieses auf Gemeinschaft gründendes Selbstverständnis zum Teil auch von künftigen Generationen abhängt: „ein Teil dessen, was in

einer stark gemeinschaftlichen Verbindung geteilt wird, ist ein Gefühl der kollektiven Identität, einer Identität, die ‚konstitutiv‘ für die individuelle Identität als Mitglied sein kann, wenn sie Rücksicht auf zukünftige Mitglieder einschließt.“ (S. 66). Zudem komme wiederum der Umwelt eine herausragende Rolle zu, denn „unsere natürliche Umwelt ist eine einzigartige physikalische Manifestation unserer Verbundenheit mit unseren Zeitgenossen ebenso wie mit denen, die zu ihrer Zeit unseren Raum, unser Land, unser Wasser und unseren Boden erben werden.“ (S. 66). Reziproke Beziehungen zwischen denjenigen Mitgliedern innerhalb einer moralischen Gemeinschaft sind also möglich, da „wir auf die ökologischen Menschenrechte jener [Künftigen] verweisen müssen, um so stark wie möglich für unsere eigenen zu argumentieren. Dies, so scheint mir, ist eine derart enge wechselseitige Verbindung, dass unsere reziproke Abhängigkeit deutlich wird und intergenerationelle Umweltgerechtigkeit möglich.“ (S. 66).

Hiskes stellt sich den Staat als bestgeeignete und kohärenteste Konzeptualisierung einer moralischen Gemeinschaft vor. Warum nicht die Religionsgemeinschaft, die Sportmannschaft oder die Firma als moralische Gemeinschaft? Er gibt eine pragmatische und eine theoretische Rechtfertigung: Eine Nation (oder ein Nationalstaat) ist am besten ausgerüstet, um als Adressat von Menschenrechten zu agieren, denn Menschenrechte sind „Geschöpfe nationaler Regierungen“, die „auf dieser Ebene sowohl geschützt als auch, möglicherweise, missbraucht werden.“ (S. 70). In der weiteren Argumentation lehnt sich Hiskes an J.S. Mill und John Rawls an, um den Fokus auf Nationen als ein gemeinschaftlich getragenes Konzept der Identität und die speziellen Verpflichtungen zu begründen, die aus geteilter Staatsangehörigkeit hervorgehen (S. 83). Um der Gefahr zu entgehen, mit der Unterstützung des Nationalismus womöglich autoritären Regierungen das Wort zu reden, stellt Hiskes die Demokratie als einen wesentlichen Ausgleichsmechanismus dar (S. 84) und plädiert für einen gemäßigten Nationalismus.

Wie sollte im nationalen Rahmen nun konkret gehandelt werden? Verfassungsmäßige Bestimmungen, insbesondere die Aufnahme ökologischer Menschenrechte auf saubere Luft, Wasser und Erde in jede nationale Verfassung sind die stärkste Option (S. 126). Ihre rechtliche Durchschlagkraft, koordinierende Führung und die Möglichkeit,

„Handlungen einer schmalen (oder schmal-spurig denkenden) Mehrheit einzuschränken, die langfristigem Umweltschutz schaden könnten...“ (S. 132), sind starke Gründe dafür, Verfassungen zur Verteidigung dieser Menschenrechte zu benutzen. Ökologische Menschenrechte in die Verfassungen einzubauen, hilft nicht nur der Wahrung der substantiellen Rechte, sondern auch prozeduraler Rechte, wie Informationsfreiheit und das Recht auf Partizipation in umweltrelevanten Entscheidungen (S.133). Auf diese Weise verstärkt die Verfassungsoption wiederum die eigentliche Grundlage eines Menschenrechts auf saubere Umwelt, nämlich unsere demokratische Gemeinschaftsidentität: „Demokratische Politik macht aus Nationen Gemeinschaften und versetzt die Bürger in einen geteilten Bedeutungsraum [realm of meaning], in dem Freiheit möglich ist“ (S. 90). Als Resultat dieser Freiheit entstehen unsere moralischen Verpflichtungen, die wiederum unser Selbstverständnis als Teil einer Gemeinschaft nähren – laut Hiskes ein ‚Engelskreis‘.

Wie stark ist diese Argumentation von Hiskes? Zunächst hat Hiskes gezeigt, dass verfassungsmäßige Bestimmungen ein geeignetes Mittel sind, aber die entscheidende inhaltliche Füllung steht noch aus. Des Weiteren ist nicht ganz klar, weshalb er so zusehends vorsichtig ist, dass partizipatorische Demokratie dem Schutz der Umwelt dient. Warum sollte man davon ausgehen, dass

verstärkte Bürgerbeteiligung zu verstärktem Schutz der Umwelt zu Gunsten der gegenwärtigen und/oder künftigen Generationen führt? Unsere notorische Vernachlässigung der Zukunft könnte auch ein Grund sein, auf diese Mittel beim Schutz von Wasser, Luft und Boden zu verzichten.

Ebenfalls problematisch ist die zeitliche Homogenität von ‚Gemeinschaft‘. Die Internationale Organisation für Migration schätzt, dass es im Jahr 2010 etwa 214 Millionen Migranten auf der Welt gab, und dies zeigt einen rapiden Anstieg seit den 1980ern, der nun alle Weltregionen betrifft. An wen genau denken wir also, wenn wir uns die Mitglieder unserer künftigen Nation vorstellen? Es kann sich nicht lediglich um meine oder meines Nachbarn Ur-Ur-Urenkel handeln. Möglicherweise sind die zukünftigen Mitglieder meiner Gemeinschaft die Nachkommen der jetzigen Einwohner weit entfernter Länder. Lässt man dies gelten, dann sollten nach Hiskes’ Ansatz die ökologischen Menschenrechte anderer Gemeinschaften auch für mich ein *erhebliches* Anliegen sein. Doch woher weiß ich, welche Gemeinschaften dies betrifft? Sollte ich den empirischen Fakten und den wissenschaftlichen Voraussagen folgen? Sollte ich mich direkt denjenigen zuwenden, die mir heute moralisch ähnlich sind, oder es wahrscheinlich morgen sind? Allerdings, wie weit sollte ich dabei vorausschauen? Meine Kritik an Hiskes ist, dass die moralische Gemeinschaft, die ich als meine zukünftige ansehe, kaum aus den Menschen meiner

jetzigen moralischen Gemeinschaft bestehen wird, außer man wünscht eine Befürwortung einer sehr restriktiven Migrationspolitik.

Hiskes hat ein klares und wichtiges Buch geschaffen, das die Menschenrechte auf eine gesunde Umwelt in einer gemeinschaftlichen nationalen Identität begründet. Damit hat er sich allerdings die Gefahren des Nationalismus ins Boot geholt. Seine Ausführungen zur Identitätspolitik muss man nicht teilen.

Richard P. Hiskes (2009): The Human Right to a Green Future. Environmental Rights and Intergenerational Justice. Cambridge: Cambridge University Press. 171 Seiten.

ISBN: 978-0-521-87395-6. Preis: 45.00 £

Zitierte Literatur:

MacDonald, Margaret (1949): Natural Rights. In: Waldron, Jeremy (1984) (Hrsg.): Theories of Rights. Oxford: Oxford University Press.

International Organization for Migration (2010): World Migration Report. The Future of Migration.

David Willetts: The Pinch. How the baby boomers took their children’s future – and why they should give it back

Rezension von *Raphaëlle Schwarzberg*

Das Buch *The Pinch* (übersetzt etwa: *Das Kneifen* oder *Der Zangengriff*) von David Willetts hätte kaum zu einem besseren Zeitpunkt veröffentlicht werden können. Die öffentliche Aufmerksamkeit im Vereinigten Königreich wurde im Kontext der Wahl von David Cameron zum Premierminister und dessen Defizitreduktionsprogramm auf die angeblichen Exzesse der älteren Generationen gelenkt. Willetts’ angesehene Stellung als Minister für „University and Science“ wird zweifellos helfen, seine Sichtweise auf inter-

generationelle Gerechtigkeit in die öffentliche Debatte zu bringen.

Wie der Untertitel des nur auf Englisch vorliegenden Buches, *How the baby boomers took their children’s future – and why they should give it back*, bereits andeutet, möchte das Buch das Verhalten der verschiedenen Generationen seit dem Zweiten Weltkrieg aus der Perspektive der intergenerationellen Gerechtigkeit beleuchten. Die Hauptthese des Buches lässt sich wie folgt zusammenfassen: Es gibt ein Ungleichgewicht, eine Ungerechtigkeit, zwischen den Babyboomer

und ihrer Nachfolger-Generation. Als eine zahlenmäßig große Generation haben die geburtenstarken Jahrgänge (geboren zwischen 1945 und 1965) außergewöhnlich profitiert. Die Babyboomer würden nicht nur kulturell dominieren, sondern sie besäßen auch einen unverhältnismäßig großen Anteil an Wohlstand und Eigentum: 3,5 Billionen von insgesamt 6,7 Billionen Pfund des gesamten Vermögens des Landes (S. 76). Außerdem könnten die Babyboomer ihr politisches und ökonomisches Programm, insbesondere in Bezug auf Renten und

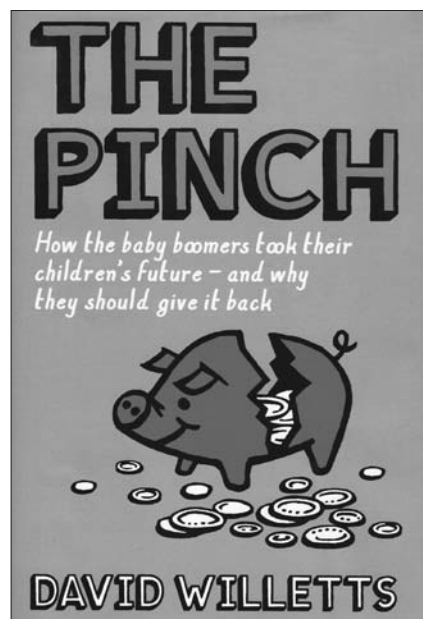
Gesundheitsversorgung, durch demokratische Wahlen allen anderen Generationen aufzwingen. In solch einer Gerontokratie mit entsprechender Umverteilung von Jung zu Alt durch den Staat seien die Jüngeren die ‚Gekniffenen‘. Willetts verweist auf Voraussagen des Finanzministeriums (HM Treasury 2008): „Es wird vorausgesagt, dass der Anteil der altersbezogenen Ausgaben von etwa der Hälfte der gesamten Regierungsausgaben der Jahre 2007/2008 bis zu 2057/2058 auf 60% steigen wird“ (S. 39). Zwar sind diese Zahlen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern wie Frankreich und Deutschland sehr niedrig (S. 41), trotzdem könne, so Willetts, solch ein Anstieg der öffentlichen Ausgaben nur durch Steuererhöhungen finanziert werden, die wiederum die aktive Generation schultern müsse.

Zur Untermauerung seines Hauptarguments führt Willetts verschiedene Gründe an, die dazu geführt haben sollen, dass es den Babyboomer besser geht als jeder Generation vor oder nach ihnen. Diese sind: Ultraindividualismus, die Laissez-Faire-Haltung der Gesellschaft und die Deregulierung des Arbeitsmarktes, wodurch der Zugang von Frauen und Ausländern ermöglicht wurde. Diese Veränderungen führten alle dazu, so der Autor, dass mit den Ressourcen der Gesellschaft verschwenderisch umgegangen wurde. Außerdem führe die Transformation der Familienstrukturen (z.B. immer kleinere Haushalte) zu größerer Ungleichheit. Die parallel verlaufende Abnahme der zivilen Partizipation sei sehr zu bedauern. In Kapitel 10 bemängelt Willetts vor allem die schulische Segregation und die Betonung auf Soft Skills, wodurch die Möglichkeiten der sozial Schwächsten beschränkt würden. Lösungen hierfür seien die Änderung der Eintrittsregeln in Beschäftigungsverhältnisse, die Bereitstellung ausreichender Arbeitsplätze und bessere Informationsmöglichkeiten.

Willetts diskutiert auch ökologische Herausforderungen, mit denen zukünftige Generationen zu kämpfen haben werden. Das Ziel des Autors ist hierbei, den Leser für die Notwendigkeit der Einführung einer niedrigeren sozialen Diskontrate zu gewinnen. Dies sei besonders wichtig, da zukünftige Generationen angesichts der ökonomischen Ungewissheiten der nächsten 40 Jahre wahrscheinlich schlechter als die gegenwärtigen Generationen gestellt sein werden.

Ich werde nun versuchen, einige aus meiner Sicht problematische Punkte zu thematisie-

ren. Zunächst interessiert mich, wie wahrscheinlich das Herannahen einer Gerontokratie ist. Die Annahme, dass die Babyboomer ihre Position und ihre Anzahl allein zu ihrem Vorteil nutzen, ist voreilig. Es gibt fundierte akademische Debatten darüber, ob eine Bevölkerungsalterung zu mehr seniorenzentrierten Dienstleistungen führt.



Nach Tepe und Vahuyse (2009) ist es wichtig, zwischen zwei Arten altersbezogener Ausgaben zu unterscheiden, wenn eine große Generation in die Rente geht: Erhöhungen der individuellen Renten oder Erhöhungen des Gesamtvolumens. Da eine Bevölkerungsalterung den ‚objektiven‘ Bedarf an Rentenausgaben steigert, würde sogar ein Politiker, der nicht wiedergewählt werden muss, die Rentenausgaben insgesamt erhöhen müssen. Alle Rentensysteme, die auf einen unbefristeten gesetzlich festgelegten Anspruch basieren, führen ceteri paribus zu erhöhten Gesamtausgaben, wenn die Zahl der älteren Menschen mit Anspruch auf eine Rente wächst. Von Tendenzen zu einer Gerontokratie kann man also nur sprechen, wenn die Bevölkerungsalterung *zusätzlich* die *individuellen* Renten erhöht. Die empirischen Befunde auf europäischer Ebene sind gemischt: Nach Kohli (2010) ist die „Unterstützung für den öffentlichen Generationsvertrag immer noch unter allen Altersgruppen verbreitet“ (S. 184). Andererseits fanden Bonoli und Hausermann (2010) heraus, dass in der Schweiz das Alter ein guter Prädiktor für gerontokratische Rentenpolitik ist. Auch fand eine Studie von Wilkoszewski (2009) für Deutschland Belege, dass der Lebenszyklus- und Altersabschnitt, in dem sich die Mehrzahl der Wähler befinden, eine starke Auswirkung

auf die Unterstützung für öffentliche Transferpolitik haben. Aufgrund dieser gemischten wissenschaftlichen Ergebnisse könnte Willetts Behauptung der steigenden Wählermacht der Senioren (S. 250) relativiert werden. Zur gleichen Zeit könnten die Erfolge der Partei für die Rechte der Älteren, die ‚Senior Citizens Party‘ im Vereinigten Königreich, allerdings darauf hinweisen, dass das Problem tatsächlich in Zukunft an Schärfe zunehmen wird.

Wie begründet Willetts intergenerationale Verpflichtungen? Willetts erklärtes Ziel ist es, unser Verständnis von intergenerationaler Gerechtigkeit zu vertiefen. Was Willetts als angemessene intergenerationale Transfers ansieht, wird in Kapitel 5 *The Social Contract* beleuchtet. In diesem Kapitel stellt Willetts eine dreifache Begründung für intergenerationale Gerechtigkeit vor, die jedoch teilweise inkonsistent ist, insbesondere bezüglich ihrer Rechtfertigungen oder Konsequenzen. Sein erster Pfeiler für Verpflichtungen gegenüber der Nachwelt ist eine naturalistische Herleitung von Kooperation aus biologischen Argumenten (Neurobiologie, Dawkins’ so genanntes egoistisches Gen), der zweite erklärt Kooperation durch rationale und eigennützige Akteure (Spieltheorie) und der dritte besteht aus einer verwässerten Rawlschen Vertragstheorie.

Es gibt jedoch Probleme, wenn eklektizistisch viele verschiedene Theorien genutzt werden. Spieltheoretische Modelle (S. 93-96) sind eben nicht immer eine angemessene Grundlage für die Kooperation zwischen rationalen Akteuren. Im Gegenteil, die dominante Strategie kann Lose-Lose bedeuten, wie es im Gefangenendilemma veranschaulicht wird. Zwar können einige spieltheoretische Modelle (wie beispielsweise „repetitive games“ bei selbstbeschränkenden Verträgen und Reputationseffekten) Kooperation erklären. Aber zwischen nicht-überlappenden Generationen fehlen gerade Sanktionsmechanismen für die spätere Generation. Wir können uns solche Spiele also nur mit überlappenden Altersgruppen vorstellen, eine beträchtliche Einschränkung derer Anwendung.

Bezüglich der Theorie von Rawls ist es wert zu bemerken, dass Rawls’ Ausgestaltung des ‚Naturzustandes‘ variiert, wie von vielen Kritikern (z.B. Tremmel 2009) bemerkt. Nur in einem Modell sieht er die vertragsschließenden Parteien als Oberhaupt von Familien an. Willetts Fokus auf Familien als Träger der intergenerationalen Gerechtigkeit ist dementsprechend problematisch. Rawls ist in

seinen späteren Schriften, etwa *Justice as Fairness: A Restatement* (2001) von einer familienzentrierten zu einer auf einzelne Individuen zentrierten Theorie umgeschwenkt.

Willetts mixt eine große Anzahl von Disziplinen und verschiedener Theorien, um dem Leser eine lebendige und originelle Darstellung der ökonomischen und sozialen Situation des heutigen Vereinigten Königreichs zu geben. Wortgewandtheit und Ausdruckstärke kennzeichnen dieses Buch, aber es ist keine akademische Arbeit. Trotz umfangreicher Referenzen der neuesten Literatur kann man die Präsenz des politischen Mannes hinter dem Stift leicht erkennen. Wir dürfen nun gespannt sein, wie Willetts es schaffen will, alle von ihm skizzierten Herausforderungen in seiner neuen Position als Bildungsminister aufzulösen.

David Willetts (2010): The Pinch. How the baby boomers took their children's future - and why they should give it back. London: Atlan-

tic Books. 336 Seiten. ISBN: 978 1 84887 231 8. Preis: £18.99.

Zitierte Literatur:

Bonoli, Giuliano / Häusermann, Silja (2010): Who Wants What from the Welfare State? Socio-structural Cleavages in Distributional Politics: Evidence from Swiss Referendum Votes. In: Tremmel, Joerg (Hg.): A Young Generation Under Pressure. Berlin: Springer, 187-205.

HM Treasury Report (2008): Long-term Public Finance Report: An Analysis of Fiscal Sustainability. http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.hm-treasury.gov.uk/d/bud08_longterm_586.pdf. Abgerufen 14. Juli 2010.

Kohli, Martin (2010): Age Groups and Generations: Lines of Conflict and Potentials for Integration. In: Tremmel, Joerg (Hg.): A Young Generation Under Pressure. Berlin: Springer, 169-186.

Rawls, John (2001): Justice As Fairness. A Restatement. Cambridge/Massachusetts: Harvard University Press.

Tepe, Markus / Vanhuyse, Pieter (2009): Are Aging OECD Welfare States on the Path to Gerontocracy? Evidence from 18 Democracies, 1980-2002. In: Journal of Public Policy. Vol. 29 Part I, 1-28.

Tremmel, Joerg C. (2009): A Theory of Intergenerational Justice. London: Earthscan Publishing.

Wilkoszewski, Harald (2009): Age Trajectories of Social Policy Preferences. Support for Intergenerational Transfers from a Demographic Perspective. Max Planck Institute for Demographic Research Working Paper 2009-034. <http://www.demogr.mpg.de/papers/working/wp-2009-034.pdf>. Abgerufen 14. Juli 2010.

Manuel J. Hartung/Cosima Schmitt: Die netten Jahre sind vorbei. Schöner leben in der Dauerkrise

Rezensiert von Wolfgang Gründinger

Früher war alles besser. Früher, da ging die Jugend noch gegen die herrschenden Verhältnisse auf die Straße. Da brannten noch Autos und die Springer-Redaktion. Da gab es noch einen Rudi Dutschke. Das war die glorreiche Zeit der 68er-Revolve, gegen das Establishment, für sexuelle Befreiung und die Überwindung des faschistoiden Kapitalismus.

Heute geht die junge Generation lieber auf Praktikumssuche als auf die Barrikaden. Krise, na und? Die angepassten Karrieristen von heute kümmern sich lieber um sich selbst statt um das System, klagen alternde Feuilletonisten über die langweilige Jugend, die alles mit sich machen lasse, anstatt gegen Ungerechtigkeit zu rebellieren.

Die Zeit-Journalisten Manuel J. Hartung (Jg. 1981) und Cosima Schmitt (Jg. 1975) schreiben mit viel Verve gegen das Märchen der Politikverdrossenheit an. Statt in selbstgerechter Nostalgie zu schwelgen, sollten die Alten sich lieber überlegen, in welche Welt wir Jungen eigentlich hinein geboren wurden: Leistungsdruck im Bachelor, die Zu-



mutungen der Arbeitswelt und das Gefühl der Dauerkrise, mit der die Generation Praktikum laufen gelernt hat.

„Die netten Jahre sind vorbei“, lautet der passende Buchtitel, der die Lebenslage der

jungen Generation treffend auf den Punkt bringt: Wer heute Ende zwanzig ist oder jünger, ist nichts anderes gewöhnt als Sozialabbau, Effizienzdruck und abgelehnte Bewerbungsschreiben. Seit wir denken können, wurde uns eingetrichtert, dass wir von der Gesellschaft oder dem Sozialstaat nichts mehr erwarten können, dass wir unseres eigenen Glückes Schmied sein müssen. Doch zu einer Kohorte der angepassten, verzweifelten Egoisten hat uns das nicht gemacht. Klar: Die Wahlbeteiligung unter Jungen mag historisch niedrig sein. Klar: In die Parteien drängt es die Jungen nicht mehr. Das Parteibuch, notieren die Autoren zu Recht, sei heute kein Indiz mehr für gesellschaftliches Engagement.

Den neuen Typus jungen Politikmachers umschreiben sie mit dem Begriff des „effizienten Idealismus“: Junge Menschen heute überlegen sich genauer, wie sie mit ihrer eigenen Kraft und möglichst schnell möglichst viel erreichen können.

Die Ochsentour in den Parteien, wo man erstmal zehn Jahre Kassenwart sein muss,

um überhaupt eine Chance auf relevante Mitsprache zu haben, ist jungen Menschen heute zu zäh. Statt in eine Partei gehen junge Leute lieber zu NGOs, machen ein Praktikum im Altenheim oder starten einen Online-Aufruf.

Von Fatalismus ob der gesellschaftlichen Perspektivlosigkeit sei bei den „Krisen-Königern“ jedenfalls nichts zu spüren. Statt zu lamentieren, schwingen sie sich lieber zur Weltverbesserung auf und richten sich ihr schönes Leben in der Dauerkrise ein.

Neu sind die Erkenntnisse von Hartung und Schmitt zwar nicht. Was sie zusammentragen, kann man längst in den Shell-Studien finden, deren Label der „pragmatischen Generation unter Druck“ noch immer up-to-date ist.

Was das Buch trotzdem lesenswert macht, ist die auch Laien leicht verständliche Abhandlung oft abstrakter soziologischer Befunde, und die Authentizität, mit der die selbst noch (wenigstens einigermaßen) jungen Autoren sie vorzutragen verstehen.

Insbesondere ist eine derart prägnante und doch nüchterne Erklärung, warum es im Protestjahr 2009 eigentlich eine Viertelmillion Studenten und Schüler zum Bildungstreik auf die Straßen trieb, kaum irgendwo

anders zu finden. Brillant auch, wie locker und doch mit Substanz sie über die Bologna-Hochschulreform schreiben. Ein mutiger Aufruf wider die Generation Warmduscher!

Enttäuschend hingegen ist leider das brisanteste Kapitel über den drohenden Krieg der Generationen. Mit der eigenen Elterngeneration gebe es zu wenig Zündstoff, als dass sich daran ein politisierbarer Konflikt entzünden könne, und schon gar nicht innerhalb der eigenen Familie, so die Prämisse von Hartung/Schmitt.

Den Krieg der Generationen prophezeien sie daher nicht gegen die „68er“, sondern gegen die „64er“, d.h. gegen die geburtsstarken Jahrgänge der Babyboomer. Wenn die in Rente gehen, stehe ein Millionenheer einer reichen, einflussreichen Altenlobby mitsamt ihren Wählerstimmen einer kleinen Schar Jüngerer gegenüber. Verteilungskonflikte um Geld, Macht und Ressourcen seien vorprogrammiert, von Rentenerhöhungen über allerlei weitere Wahlgeschenke auf Pump.

Die Autoren gehen derart in ihrer Überzeugung auf, dass sie es versäumen, diesen doch dramatischen Lagebericht mit wissenschaftlichen Belegen ausreichend zu unterfüttern. Wirklich schwach werden sie aber, wenn es

um konkrete Lösungskonzepte geht – da fordern sie nur die Revolution gegen die Babyboomer, bleiben aber konstruktivere Ideen schuldig: Wie soll diese Revolution denn bitteschön aussehen? Sollen die Jungen die Alten bei Demos verkloppen? Keine Hüftgelenke mehr ab 70? Rentenkürzungen, die dann die Jungen umso härter treffen, wenn die selbst mal alt sind?

Es wäre falsch, die sich zuspitzenden Verteilungskonflikte zwischen Jung und Alt totzuschweigen oder abzustreiten. Insofern ist Hartungs und Schmitts Buch ein mutiger Aufruf für eine neue, bunte Jugendbewegung.

Anstatt aber einen Krieg der Generationen als ultimative Notwendigkeit an die Wand zu malen, hätten sie sich lieber Gedanken machen sollen, wie die schwelenden Konflikte befriedet werden können. Denn man stelle sich vor: Es ist Krieg, und keiner geht hin.

Manuel J. Hartung / Cosima Schmitt: Die netten Jahre sind vorbei. Schöner leben in der Dauerkrise. Campus-Verlag: Frankfurt a.M./New York 2010. 196 Seiten. Preis: 17,90 €.

Das Journal unterstützt die Ausschreibung des Generationengerechtigkeits-Preises der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen. Es handelt sich um einen mit 10.000 Euro dotierten Aufsatzwettbewerb für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Die besten Arbeiten werden in dieser Zeitschrift gedruckt:

3. Demografie-Preis für Nachwuchswissenschaftler 2010/11

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) vergibt im Jahr 2011 den dritten Demografie-Preis in Höhe von insgesamt 10.000 €. Der Preis wurde von der Stiftung Apfelbaum angeregt und wird von ihr finanziert. Mit dem Preis will die SRzG die gesellschaftliche Diskussion über den demografischen Wandel und seine Konsequenzen fördern, ihr eine wissenschaftliche Grundlage verleihen und den Entscheidungsträgern Handlungsperspektiven aufzeigen.

Thema des Preises

Der Demografie-Preis 2010/11 wird zu dem Thema:

„Mehr Alte – wenige Junge: Wo ist eine Machtverschiebung zwischen den Generationen schon heute sichtbar und wie kann sie ausgeglichen werden?“

ausgeschrieben. Der folgende Text soll Ihnen Anregungen für einen Wettbewerbsbeitrag vermitteln.

Themenauftritt

Seit langem zeichnet sich ein tiefgreifender demografischer Wandel ab: Wir werden weniger und älter. Die aktuelle Bevölkerungs-

vorausberechnung des Statistischen Bundesamtes kommt für Deutschland zu dem Ergebnis, dass die Bevölkerung bis 2060 auf 65 Millionen Menschen (heute: 82 Millionen) zurückgehen wird.

Außerdem wird 2060 jeder Dritte über 65 Jahre und nur noch etwa jeder Sechste unter 20 Jahre alt sein; heute leben noch ungefähr gleich viele unter 20jährige und über 65jährige in Deutschland. Damit verändert sich die Relation zwischen der Bevölkerung im Rentenalter und derjenigen im Erwerbsalter deutlich, was der so genannte Altenquotient verdeutlicht: Heute kommen auf 100 Personen in der Altersgruppe 20 bis 64 Jahre 33 Rentnerinnen und Rentner (Menschen ab 65 Jahren). 2060 wird dieser Altenquotient

bei ca. 60 liegen. Das heißt: Auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter kommen dann 60 Rentner.

Die Entwicklung hin zu einer neuen Generationenschichtung in der Gesellschaft lässt sich höchstens abmildern, aber nicht stoppen. Denn die Alterung der Bevölkerung ist durch die geburtenstarken Jahrgänge der 50er und 60er Jahre, die etwa ab 2015 in den Ruhestand gehen und denen keine Kohorten entsprechender Größe folgen, bereits vorbestimmt.

Weltweit lassen sich ähnliche Trends beobachten. Deshalb ist es umso wichtiger, dass sich sowohl Politik als auch Gesellschaft und Wirtschaft schon heute auf die neue Generationenschichtung in der Gesellschaft einstellen und sowohl bereichsspezifische als auch ressortübergreifende Lösungen für diese Herausforderung entwickeln.

Bereits im April 2008 warnte der ehemalige Bundespräsident Roman Herzog vor einer „Rentnerdemokratie“ in Deutschland, um auf die Problematik von nominell immer mehr älteren Wählern hinzuweisen. Aber könnte aus der deutschen Demokratie tatsächlich eine ‚Gerontokratie‘ werden, in der die Jungen nichts mehr zu sagen haben? Werden Wahlen und Wahlkämpfe durch den demografischen Wandel beeinflusst? Konnte man diesen Trend bereits bei der Bundestagswahl 2009 erkennen, als im Vorfeld der Wahl eine Rentengarantie für die älteren Menschen ausgesprochen wurde?

Auch in den Parteien stellt sich die Frage, ob und wie sich die Alterung der Gesellschaft in ihren Programmen und der Besetzung von Parteigremien inzwischen abzeichnet. Kann und soll man dem entgegenwirken, indem man z.B. Jugend- oder Generationenquoten etabliert? Das hieße, dass in den entsprechenden Gremien, ähnlich wie bei Frauenquoten, ein bestimmter Prozentsatz jüngerer Menschen vertreten sein müsste.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Frage, ob sich die Mittel zur Interessensartikulation von jungen und alten Menschen unterscheiden: Junge Menschen engagieren sich stärker im Internet und machen von ihrem passiven und aktiven Wahlrecht weniger Gebrauch als die ältere Generation – mit entsprechenden Auswirkungen für ihre politische Vertretung. Ein Lösungsweg könnte sein, dafür zu sorgen, dass Jüngere wieder mehr zum Gestalten der repräsentativen Demokratie ermutigt werden, beispielsweise zur Parteigründung wie in der Stadt Monheim, wo die Jugendpartei Peto inzwischen sogar den Bürgermeister

stellt. Ein anderer Weg könnte die Verlagerung des Wahlprozesses ins Internet sein: So war beispielsweise in Estland bereits 2005 die Kommunalwahl per ‚Internet-Voting‘ möglich.

Mit Blick auf den Sozialstaat könnte eine interessante Fragestellung sein, ob sich das Ausgabenschema von Wohlfahrtsstaaten in dem Sinne verändern wird, dass auf die ältere Generation entfallende Ausgaben (Rente, Pflege, Invalidität, Gesundheit) steigen während die die jüngere Generation betreffenden Ausgaben (Bildung, Familienförderung) sinken und falls ja, wie diese Gerechtigkeitslücke geschlossen werden könnte? Hier wäre es denkbar, die Ausgaben und Einnahmen nach entsprechenden Kohorten bzw. Generationen öffentlich darzustellen, um zumindest eine gesellschaftliche Sensibilisierung für die Problematik zu erzeugen.

Dass im Bereich der Sozialpolitik neue Prioritäten gesetzt werden, lässt sich auch konkret vor Ort analysieren, wo der zunehmende Abbau von Infrastruktur für junge Menschen (Schulen, Kitas, Jugendclubs) bei gleichzeitig stattfindendem Aufbau einer Infrastruktur für Ältere bereits festzustellen ist. Lässt sich daraus ableiten, dass die Gemeinwohldefinition zunehmend ‚älter‘ wird und sind beispielsweise generationsübergreifende Einrichtungen, wie z.B. die Mehrgenerationenhäuser, die richtige Antwort auf diese Entwicklung?

Auch der wirtschaftliche Bereich wird von der Alterung betroffen sein. Wie reagieren die Unternehmen darauf? Zeigt sich hier tatsächlich eine Machtverschiebung hin zu den Älteren, beispielsweise durch das Festhalten an Pfründen wie dem Senioritätsprinzip oder haben die Jungen hier aufgrund des zunehmenden Facharbeitermangels mehr Chancen und Möglichkeiten? Wäre auch für Unternehmen und ihre Gremien, wie Vorstand und Aufsichtsrat, eine Generationen- bzw. Jugendquote der richtige Weg?

Auch Überlegungen, wie im Zusammenhang mit Facharbeitermangel und längeren Lebensarbeitszeiten sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Potenziale für neue Kooperationsformen der Generationen erschlossen werden können, sind willkommen. Denkbar wären etwa Mentoring- und Patenschaftsansätze, die dazu beitragen können, die unterschiedlichen Lebenswelten von Alt und Jung zusammenzuführen und die Interessendiskrepanz auf diese Weise aufzulösen bzw. abzumildern.

Unsere Bilder von Generationen werden vor

allem in Kultur und den Medien geprägt. Die Altenberichtskommission hat soeben untersucht, welche Altersbilder in der Gesellschaft vorliegen. Aber wie kann das Verständnis für die Benachteiligung Jüngerer in der alternden Gesellschaft geweckt werden? Sind Filme wie „2030 - Aufstand der Jungen“ (ZDF, 11.01.2011) das richtige Mittel? Es wird keine Arbeit erwartet, die das gesamte Themenspektrum abdeckt. Bitte konzentrieren Sie sich auf einzelne Aspekte, die Sie vertiefend bearbeiten. Denkbar und erwünscht sind möglichst bereichsübergreifende Ansätze.

Besonderen Wert legen SRzG und Stiftung Apfelbaum auf konkrete Lösungsvorschläge. Zunächst sollte der Ist-Zustand bzw. das Problem („Wo ist eine Machtverschiebung bereits sichtbar?“) beschrieben und analysiert werden. Darauf aufbauend, ggf. ausgehend von einem Soll-Zustand, ist es wichtig, die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Gesetzesänderungen, Wahlrechtsänderungen für die Internetwahl, Quoteneinführung, Kommunikationsstrategien zum Agendasetting) möglichst detailliert darzustellen. Gesucht werden innovative Lösungsvorschläge, die das Potenzial haben, eine politische Debatte anzustoßen.

Wichtig dabei ist, sich mit seiner Arbeit von den bisher entwickelten Modellen aus den Generationengerechtigkeitspreisen der SRzG zur Verankerung von Generationengerechtigkeit im Grundgesetz (2001/02), zur Einführung eines Wahlrechts von Geburt an (2005/06) und zur Generation Praktikum (2007/08) abzugrenzen und neue Wege zu entwickeln (vgl. Hinweise im Literaturverzeichnis).

Teilnahme

Einsendeschluss Ihrer Arbeiten ist der 01.10.2011.

Die Jury besteht aus:

- Volker Amrhein (Projektbüro Dialog der Generationen)
- Prof. Dr. Christiane Diemel (nexus Institut Berlin)
- Carsten Köppl (Journalist; Behörden Spiegel)
- Prof. Dr. Meinhard Miegel (Denkwerk Zukunft)
- Prof. Dr. Claudia Neu (Hochschule Niederrhein)
- Harald Wilkoszewski (Max-Planck-Institut für Demographische Forschung Rostock)
- Dr. Ole Wintermann (Bertelsmann Stiftung)

Literaturempfehlungen

Bengtson, Vern L. (1993): Is the "Contract Across Generations" Changing? Effects of Population Aging on Obligations and Expectations Across Age Groups. In: Bengtson, Vern L. / Achenbaum, W. Andrew (Hg.): The Changing Contract Across Generations. New York: de Gruyter, 3-24.

Binstock, Robert H. / Quadagno, J. (2001) (Hg.): Aging and politics. In: Older people and voting participation: Past and future. In: Binstock, Robert H. / George, Linda K. (Hg.): Handbook of aging and the social sciences. 5. Auflage. San Diego: Academic Press, 333-351.

Birg, Herwig (2005): Die ausgefallene Generation. Was die Demographie über unsere Zukunft sagt. München: Beck.

Bonoli, Giuliano / Häusermann, Silja (2009): Who Wants What from the Welfare State? Socio-structural Cleavages in Distributional Politics: Evidence from Swiss Referendum Votes. In: Tremmel, Jörg (Hg.): A Young Generation under Pressure? The Financial Situation and the 'rush hour' of the Cohorts 1970-1985 in a Generational Comparison. Berlin/Heidelberg: Springer, 187-205.

Castles, Francis G. (2008): What welfare states do: A disaggregated expenditure approach. In: Journal of Social Policy 38 (1), 45-62.

Disney, Richard (2007): Population ageing and the size of the welfare state: Is there a puzzle to explain? European Journal of Political Economy 23 (2), 542-553.

Esping-Andersen, Gøsta / Sarasa, Sebastian (2002): The generational conflict reconsidered. Journal of European Social Policy 12 (1), 5-21.

Hanley, Jean (2009): The Emergence of Pensioners' Parties in Contemporary Europe. In: Tremmel, Jörg (Hg.): A Young Generation under Pressure? The Financial Situation and the 'rush hour' of the Cohorts 1970-1985 in a Generational Comparison. Berlin/Heidelberg: Springer, 225-247.

Hoßmann, Iris / Kröhnert, Steffen / Klingholz, Reiner (2008): Die demografische Zukunft von Europa. Wie sich die Regionen verändern. München: dtv.

Kaufmann, Franz-Xaver (2005): Schrumpfende Gesellschaft. Vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Kohli, Martin (2009): Age Groups and Generations: Lines of Conflict and Potentials for Integration. In: Tremmel, Jörg (Hg.): A Young Generation under Pressure? The Financial Situation and the 'rush hour' of the Cohorts 1970-1985 in a Generational Comparison. Berlin/Heidelberg, 169-187.

Kohli, Martin / Neckel, Sighard / Wolf, Jürgen (1999): Krieg der Generationen? Die politische Macht der Älteren. In: Niederfranke, Annette / Naegele, Gerhard / Frahm, Eckart (Hg.): Funkkolleg Altern, Bd. 2. Opladen: Westdeutscher Verlag, 479-514.

Kotlikoff, Laurence J. / Burns, Scott (2004): The Coming Generational Storm. Cambridge: MIT Press.

Lynch, Julia (2006): Age in the Welfare State. The Origins of Social Spending on Pensioners, Workers, and Children. New York: Cambridge University Press.

Rentsch, Kay (2005): Verändern sich politische Entscheidungen in der Bundesrepublik durch die fortschreitende Alterung der Gesellschaft? Der Versuch einer Antwort mit Hilfe der Untersuchung des Wahlverhaltens. Magisterarbeit: Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Sinn, Hans-Werner / Uebelmesser, Silke (2002): Pensions and the path to gerontocracy in Germany. In: European Journal of Political Economy Nr. 19, 153-158.

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: Bevölkerung Deutschlands bis 2060. 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2009.

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2009/Bevoelkerung/pressebroschuere__bevoelkerungsentwicklung2009,property=file.pdf.

Tepe, Markus / Vanhuyse, Pieter (2009): Are Ageing OECD Welfare States on the Path to the Politics of Gerontocracy?. Evidence from 18 Democracies 1980-2002. In: Journal of Public Policy 29 (1), 1-28.

Tremmel, Jörg (2011): Haben wir die Welt nur von unseren Kindern geborgt? Grund-

züge einer Generationenethik. In: Ach, Johann S. / Bayertz, Kurt / Siep, Ludwig (Hg.): Grundkurs Ethik. Band 2: Anwendungen. Paderborn: mentis, 99-116.

Tremmel, Jörg (2009): A Theory of Intergenerational Justice. London: Earthscan.

Tremmel, Jörg (2008): Generationengerechte Rentenpolitik. In: Zwengel, Ralf (Hg.): Gesellschaftliche Perspektiven: Arbeit und Gerechtigkeit. Jahrbuch der Heinrich-Böll-Stiftung Hessen. Band VIII (2007). Essen: Klartext Verlag, 77-100.

Tremmel, Jörg (2006): Establishment of intergenerational justice in national constitutions. In: Tremmel, Jörg (Hg.): Handbook of Intergenerational Justice. Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 187-214.

Wilkoszewski, Harald (2009): Age trajectories of social policy preferences: Support for intergenerational transfers from a demographic perspective.

<http://www.demogr.mpg.de/papers/working/wp-2009-034.pdf>

Wilkoszewski, Harald (2008): Demographic Pressure and Attitudes Towards Public Intergenerational Transfers in Germany - How Much Room Left for Reforms? In: Tremmel, Jörg (Hg.): Demographic Change and Intergenerational Justice. The Implementation of Long-Term Thinking in the Political Decision Making Process. Heidelberg/Berlin: Springer, 175-202.

Wilkoszewski, Harald (2003): Die verdrängte Generation. Politische Parteien und die alternde Gesellschaft in Deutschland. Marburg: Tectum Verlag.

Willetts, David (2010): The Pinch. How the baby boomers took their children's future - and why they should give it back. London: Atlantic Books.

.....
Hinweis: Übersicht und Dokumentation bisheriger Fragestellungen aus dem Generationengerechtigkeitspreis und dem Demografie-Preis finden sich unter: <http://www.generationengerechtigkeit.de> > Preise



Jörg Tremmel

Eine Theorie der Generationengerechtigkeit

Der Bezug auf »unsere Pflichten gegenüber künftigen Generationen« ist eines der kraftvollsten, emotionalsten und effektivsten Argumente, das Politikern und Bürgern zur Verfügung steht. Die exakte Art und der Umfang dieser Pflichten sind allerdings unklar.

Sind wir kommenden Generationen überhaupt etwas schuldig? Wenn ja, wie groß ist der Umfang unserer Pflichten? Und auf welche Ressourcen oder Güter beziehen sie sich?

Dieses Buch kommt zur rechten Zeit: Es liefert die bisher genaueste ethische Landkarte für die immer wichtiger werdende Zukunfts- bzw. Generationenethik. Obwohl von bisher unerreichter Tiefe und Bandbreite – das Literaturverzeichnis umfasst die gesamte relevante Literatur zu diesem Thema – macht Tremmels klarer Stil das Buch zu einer leicht lesbaren und abwechslungsreichen Lektüre. Im Ergebnis schlägt dieses Buch eine Theorie der Generationengerechtigkeit vor, die nicht nur für die philosophische, sondern auch die politische Debatte neue Impulse bringen wird.

2010. ca. 300 S., kart., 48,- EUR, ISBN 978-3-89785-706-3

Wenn die menschliche Spezies eines Tages ihre offensichtliche Verantwortung gegenüber der Nachwelt akzeptiert hat, dann könnte sie Tremmels umfangreiche Abhandlung als den Startpunkt des neuen moralischen Zeitalters definieren.

Prof. Dr. Bryan Norton, Professor für Philosophie, Georgia Tech University, USA

Ein Werk wie Dr. Tremmels *Eine Theorie der Generationengerechtigkeit* war lange überfällig. Tremmel liefert einen weitgehend vollständigen, systematischen Überblick über die verstreute Literatur in Ethik und Wirtschafts-, Politik- und Umweltwissenschaften – selten wurden all diese Perspektiven in einem Buch zusammengeführt. Dank seines überraschend zugänglichen Stils bleibt der argumentative rote Faden stets klar und überzeugend. Das Ergebnis ist eine Theorie der Generationengerechtigkeit, mit der man wirklich arbeiten kann.

Prof. Dr. Marcel Wissenburg, Professor für Politische Theorie, Radboud University Nijmegen, Niederlande

Eine gründliche, umfassende, geradezu souveräne Studie.

Prof. Dr. Dr. h.c. Otfried Höffe, Professor für Philosophie, Eberhard Karls Universität Tübingen

Tremmels Standardwerk präsentiert sowohl einen umfassenden Überblick über das Thema der Gerechtigkeit gegenüber künftigen Generationen als auch eine eigenständige Theorie unserer Pflichten gegenüber der Nachwelt, die, wie er hervorhebt, »weitreichender sind als oft vermutet«. Das Buch ist daher sowohl eine essentielle Einführung als auch eine unverzichtbare Ergänzung der wachsenden Bibliothek philosophischer Studien zur Generationengerechtigkeit.

Prof. Dr. Ernest Partridge, Professor für Philosophie, University of Colorado, USA

Der Kern der Studie ist die hellsichtige Anwendung des »Schleiers der Unwissenheit«, um Prinzipien der Generationengerechtigkeit herzuleiten. Tremmels zweite Dissertation muss als ein interdisziplinäres Meisterstück betrachtet werden, das kunstvoll Praktische Philosophie, Rechtswissenschaft, Ökonomie und Sozialwissenschaft verbindet. Eine Pflichtliteratur für jeden, der sich mit Zukunftsethik beschäftigt!

Prof. Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, Donald Bren School of Environmental Science & Management, University of California, Santa Barbara, USA

Bei all seinen Arbeiten profitiert Dr. Tremmel von seinen Kenntnissen in zahlreichen akademischen Disziplinen. Er ist in der Lage, zu jeder zukunftsethischen Forschungsfrage originäre und wichtige Beiträge zu liefern. In vieler Hinsicht übersteigt seine Studie den aktuellen Wissensstand und ist in höchstem Maße anregend zu lesen.

Prof. Dr. Dieter Birnbacher, Professor für Philosophie, Heinrich-Heine Universität Düsseldorf

